



JAHRESBERICHT 2021/2022

FINANZGERICHT MÜNSTER



GRÜßWORT



v. l.: VPF Dr. Coenen und PFG Wolsztynski

Liebe Leserin und lieber Leser,

wir freuen uns sehr, Ihnen den **Jahresbericht** des Finanzgerichts Münster für die **Jahre 2021 und 2022** zu präsentieren.

Die zurückliegenden beiden Jahre waren erneut in hohem Maße krisenbehaftet und damit nicht nur für die Gesellschaft im Ganzen, sondern auch für die öffentliche Hand mit enormen Herausforderungen verbunden. Gerade in Krisenzeiten zeigt sich die große Bedeutung einer funktionierenden, leistungsstarken und zeitgemäßen (modernen) Justiz. Die Erfüllung unseres verfassungsrechtlichen Auftrags, den Bürgerinnen und Bürgern **effektiven Rechtsschutz in Steuersachen** zu gewähren, ist Ausdruck einer „Teamleistung“ aller Dienstzweige und Angehörigen unseres Hauses, bei denen wir uns für ihre Arbeit und ihren höchst engagierten Einsatz ganz herzlich bedanken.

Der Jahresbericht ist Teil unserer (breit angelegten) Öffentlichkeitsarbeit und erscheint bereits zum zweiten Mal. Frei nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ haben wir uns überwiegend am **Lay-out** und **Aufbau** des ersten Berichts (der Jahre 2019 und 2020) orientiert, auch um den Wiedererkennungswert zu stärken.

Der Jahresbericht beinhaltet im allgemeinen Teil viele (hoffentlich) interessante Informationen zu den Aufgaben und zur Organisation des Finanzgerichts Münster. Erneut haben wir die Jahre 2021 und 2022 auch statistisch für Sie aufbereitet und dies veranschaulicht.

Der **Rechtsprechungsteil** legt Zeugnis über unser „Kerngeschäft“ ab und gibt Ihnen einen Überblick über ausgewählte Entscheidungen, die das Finanzgericht Münster in den beiden letzten Jahren getroffen

hat. Wie im letzten Jahresbericht haben wir Entscheidungen von besonderer fachlicher Bedeutung und Breitenwirkung ausgewählt, um Ihnen die gesamte Vielfalt des Steuerrechts näherzubringen.

Die **Digitalisierung** ist sowohl im Privat- als auch im Berufsleben ein „Dauerbrenner“, weshalb wir diesem Thema einen eigenen Teil widmen. Darüber hinaus setzen wir Sie aber auch über die Aufgaben, die Arbeit und die Neuerungen aus allen anderen Bereichen der **Gerichtsverwaltung** ins Bild.

Im Teil **Projekte, Veranstaltungen** und **Besuche** geht es vor allem um ausgewählte Schwerpunkte unserer Öffentlichkeitsarbeit. In gewohnter Manier möchten wir auch über besondere Gäste berichten, die wir bei uns an der Warendorfer Straße in den Jahren 2021 und 2022 begrüßen durften.

Der **Pressespiegel** zeigt, wie das Finanzgericht Münster von außen wahrgenommen wird.

Der Teil **Interna** betrifft dagegen die Innensicht. Hier kommen vor allem die Kolleginnen und Kollegen sowie die Gremien unseres Hauses zu Wort. Einen besonderen Abschnitt haben wir unseren **ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern** gewidmet, die mit ihrem breiten Erfahrungsschatz und ihrem überaus großen Einsatz dazu beitragen, dass unsere Urteile – ganz wörtlich – „im Namen des Volkes“ ergehen.

Ein großes Dankeschön geht an alle Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Münster, die zur Konzeption und Umsetzung des Jahresberichts beigetragen haben. Auch die Auflage 2021/2022 wurde von Frau Victoria Prince als Grafikdesignerin begleitet. Ihr gebührt unser ganz besonderer Dank!

Wir hoffen, dass Ihnen unser Jahresbericht zusagt, und wünschen Ihnen beim Stöbern und Lesen viel Freude und einen positiven Erkenntnisgewinn.

Für Anregungen und Fragen steht Ihnen unser Pressteam sehr gerne zur Verfügung (pressestelle@fg-muenster.nrw.de).

Christian Wolsztynski und Dr. Martin Coenen

Vorwort

A.	Allgemeiner Teil und Statistik	Seite 6			
B.	Rechtsprechung	Seite 17			
	I. Rückblick	Seite 18			
	II. Ausblick	Seite 46			
C.	Digitaler Finanzgerichtsprozess	Seite 50			
D.	Aus den Verwaltungsdezernaten	Seite 53			
	I. Dezernat 10 – Organisation und Leitung des Geschäftsbetriebes	Seite 54			
	II. Dezernat 9 – IT-Angelegenheiten und Vordruckwesen	Seite 56			
	III. Dezernat 4 – Personalsachen (Richterlicher Dienst)	Seite 60			
	IV. Dezernat 8 – Organisation	Seite 62			
	V. Gleichstellung	Seite 63			
	VI. Dezernat 5 – Fortbildung/Ausbildung	Seite 64			
	VII. Dezernat 3 – Gesetzgebung/Rechtssachen	Seite 66			
	VIII. Dezernat 7 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Seite 68			
	IX. Dezernat 6 – Informationssicherheit	Seite 70			
	X. Schwerbehindertenvertretung	Seite 72			
E.	Besondere Projekte / Veranstaltungen / Besuche	Seite 73			
	• Workshop „Moderner Steuerrechtsschutz“	Seite 74			
	• Richterliche Gesprächsrunde	Seite 75			
	• Der PodcaSTeuerrecht	Seite 76			
	• Das Finanzgericht in den sozialen Medien	Seite 77			
	• Perspektivtag beim Finanzgericht Münster	Seite 78			
	• Austausch auf „Augenhöhe“	Seite 79			
	• Seminare – Abbau von Hemmschwellen durch persönlichen Kontakt	Seite 80			
	• Justizstaatssekretärin zu Besuch im Finanzgericht	Seite 81			
	• BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS 2022	Seite 82			
	• Wir lieben Steuern – aber wir sind nicht die Einzigen!	Seite 83			
	• Verabschiedung langjähriger ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	Seite 84			
	• Das Finanzgericht Münster unterwegs	Seite 85			
	• Generationentreffen beim Finanzgericht Münster	Seite 88			
F.	Pressespiegel	Seite 89			
G.	Interna	Seite 93			
	I. Viele Köpfe – Ein Produkt	Seite 94			
	II. Der Richterrat	Seite 97			
	III. Der Personalrat	Seite 99			
	IV. Das Präsidium	Seite 100			
	V. Abgänge, Zugänge, Ernennungen und Beförderungen	Seite 101			
	VI. Abordnungen – Ein Blick über den Tellerrand	Seite 108			
	VII. Im Namen des Volkes – Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	Seite 110			
	VIII. Gesellige Veranstaltungen und Sportgruppen	Seite 116			
H.	Zu guter Letzt	Seite 118			

A. ALLGEMEINER TEIL UND STATISTIK



Das Finanzgericht Münster ist ein oberstes Landesgericht und eines von drei Finanzgerichten in Nordrhein-Westfalen. Die beiden anderen Finanzgerichte haben ihren Sitz in Düsseldorf und Köln. Die Finanzgerichtsbarkeit ist (im Unterschied zum Instanzenzug aller anderen Gerichtsbarkeiten) zweistufig aufgebaut. Die nächste und höchste Instanz ist der Bundesfinanzhof in München.

Das Finanzgericht Münster wurde 1949 gegründet. Es ist insbesondere zuständig für Klagen in Steuer- und Kindergeldangelegenheiten aus den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Detmold.

Im Gerichtsbezirk leben gut acht Millionen Menschen. Über 300.000 Unternehmen haben dort ihren Sitz und erwirtschaften Umsätze in Höhe von mehr als 500 Milliarden Euro. Die Steuerverwaltung findet in 49 Finanzämtern statt.

Dieser erste Teil des Jahresberichts stellt den Tätigkeitsbereich und den Bezirk des Finanzgerichts Münster vor, schildert die Arbeitsweise des Gerichts und vermittelt einige statistische Kennzahlen über die Verfahren der letzten Jahre. Er gibt auch einen Überblick über Ziele und Aufbau der Gerichtsverwaltung.

I. DIE RECHTSPRECHUNG IN STEUERSACHEN

1. Der Finanzrechtsweg

Das Finanzgericht ist ein besonderes Verwaltungsgericht, das über Akte der öffentlichen Gewalt in Steuersachen entscheidet. In der Mehrzahl der Verfahren vor dem Finanzgericht Münster wenden sich Steuerpflichtige gegen Maßnahmen des Finanzamts, etwa einen Steuerbescheid. Die Verfahren betreffen

eine große Bandbreite von Steuerarten, zum Beispiel die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer (mit Blick auf die von den Finanzämtern erlassenen Gewerbesteuermessbescheide), die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Oftmals sind auch gesonderte Feststellungen (etwa im Rahmen der Einkünfteermittlung bei Personengesellschaften oder bei Bewertungsfragen) oder spezielle Fragestellungen der Abgabenordnung (etwa in Vollstreckungssachen) Gegenstand der Verfahren. Der Finanzrechtsweg ist zudem eröffnet für Klagen gegen Haftungs- oder Duldungsbescheide der Finanzbehörden oder gegen steuerliche Nebenleistungen (etwa Nachzahlungszinsen oder Verspätungs- und Säumniszuschläge). Daneben kann vor dem Finanzgericht in Kindergeldsachen Klage gegen die Familienkassen erhoben werden; denn der Gesetzgeber hat das Kindergeld als Steuervergütung konzipiert. Schließlich entscheidet das Finanzgericht über (berufsrechtliche) Fragen aus dem Steuerberatungsgesetz.

Das Finanzgericht ist die einzige Tatsacheninstanz. Der Bundesfinanzhof mit Sitz in München ist eine reine Revisionsinstanz, entscheidet also nur über Rechtsfragen und ist in der Regel an die finanzgerichtliche Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung gebunden.

Die Finanzgerichte entscheiden auch über Bescheide der Hauptzollämter. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für Verfahren in Zollsachen beim Finanzgericht Düsseldorf konzentriert.

Das Finanzgericht Münster ist nicht zuständig für Steuerbescheide der Kommunen (etwa über Hunde-, Zweitwohnungs- oder Gewerbesteuer). Überkommunale Steuern entscheiden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Verwaltungsgerichte.

Für strafrechtliche Verfahren wegen Steuerhinterziehung sind allein die Strafgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.

2. Der Bezirk des Finanzgerichts Münster



Die Finanzämter sind, wie die Karte zeigt, über den sehr weiträumigen Gerichtsbezirk gestreut.

Dies prägt die Arbeit vieler Richterinnen und Richter am Finanzgericht Münster. Denn Termine zur Erörterung der Sach- und Rechtslage finden oftmals in den Räumlichkeiten der Finanzämter statt, um den Beteiligten die Anreise nach Münster zu ersparen.

3. Personallage und Geschäftsverteilung

Beim Finanzgericht Münster sind insgesamt (Stand: 31.12.2022) 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 57 Richterinnen und Richter beschäftigt. Von den Richterinnen und Richtern waren in den Jahren 2021 und 2022 einige Richterinnen und Richter an andere Gerichte und Behörden abgeordnet und dort unterstützend tätig. So befanden sich in den Jahren 2021 und 2022 sieben Richterinnen und Richter vollständig oder zeitweise in Abordnung. Im Einzelnen waren ein Richter als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Bundesverfassungsgericht und eine Richterin als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesfinanzhof sowie zwei weitere Richterinnen und Richter in die Verwaltungsgerichtsbarkeit (insbesondere zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Asylverfahren) abgeordnet. Ein Richter unterstützte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Je ein Richter war beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf befanden sich in den Jahren 2021 und 2022 fünf Richterinnen und Richter (zeitweise) in Teilzeit.

Im nichtrichterlichen Dienst waren in den Jahren 2021 und 2022 49 bzw. 48 Personen beim Finanzgericht Münster beschäftigt. Auch hier waren im Jahr 2021 zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an andere Gerichte und Behörden abgeordnet, vor allem zur Unterstützung der Verwaltungsgerichte.

Die Rechtsprechungstätigkeit nehmen die Richterinnen und Richter in 15 Spruchkörpern (Senaten) wahr. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich grundsätzlich nach der sog. Bezirkszuständigkeit, das heißt, einem Senat sind jeweils auf Beklagtenseite feste Finanzämter zugewiesen. Daneben gibt es beim Finanzgericht Münster verschiedene Spezialzuständigkeiten. Derzeit bestehen insbesondere Spezialzuständigkeiten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für bestimmte Bewertungsfragen (3. Senat), für das Berufsrecht der Steuerberater und für Rechtshilfe (4. Senat), für Umsatzsteuer (5. und 15. Senat), für die Kfz-Steuer (10. Senat), für Grunderwerbsteuer (8. Senat) und für Körperschaftsteuer (9., 10. und 13. Senat). Allgemein dienen Spezialzuständigkeiten durch die damit einhergehende Wissenskonzentration der Qualitätssteigerung, der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie der Verfahrensbeschleunigung. Die Bildung von Spezialzuständigkeiten wird erst durch die Größe des Gerichts ermöglicht.

In Klageverfahren entscheidet der Senat grundsätzlich in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Beschlüsse, insbesondere Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, werden ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Regel durch drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter gefällt. Gleiches gilt für Gerichtsbescheide. In rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen kann der Senat den Rechtsstreit auf eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter als Einzelrichterin/Einzelrichter übertragen; die Berichterstatterin oder der Berichterstatter kann auch mit Einverständnis der Beteiligten allein entscheiden („konsentiierte Einzelrichterin/konsentierter Einzelrichter“).

4. Zahlen und Fakten zu den Verfahren vor dem Finanzgericht Münster

Die Anzahl der Eingänge (3.069) und Erledigungen (3.389) von Verfahren lag im Jahr 2022 unter den Eingängen (3.246) und Erledigungen (3.396) des Jahres 2021.

	2019	2020	2021	2022
EINGÄNGE	3.853	3.628	3.246	3.069
ERLEDIGUNGEN	3.826	3.768	3.396	3.386
BESTAND 31.12.	4.042	3.902	3.752	3.432

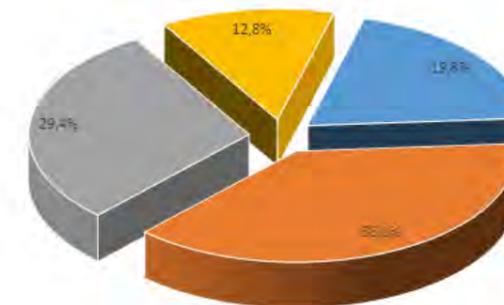
Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2022 erledigten Klageverfahren betrug 16,6 Monate (2021: 15,8 Monate). Die Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeiten beruht auf dem Abbau älterer Verfahren (denn Verfahren fließen erst bei Erledigung in die Statistik ein). Deutlich über die Hälfte der Klageverfahren konnten – trotz zeitweiser Einschränkung des Sitzungsbetriebs zur Eindämmung der Corona-Pandemie – innerhalb eines Jahres nach Eingang erledigt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung und auf Erlass von einstweiligen Anordnungen betrug in beiden Jahren 2,3 Monate.

In 50,21 % der 2022 erledigten Verfahren erfolgte eine vollständige oder teilweise Stattgabe zugunsten des Steuerpflichtigen (2021: 49,21 %). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es in den finanzgerichtlichen Verfahren häufig – insbesondere nach Betriebsprüfungen – um eine Vielzahl von Streitpunkten geht und bereits ein „Achtungserfolg“ in einem Streitpunkt statistisch zu einem (teilweisen) Klageerfolg führt. Zudem gibt es Fälle, in denen der Klageerfolg auf der verspäteten Abgabe der Steuererklärung beruht, der Bescheid also vor Klageerhebung nicht unbedingt rechtswidrig war. Auch in Kindergeldfällen gibt es Konstellationen, in denen für einige der streitigen Monate Kindergeld zugesprochen wird.

Nur rund 20 % der Klageverfahren (2021: 19,76 %; 2022: 22,23 %) endeten durch Urteil oder Gerichtsbescheid. Weit aus mehr Verfahren endeten unstreitig durch Hauptsacheerledigung (2021: 38,09 %; 2022: 37,84 %) oder Klagerücknahme (2021: 29,40 %; 2022: 28,10 %). Die übrigen Verfahren erledigten sich in sonstiger Weise (2021: 12,75 %; 2022: 11,84 %), beispielsweise durch Verbindung mit weiteren Verfahren des Steuerpflichtigen.

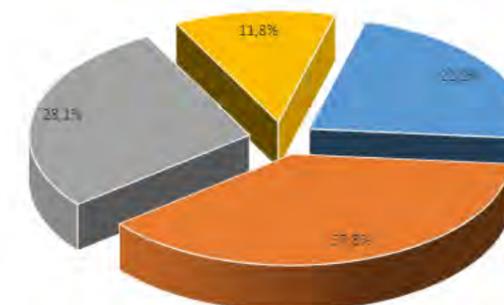
Übersicht zur Erledigung der Verfahren im Jahr 2021

- Urteil/Gerichtsbescheid
- Hauptsacheerledigung
- Klagerücknahme
- Sonstige (z.B. Verbindung, Aussetzung)



Übersicht zur Erledigung der Verfahren im Jahr 2022

- Urteil/Gerichtsbescheid
- Hauptsacheerledigung
- Klagerücknahme
- Sonstige (z.B. Verbindung, Aussetzung)



An der großen Anzahl der unstreitigen Erledigungen haben die Erörterungstermine einen wesentlichen Anteil, die beim Finanzgericht Münster in einer Vielzahl der Verfahren anberaumt werden. Weiterhin hoch ist der Anteil der Verfahren (2021: 30,9 %; 2022: 29,9 %), die im Nachgang einer Betriebsprüfung oder einer Prüfungen der Steuerfahndung zum Finanzgericht Münster gelangen. Diese Verfahren zeichnen sich in der Regel durch mehrere Streitpunkte und umfangreiche Beiakten aus.

Anteil der Verfahren nach Betriebsprüfung oder Steuerfahndungsprüfung:

	2019	2020	2021	2022
KLAGEVERFAHREN	28,2 %	27,1 %	29,0 %	28,6 %
EILVERFAHREN	34,3 %	40,6 %	43,9 %	38,2 %
GESAMT	29,0 %	28,8 %	30,9 %	29,8 %

Über 95 % der Klageverfahren vor dem Finanzgericht Münster werden in dieser Instanz endgültig abgeschlossen. Lediglich ein geringer Teil der beim Finanzgericht Münster eingehenden Klageverfahren wird vom Bundesfinanzhof im Rahmen eines Revisionsverfahrens überprüft (2021: 51 und 2022: 55 Revisionseingänge beim Bundesfinanzhof). In den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelangen regelmäßig nur vereinzelte Verfahren in die nächste Instanz. Dies trifft bei den Berichtsjahren hingegen lediglich für das Jahr 2021 zu (12 Beschwerdeeingänge beim Bundesfinanzhof). Hingegen sind im Jahr 2022 47 Beschwerdeverfahren beim Bundesfinanzhof eingegangen. Dies dürfte zum Großteil auf Verfahren zurückzuführen sein, in denen die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge streitig war und im einstweiligen Rechtsschutz die Aussetzung der Vollziehung beantragt wurde; die Senate des Finanzgerichts haben in diesen Fällen in aller Regel die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

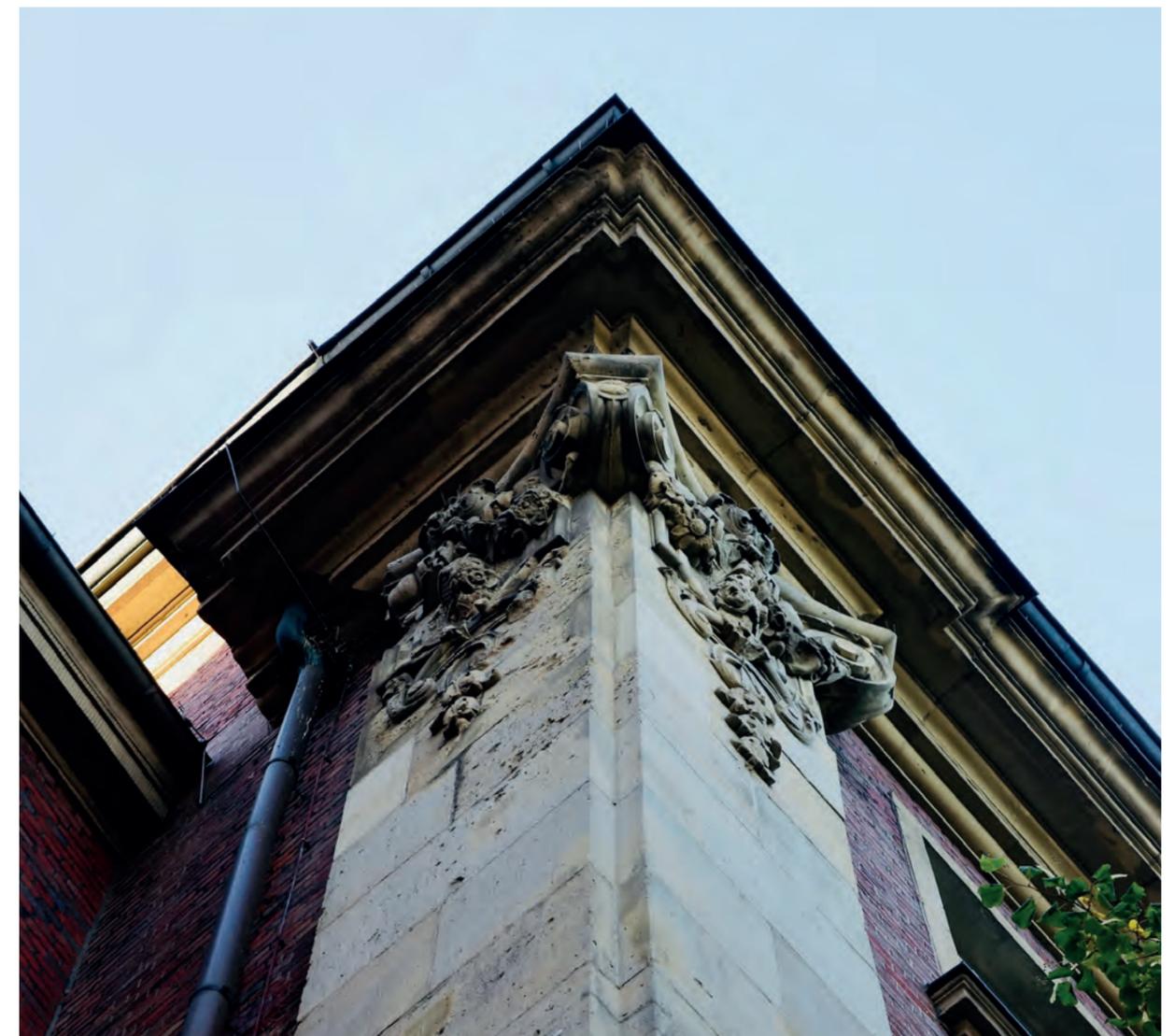
Der Anteil der Verfahren, in denen Prozesskostenhilfe beantragt wurde, ist im Vergleich zu anderen Gerichtszweigen gering (2021: 9,2 %; 2022: 9,6 %). Dies liegt wohl daran, dass die Besteuerung regelmäßig an die Leistungsfähigkeit der oder des Betroffenen anknüpft, während die Prozesskostenhilfe – sozusagen umgekehrt – nur bei Bedürftigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt wird. Prozesskostenhilfe wird daher traditionell überdurchschnittlich häufig in Kindergeldverfahren beantragt. Aber auch bei anderen Klagegegenständen wie der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz oder der Aufteilung von Steuern im Insolvenzverfahren wurde Prozesskostenhilfe beantragt und teilweise bewilligt.



II. Die Aufgaben der Gerichtsverwaltung

Das Finanzgericht Münster ist zugleich als Mittelbehörde in die Justizverwaltung des Landes eingebunden. Die Gerichtsverwaltung dient dem Ziel, die personellen und sachlichen Grundlagen für einen qualitativ hochwertigen und zugleich schnellen Rechtsschutz in Steuersachen zu schaffen und zu bewahren.

An der Spitze der Verwaltung steht der Präsident des Finanzgerichts. Ihm stehen der Vizepräsident und die Geschäftsleitung zur Seite. Einzelne Bereiche der Verwaltungstätigkeit werden von speziellen Dezernaten wahrgenommen, etwa die Bereiche Personal, Organisation, Aus- und Fortbildung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnik und Informationssicherheit. Die Leitung der einzelnen Dezernate (mit Ausnahme des Dezernats des Geschäftsleiters) obliegt jeweils einer Richterin oder einem Richter am Finanzgericht, oft unterstützt durch einen oder mehrere Vertreter. Innerhalb vieler Dezernate sind auch Beamte des höheren Dienstes tätig, etwa in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, der Personalverwaltung oder der technischen Betreuung.



Aufbau der Verwaltung

Dezernat 1	Präsident des FG Wolsztynski
Dezernat 2	Vizepräsident des FG Dr. Coenen
Dezernat 3	Gesetzgebung, Rechtssachen Richter am FG Dr. Schmitz-Herscheidt
Dezernat 4	Personalsachen Richter am FG Dr. Böwing-Schmalenbrock
Dezernat 5	Fortbildung/Ausbildung Richter am FG Prokopp
Dezernat 6	Informationssicherheit Richter am FG Dr. Dominik
Dezernat 7	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Vors. Richter am FG Dr. Anders und Dr. Kister
Dezernat 8	Organisation Richterin am FG Teutenberg
Dezernat 9	IT-Angelegenheiten und Vordruckwesen Richter am FG Dr. Kessens
Dezernat 10	Organisation und Leitung des Geschäftsbetriebes Oberregierungsrat Hagemeyer

Beauftragte

für die Gleichstellung von Frau und Mann	Vors. Richterin am FG Beidenhauser Regierungsamtsrätin Huesmann
für Datenschutz	Richterin am FG Jaeger
für die Informationssicherheit	Richter am FG Dr. Dominik
des Arbeitgebers für den Arbeitsschutz und die Brandsicherheit	Regierungsrat Meyer
des Arbeitgebers für Sicherheit und Ergonomie	Regierungsamtmann Wessels
des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten	Regierungsrat Meyer
Vertrauensfrau der Schwerbehinderten	Regierungsamtsfrau Voß



B. RECHTSPRECHUNG



I. RÜCKBLICK

In den Jahren 2021 und 2022 hat das Finanzgericht Münster eine Vielzahl von interessanten Entscheidungen getroffen. Hier folgt eine kleine Auswahl zu bestimmten Themenbereichen, mit denen sich das Gericht befasst hat.



© PantherMedia - Gamjai (YAYMicro)

Fortdauer der Covid-19-Pandemie

Entgegen anfänglicher Hoffnungen hat die Covid-19-Pandemie das öffentliche Leben in den Jahren 2021 und 2022 weiter in besonderer Weise geprägt. Auch die Rechtsprechungstätigkeit des Finanzgerichts Münster war in dieser Zeit in vielfältiger Weise von der Pandemie betroffen. Die Pandemie hat sich nicht nur auf die Arbeitsweise des Gerichts ausgewirkt und die Kolleginnen und Kollegen vor die Herausforderung gestellt, in pandemischen Zeiten einen effektiven Steuerrechtsschutz aufrechtzuerhalten. Wie bereits im Jahr 2020 war das Gericht auch in den Jahren 2021 und 2022 aufgefordert, über Streitfragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Hilfen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie zu entscheiden.

Rückzahlung der Corona-Soforthilfe erhöht die Haftungsquote nicht

Beschluss vom 15.10.2021 – 9 V 2341/21 K

Unmittelbar zu Beginn der Covid-19-Pandemie haben der Bund und die Länder in erheblichem Umfang die sogenannten Corona-Soforthilfen gewährt. Mit den Corona-Soforthilfen verfolgte der Staat das Ziel, finanzielle Notlagen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und den ergriffenen Schutzmaßnahmen abzumildern. Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Münster bereits im Jahr 2020 in einer Vielzahl von Beschlüssen verdeutlicht, dass diese Hilfen als zweckgebundene Unterstützungsmaßnahmen nicht gepfändet werden können.

Hieran knüpft der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit einem Beschluss vom 15.10.2021 an. Im Streitfall nahm das Finanzamt die Antragstellerin für rückständige Steuern einer insolventen Unternehmersgesellschaft (UG) in Anspruch. Die Antragstellerin war alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der UG. Das Finanzamt behandelte Gehaltszahlungen der UG an die Antragstellerin als verdeckte Gewinnausschüttungen, was zu einer Erhöhung der Körperschaftsteuerfestsetzungen führte. Zwischenzeitlich wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der UG eröffnet, woraufhin das Finanzamt die

Antragstellerin nach § 69 AO für die rückständigen Steuerschulden der UG in Haftung nahm. Die Haftung begründete das Finanzamt im Streitfall damit, dass die Antragstellerin die Steuerschulden der Gesellschaft nicht in demselben Maße wie ihre weiteren Verbindlichkeiten anteilig getilgt habe. So habe sie unter anderem eine Corona-Soforthilfe in Höhe von 9.000 € erhalten und den die Fixkosten übersteigenden Betrag in voller Höhe zurückgezahlt. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die Antragstellerin eine noch anhängige Klage gegen den Haftungsbescheid und beantragte für das Klageverfahren bei Gericht die Aussetzung der Vollziehung. Zur Begründung verwies die Antragstellerin darauf, dass die Corona-Soforthilfe nicht für Steuerzahlungen zu verwenden gewesen sei. Ferner habe sich die Antragstellerin durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht während der Pandemie durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) auch vor einer Haftungsinanspruchnahme geschützt gefühlt.

Der Antrag hatte teilweise Erfolg. Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster sah es als ernstlich zweifelhaft an, ob die vollständige Rückzahlung der Corona-Soforthilfe zu einem Verstoß gegen die Verpflichtung führt, bei Zahlungsunfähigkeit die steuerlichen Pflichten in demselben Umfang wie die sonstigen Verbindlichkeiten anteilig zu bedienen. Die Corona-Soforthilfe sei zweckgebunden und könne nicht gepfändet werden. Die Antragstellerin habe die ihr mit der Corona-Soforthilfe zur Verfügung gestellten Mittel nicht für die Begleichung der Steuerschulden verwenden dürfen. Bei der Frage, ob die Steuerschulden in demselben Umfang wie die sonstigen Verbindlichkeiten getilgt worden seien, sei die Corona-Soforthilfe damit nicht zu berücksichtigen. Die Regelungen des COVInsAG stünden einer Haftungsinanspruchnahme der Antragstellerin nicht entgegen. Dieses Gesetz sei bereits nicht einschlägig, da die Insolvenzreife der UG nach eigenen Angaben der Antragstellerin nicht auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie, sondern auf die unerwarteten Steuerverbindlichkeiten aufgrund der verdeckten Gewinnausschüttungen zurückzuführen sei. Im Übrigen seien die Pflicht zur anteiligen Tilgung der Steuerschulden und die bei Verletzung dieser Pflicht drohende Haftung nach § 69 AO nicht durch das COVInsAG ausgesetzt worden.

Corona-Maßnahmen können zum Erlass von Zinsen führen

Urteil vom 26.10.2022 – 13 K 1920/21

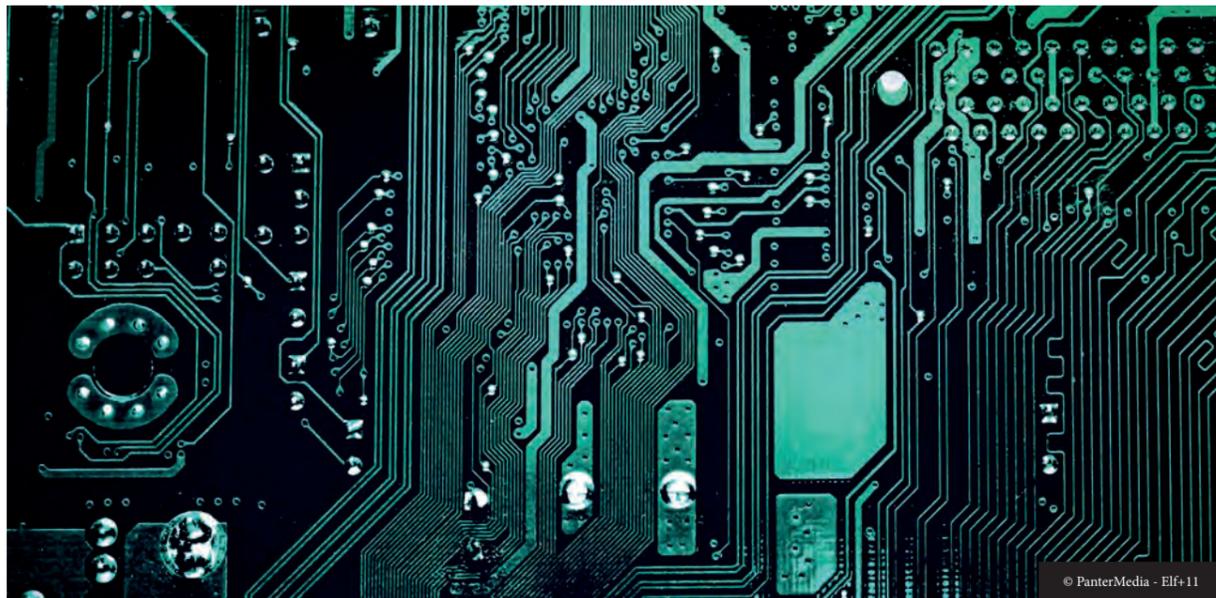
Neben die Corona-Soforthilfen traten auch zahlreiche steuerliche Maßnahmen, die das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 19.03.2020 zur Berücksichtigung und Abmilderung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie anordnete. Zu diesen Maßnahmen zählte ein Anspruch auf – in der Regel – zinslose Stundung offener Steuerverbindlichkeiten ab dem 19.03.2020. Im Streitfall setzte das Finanzamt gegenüber dem Kläger, einem Sportverein, im Mai 2020 die Körperschaftsteuer für 2018 fest. Da sich aus dem Bescheid eine Nachzahlung ergab, setzte es zugleich Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO für den Monat April 2020 fest. Der Verein beantragte auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.03.2020 die zinsfreie Stundung aller Zahlungsansprüche aus dem Körperschaftsteuerbescheid für 2018, die das Finanzamt auch gewährte. Zugleich beantragte der Kläger den Erlass der Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit. Zur Begründung führte er aus, dass die Zinsen nicht entstanden wären, wenn das Finanzamt den Körperschaftsteuerbescheid vor dem 01.04.2020 erlassen hätte. Den Erlass der Zinsen lehnte das Finanzamt ab, weil der Kläger deren Entstehung durch Beantragung höherer Körperschaftsteuervorauszahlungen habe vermeiden können. Die Zinsen seien zudem nicht unmittelbar durch die Corona-Pandemie verursacht worden.



Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster gab dem Kläger mit Urteil vom 26.10.2022 Recht. Zwar habe der Kläger für seine Steuernachzahlung bei isolierter Betrachtung einen Liquiditäts- und Zinsvorteil im Sinne des § 233a AO genossen, weil die Steuer erst nach dem 31.03.2020 festgesetzt worden sei. Allerdings stehe dem Zinsanspruch der Finanzverwaltung gegenüber, dass der Kläger bei früherer Festsetzung der Steuer für denselben Zeitraum einen Anspruch auf zinslose Stundung der Nachzahlung nach der Verwaltungsregelung gehabt habe. Im Vergleich hierzu habe der Kläger keinen zusätzlichen Liquiditätsvorteil genossen, der eine Verzinsung erlauben würde. Dieser Betrachtung entspreche es, dass Nachzahlungszinsen auf Stundungszinsen anzurechnen sind. Der Hinweis des Finanzamts auf die Möglichkeit einer höheren Vorauszahlung greife nicht durch. Der Kläger sei berechtigt, die gesetzlich gewährte Karenzzeit von 15 Monaten auszunutzen. Im April 2020 sei zwar absehbar gewesen, dass es nicht mehr rechtzeitig zu einer Steuerfestsetzung komme. Da die Corona-Pandemie zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits ausgebrochen war, erscheine es widersprüchlich, die offenen Steuernachforderungen zinsfrei zu stunden und andererseits vom Kläger eine Vermeidung von Zinsen durch höhere Vorauszahlungen zu verlangen. Der Entscheidung des 13. Senats kommt eine erhebliche Breitenwirkung zu. Der Senat hat deswegen die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, die dort unter dem Aktenzeichen XI R 28/22 anhängig ist.

Voranschreiten der Digitalisierung

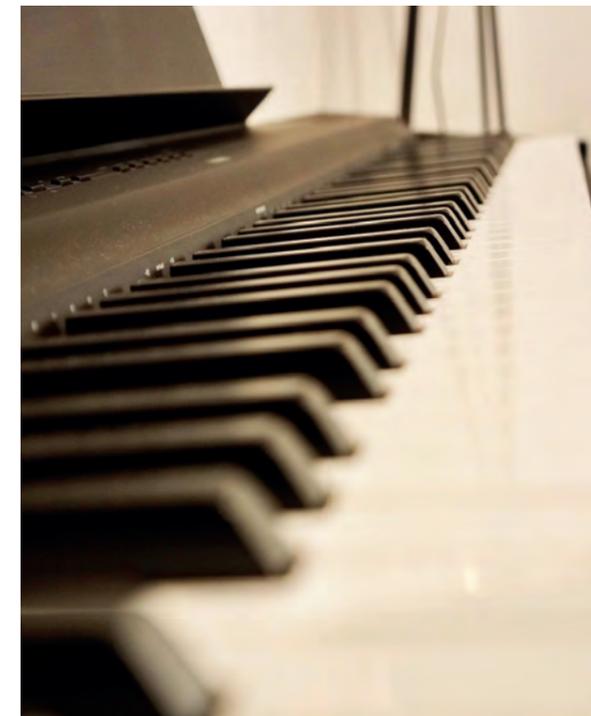
Die Covid-19-Pandemie hat den Blick vermehrt auf die Möglichkeiten der Digitalisierung zahlreicher Lebensbereiche gelenkt. Auf Grund der Maßnahmen zur Vorbeugung einer weiteren Ausbreitung der Covid-19-Pandemie waren die persönlichen Kontaktmöglichkeiten insbesondere im öffentlichen Leben erheblich eingeschränkt. Mehr denn je wurde versucht, das öffentliche Leben unter Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung weitestgehend aufrecht zu erhalten. Die Nutzung der Möglichkeiten zur Automation und Digitalisierung bisheriger Abläufe und Lebensbereiche wirft aber nicht erst seit der Covid-19-Pandemie in erheblichem Umfang steuerrechtliche Fragen auf. Die Rechtsprechung des Finanzgerichts Münster hat sich in den Jahren 2021 und 2022 mit einer Vielzahl derartiger Fragen befasst, denen vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie eine gesteigerte Bedeutung zukommt.



© PanterMedia - Elf+11

Online-Klavierkurse unterliegen nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Urteil vom 17.06.2021 – 5 K 3185/19 U



Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hatte darüber zu entscheiden, ob Online-Klavierkurse einem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen können. Der Kläger bot Video-Klavierkurse zum Teil mit eigenen Kompositionen auf seiner Website an, mit denen seine Kunden das freie Klavierspiel erlernen und erweitern können. Darüber hinaus veranstaltete er Webinare für eine größere Teilnehmerzahl und Online-Tastentrainings in Form von Einzelunterricht. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze aus diesen Tätigkeiten dem Regelsteuersatz von 19 %. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage und machte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes geltend. Er verkaufe keine Massenware, sondern erbringe Online-Konzerte, da Hauptbestandteil seiner Videos die Wiedergabe von Eigenkompositionen sei. Zudem räume er seinen Kunden urheberrechtliche Nutzungsrechte an den Kompositionen ein.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster sah dies anders und hat es bei der Besteuerung der Umsätze nach dem Regelsteuersatz belassen. Der Kläger habe keine Darbietungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG erbracht, die mit Theatervorführungen und Konzerten vergleichbar seien. Die Online-Kurse und Tastentrainings enthielten zwar darbietende Elemente wie Vorspiele selbst komponierter Stücke. Allerdings stehe nicht die Unterhaltung eines Publikums, sondern der unterrichtende Charakter im Vordergrund. Den Kunden des Klägers gehe es weniger um kulturellen Konsum, sondern um ihren eigenen Unterrichtserfolg.

Die Umsätze des Klägers seien auch nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG begünstigt, da die Einräumung der urheberrechtlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte nicht Hauptbestandteil seiner Leistungen seien. Zwar habe der Kläger den Kunden nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Rechte übertragen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Der Schwerpunkt der als einheitlich zu beurteilenden Leistungen liege jedoch in der Gewährung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte zum Erlernen oder Verbessern des Klavierspiels. Eine Aufteilung dieses Gesamtpakets in verschiedene Elemente sei wirklichkeitsfremd.

Online-Pokergewinne können steuerpflichtig sein

Urteil vom 10.03.2021 – 11 K 3030/15 E,G

Mit der Digitalisierung der verschiedensten Lebensbereiche sinken auch die diesbezüglichen Zugangshürden. Während die berufsmäßige Ausübung des Pokerspiels im analogen Leben noch mit einem entsprechenden Aufwand verbunden war, verwischen die Möglichkeiten des Online-Pokerspiels gleichsam „vom heimischen Sofa“ die Grenzen zwischen der Hobbyausübung und dem berufsmäßigen Pokerspiel.

Mit dieser Grenze beim Online-Pokerspiel hatte sich der 11. Senat des Finanzgerichts Münster zu befassen. Der Kläger war im Streitjahr 2009 zwanzig Jahre alt, ledig und wohnte im elterlichen Haushalt. Er absolvierte seit dem Wintersemester 2008/2009 ein Bachelor-Studium Mathematik mit dem Nebenfach Physik. Seit Herbst 2007 spielte er im Internet in sog. Einzelspielen Poker in der Spielvariante Texas Hold'em, wobei er zunächst nur Cent-Beträge einsetzte. Bis Ende 2008 erzielte der Kläger einen Gesamtgewinn von ca. 1.000 US-\$. Die Spielzeiten betragen in 2007 und 2008 geschätzt fünf bis zehn Stunden im Monat. Im Streitjahr 2009 spielte der Kläger bei vier Online-Portalen Poker. Seine Einsätze erhöhte er dabei bis zu einem niedrigen zweistelligen US-Dollar-Betrag und seine Spielzeit auf insgesamt geschätzte 446 Stunden. Der Kläger nutzte hierbei eine von den Online-Portalen unabhängige Software, die ihm 2008 kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Seine Gewinne beliefen sich im Streitjahr 2009 umgerechnet auf insgesamt 82.826,05 €. In den Folgejahren vervielfachte der Kläger seine Gewinne aus den Online-Pokerspielen.



Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Kläger aus der Teilnahme an den Online-Pokerspielen gewerbliche Einkünfte erzielt habe und erließ für das Streitjahr 2009 einen entsprechenden Einkommensteuer- und einen Gewerbesteuermessbescheid.

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat der dagegen gerichteten Klage teilweise stattgegeben. Der Senat war der Ansicht, der Kläger habe erst ab Oktober 2009 mit dem Online-Pokerspielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Die vom Kläger gespielte Variante

Texas Hold'em sei ein Geschicklichkeitsspiel und kein gewerbliche Einkünfte ausschließendes Glücksspiel. Nach wissenschaftlich-mathematischen Untersuchungen bzw. praktischen Tests sei diese Variante schon bei einem Durchschnittsspieler als Spiel einzuordnen, bei dem nicht das Zufallsmoment, sondern das Geschicklichkeitsmoment überwiege. Dass beim Online-Poker psychologische Geschicklichkeitsfaktoren – wie das Beobachten der Mitspieler sowie die Kontrolle über die eigene Körperhaltung, Gestik und Mimik – an Bedeutung verlieren, sei nicht ausschlaggebend. Auch beim Online-Poker gehe es darum, durch geschicktes Taktieren das Spiel zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen. Es sei zudem unter Zuhilfenahme einer Software, die Statistiken über die Spielweise der Mitspieler erstellt, sogar einfacher als beim Poker-Spielen in einem Spielcasino, die Strategie des Gegners zu analysieren.

Der Kläger habe sich auch, wie für die Annahme gewerblicher Einkünfte erforderlich, am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Die bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze zum Turnier-Poker seien zwar nicht auf das Online-Pokerspielen außerhalb eines Turniers zu übertragen. Der Kläger habe aber eine Leistungsbeziehung mit seinen Mitspielern am (virtuellen) Pokertisch eines Online-Portals unterhalten und sei auf diesem Wege nach außen hin für Dritte erkennbar in Erscheinung getreten. Der Kläger habe auch mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt, denn er habe über eine gewisse Dauer hinweg Pokergewinne erzielt und die Online-Pokerspiele mit einer durchweg vorteilhaften Gewinnerzielung fortgeführt. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, insbesondere der Steigerung der Spielzeit und der Höhe der Einsätze, habe der Kläger allerdings erst ab Oktober 2009 die Grenze einer reinen Hobbyausübung hin zu einem „berufsmäßigen“ Online-Pokerspiel überschritten und den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung verlassen.

Mit dem 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat erstmalig ein Finanzgericht über die Steuerpflicht von Online-Pokerspielgewinnen entschieden. Der Senat hat deshalb die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, die dort unter dem Aktenzeichen X R 8/21 anhängig ist.

Anwaltlicher AdV-Antrag muss in elektronischer Form eingereicht werden

Beschluss vom 22.02.2022 – 8 V 2/22

Die Digitalisierung prägt seit geraumer Zeit auch die Arbeitsabläufe aller am finanzgerichtlichen Verfahren beteiligten Stellen. Am Finanzgericht Münster wurde bereits Anfang 2017 mit der Umstellung auf eine vollständig elektronische Aktenführung begonnen. Seit Oktober 2019 arbeiten sämtliche Senate des Finanzgerichts Münster mit der führenden elektronischen Akte. Seit dem Jahr 2022 werden sämtliche Papierdokumente, die am Finanzgericht Münster eingehen, zentral gescannt, in der elektronischen Akte erfasst und das Papierdokument grundsätzlich nach sechs Monaten vernichtet. Parallel hierzu sind seit dem Jahr 2022 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach an das Finanzgericht Münster zu übermitteln. Für Steuerberaterinnen und Steuerberater wurde mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nunmehr ein vergleichbarer verpflichtender Übermittlungsweg geschaffen.

Werden Schriftsätze entgegen dieser Verpflichtung nicht als elektronisches Dokument übermittelt, so ist dies mit erheblichen Konsequenzen verbunden. Hierauf musste der 8. Senat des Finanzgerichts Münster in einem Beschluss vom 22.02.2022 hinweisen. Die Antragstellerin stritt sich mit dem Finanzamt im Rahmen eines Einspruchsverfahrens über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Am 02.01.2022 reichte sie – anwaltlich vertreten – per Telefax einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Bescheids bei Gericht ein. Der 8. Senat des Finanzgerichts Münster hat den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt. Er sei unzulässig, weil er nicht als elektronisches Dokument übermittelt worden sei. Seit dem 01.01.2022 schreibe § 52d Satz 1 FGO vor, dass schriftlich einzureichende Anträge, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln seien. Diesen Anforderungen genüge ein Telefax, unabhängig davon, ob es über das Telefonnetz oder als Computerfax übersandt werde, nicht. Unabhängig davon sei der in § 52a Abs. 3 FGO vorgeschriebene elektronische Übermittlungsweg nicht eingehalten worden. Danach müsse das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die sicheren Übermittlungswege seien im Gesetz abschließend aufgezählt. Hierunter falle insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31a BRAO, nicht aber das Telefax.



Elektronische Übermittlung einer E-Bilanz kann unzumutbar sein

Urteil vom 28.01.2021 – 5 K 436/20 AO



Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit dem Finanzgericht ist nur einer von vielen Bausteinen zur Digitalisierung des steuerlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens. Teil dieses umfassenden Digitalisierungsansatzes ist auch die Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung einer E-Bilanz. Die Inhalte und die Gliederung der E-Bilanz ergeben sich aus einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz, der eine bestimmte Struktur für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und etwaige Überleitungsrechnungen vorschreibt. Die E-Bilanz trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei und dient angesichts der standardisierten und elektronischen Auswertungsmöglichkeiten auch dem Risikomanagement innerhalb der Finanzverwaltung.

Auf Seiten der Steuerpflichtigen kann die Erstellung der E-Bilanz demgegenüber im Einzelfall mit einem erheblichen und kaum zu rechtfertigenden Aufwand verbunden sein. In derartigen Härtefällen kann das Finanzamt den Steuerpflichtigen von der Verpflichtung zur Übermittlung der E-Bilanz befreien. Hierauf berief sich vor dem 5. Senat des Finanzgerichts Münster eine GmbH, die Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen erbringt und keinen Steuerberater für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten in Anspruch nimmt. Für das Jahr 2015 übermittelte die Klägerin ihre Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zwar noch elektronisch an das Finanzamt und verwendete hierfür ein Computerprogramm, das vom Bundesanzeiger Verlag angeboten wird. Ihr Umsatz betrug für dieses Jahr ca. 70.000 € und der Gewinn ca. 300 €. Für 2016 beantragte die Klägerin dagegen beim Finanzamt die Befreiung von der elektronischen Übermittlungspflicht und führte zur Begründung aus, dass die von ihr für die laufende Buchführung angeschaffte Buchhaltungssoftware nicht mit den Vorgaben der Finanzverwaltung für die elektronische Erstellung und Übermittlung einer Bilanz kompatibel sei. Die Inanspruchnahme eines Steuerberaters zur Erstellung der E-Bilanz würde jährlich mehr als 2.000 € kosten. Die Umstellung der Software würde jährliche Mehrkosten von 267 € sowie einen jährlichen Arbeitsmehraufwand von 60 Stunden verursachen. Für die Erstellung der elektronischen Bilanz für 2015 habe der Geschäftsführer insgesamt vier Arbeitstage benötigt.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage statt. Die Klägerin habe einen Anspruch darauf, dass das Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung der Bilanz verzichte, denn dies sei für sie wirtschaftlich unzumutbar im Sinne der Härtefallregelung. Die Klägerin habe keinen Steuerberater und verfüge selbst nicht über die erforderliche technische Ausstattung. Das von ihr im Jahr 2010 für die laufende Buchführung angeschaffte Computerprogramm generiere zwar einen zum Ausdruck bestimmten Jahresabschluss sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung. Es verfüge aber nicht über den für die nach § 5b EStG zur elektronischen Datenübermittlung erforderlichen Standard. Die Schaffung der technischen Möglichkeiten wäre für die Klägerin nur mit einem nicht unerheblichen finan-

ziellen Aufwand möglich. Dies gelte sowohl für die Beauftragung eines Steuerberaters als auch für die Anschaffung eines neuen Buchführungsprogramms zuzüglich des eigenen Zeitaufwands des Geschäftsführers. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin angesichts ihrer Umsatz- und Gewinnzahlen als Kleinbetrieb anzusehen sei, der vom Gesetzgeber mit der Härtefallregelung geschützt werden solle. Diese Regelung sei großzügig in dem Sinne auszulegen, dass wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht mit wirtschaftlicher Leistbarkeit gleichzusetzen sei.

Die Entscheidung des 5. Senats des Finanzgerichts Münster ist exemplarisch für die sich immer wieder stellende Frage, ob die sich im Vordringen befindlichen Verpflichtungen zur Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente im Steuerverfahren zumutbar sind. Der Gesetzgeber hat bei Schaffung der entsprechenden Verpflichtungen die Frage der Zumutbarkeit gesehen und entsprechende Härtefallregelungen geschaffen, um die Verhältnismäßigkeit der Regelungen sicherzustellen. Hierauf berufen sich Steuerpflichtige immer wieder, zumal die Einhaltung der Verpflichtungen regelmäßig mit einem Umstellungsaufwand verbunden ist. Dass in diesen Fällen auch ein Klageverfahren lohnenswert sein kann, belegt das Urteil des 5. Senats.

Zugangsnachweis bei Versand mehrerer Steuerbescheide in einem Umschlag

Urteile vom 26.04.2022 – 15 K 538/17 U und vom 16.08.2022 – 6 K 2755/21 E

Auch innerhalb der Finanzverwaltung werden die Möglichkeiten der Digitalisierung und Automation von Verwaltungsprozessen genutzt. So werden Steuerbescheide auf elektronischem Weg an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt. Die dortige Weiterver-



arbeitung hin bis zum Versand der Steuerbescheide erfolgt automationsgestützt und kann auch im Nachgang nachvollzogen werden. Die hierdurch eröffneten Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung in Fällen, in denen über den Zugang eines Steuerbescheides gestritten wird, nutzen sowohl der 6. als auch der 15. Senat des Finanzgerichts Münster.

In den Verfahren vor dem 6. Senat und dem 15. Senat des Finanzgerichts Münster bestritten die Kläger jeweils den Zugang eines Steuerbescheids, der die Aufhebung eines Vorbehalts der Nachprüfung zum Gegenstand hatte. In der Folgezeit beehrten die Kläger jeweils eine Änderung der betreffenden Steuerfestsetzung. Diese erachteten sie verfahrensrechtlich für möglich, weil der Bescheid über die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung jeweils nicht wirksam bekannt gegeben worden sei. Den Zugang dieser Bescheide bestritten die Kläger.

Die Beklagten wiesen im Verfahren vor dem 6. Senat bereits im Einspruchsverfahren und im Verfahren vor dem 15. Senat im Klageverfahren darauf hin, dass man die Erstellung und der Versand der Bescheide über das Rechenzentrum der Finanzverwaltung habe nachvollziehen können.

Der 6. Senat stellte insoweit fest, dass sowohl der fragliche Einkommensteuerbescheid 2016 als auch der Einkommensteuerbescheid 2017 – der unzweifelhaft zugegangen sei – im selben Umschlag versandt worden seien. Die Steuerbescheide seien in derselben Druckdatei erfasst, zeitgleich mit dem Status „maschinell gut erfasst“ kuvertiert und ohne manuelle Bearbeitung durch einen Operator automatisch in die



entsprechende Postbox einsortiert und am 05.08.2019 zur Post eingeliefert worden. Die Sendung habe fünf Blätter enthalten, wobei der zwei Blätter umfassende Einkommensteuerbescheid 2016 mit einem QR-Code frankiert gewesen sei, der drei Blätter umfassende Einkommensteuerbescheid 2017 dagegen nicht. Dieser QR-Code (Briefmarke) ermögliche den Postversand; ohne ihn wäre ein (isolierter) Versand des Einkommensteuerbescheids 2017 nicht möglich gewesen.

Vergleichbar hierzu ermittelte der 15. Senat, dass neben dem streitigen Umsatzsteuerbescheid 2010 die Umsatzsteuerbescheide 2006 bis 2009 Teil derselben Druckdatei gewesen seien. Sie hätten dieselbe Sendungsnummer erhalten und seien entsprechend des Datenbankauszugs PrismaAudit am 08.03.2012 um 9:40 Uhr, mit dem Status „1“ kuvertiert und ohne manuelle Bearbeitung durch einen Operator automatisch in die entsprechende Postbox einsortiert und am Absendetag zur Post eingeliefert worden, wobei der Status „1“ bedeute, dass keine Fehler im Prozess aufgetreten seien. Bei Problemen wäre dort der Status „11“ eingetragen worden. Die vorangehende Sendung sei um 9:40 Uhr und 7 Sekunden, die hier fragliche Sendung um 9:40 Uhr und 8 Sekunden und die nachfolgende Sendung um 9:40 Uhr und 9 Sekunden gedruckt worden. Ein Fehler im Druck- oder Konvertierungsprozess könne letztlich ausgeschlossen werden. In der mündlichen Verhandlung beschrieb ein Mitarbeiter des Rechenzentrums diesen Prozess detailliert. Er erklärte, dass die Druckdaten an einen Druckserver übermittelt würden, von dem der jeweilige Drucker die

Daten automatisch übernehme und auf eine Rolle mit ca. 50.000 Blatt ausdrücke. Nach dem Druck werde diese 450 kg große Rolle zur Kuvertiermaschine transportiert und von dort automatisch verarbeitet. Dabei werde die Postmatrix für den Wechsel eines Briefumschlags gelesen. Die zwischen den Abheftlochungen befindliche Matrix zeige die jeweilige Anzahl des Blattes einer Sendung an. Sollte bei der Kuvertierung falsch gelesen werden oder ein sonstiger Fehler auftreten, werde die Kuvertierung unterbrochen und die Sendung automatisch ausgesteuert. Wenn nicht, werde sie automatisch durch einen Postroboter in die Postboxen der Post einsortiert. Bis zu diesem Punkt greife bei ordnungsgemäßen Verlauf keiner händisch ein. Eine nachträgliche Stornierung nach Auftragseingang hätte den Bescheidversand nicht mehr stoppen können. Ein Finanzamt könne einen solchen Bescheid nicht erstellen, diese Druckform könne nur vom Rechenzentrum erzeugt werden. Soweit die Finanzämter nachträglich derartige Ausdrucke erstellen könnten, setze dies die Erstellung der Druckform im Rechenzentrum voraus.

Die Entscheidungen zeigen auf, welche Sachaufklärungsmöglichkeiten die Nutzung automationsgestützter Prozesse und die hierdurch gewährleistete Nachvollziehbarkeit des gesamten Prozesses bieten. Werden Fehler im automatisierten Prozess umfassend dokumentiert, so kann der ordnungsgemäße Ablauf des Prozesses lückenlos bewiesen werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Umstand, dass mehrere Steuerbescheide automatisch in demselben Kuvert versandt werden können. Ist nämlich der Zugang der anderen Bescheide nicht zweifelhaft, so kann dies grundsätzlich beweisen, dass sämtliche zu dieser Sendung gehörenden Bescheide zugegangen sind.

Abgrenzung der privaten von der steuerlich relevanten Sphäre

In finanzgerichtlichen Verfahren spielt die Abgrenzung der privaten von der beruflichen bzw. betrieblichen Sphäre häufig eine Rolle. Nur Aufwendungen, die durch die Einkünfteerzielung veranlasst sind, sind bei der Einkommensteuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. In gesondert geregelten Fällen können auch private Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, etwa als Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen. Nicht nur bei Ertragsteuern, sondern auch im Bereich der Umsatzsteuer ist die Abgrenzung der privaten von der unternehmerischen Sphäre von Bedeutung. Das Finanzgericht Münster hat in den Jahren 2021 und 2022 über viele Fragen aus diesem Bereich entschieden.

Kein Werbungskostenabzug für privat mitveranlasste Israelreise einer Religionslehrerin

Urteil vom 27.01.2022 – 1 K 224/21 E



Ein häufiger Streitpunkt zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung ist die steuerliche Behandlung von Reisekosten. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Reise sowohl beruflichen als auch privaten Bezug hat. Wenn sich in einem solchen Fall die beruflichen und privaten Anteile nicht nach objektiven Kriterien, z.B. nach Zeitanteilen, trennen lassen, sind die Kosten insgesamt nicht abzugsfähig. So lag der Urteilsfall, den der 1. Senat des Finanzgerichts Münsters zu entscheiden hatte.

Die Klägerin unterrichtet unter anderem das Fach Religion an einem katholischen Privatgymnasium. In den Herbstferien 2019 nahm sie an einer vom Schulträger, dem Bistum, organisierten Studienfahrt nach Israel teil, die ausschließlich für Religionslehrerinnen und Religionslehrer veranstaltet wurde. Das Programm der einwöchigen Reise umfasste unter anderem Jerusalem, Yad Vashem, Haifa, Nazareth, Kana, das Tote Meer, den See Genezareth und mehrere Gottesdienste. Das Finanzamt erkannte den von der Klägerin geltend gemachten Werbungskostenabzug für den von ihr selbst getragenen Reisepreis sowie für Mehraufwendungen für Verpflegung nicht an, da sich die Reise nicht von einer allgemein-touristischen Reise unterscheide. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass sich das Konzept der Studienreise an den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Schule orientiert habe und sie die Erkenntnisse, die für ihre Unterrichtsgestaltung von Belang gewesen seien, in ein auf den Unterricht abgestimmtes Reisetagebuch habe eintragen können. Ferner seien die besuchten Orte für die christlichen Religionen von herausragender Bedeutung.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Er ist dabei zunächst davon ausgegangen, dass die Reise sowohl beruflich als auch privat veranlasst gewesen sei. Die berufliche (Mit-)Veranlassung sei durch das von der Klägerin vorgelegte Konzept der Reise, das Reisetagebuch und die Lehrpläne belegt, denn hieraus ergebe sich, dass die Reise für den Beruf der Klägerin förderlich gewesen sei.

Allerdings sei die Reise auch privat veranlasst gewesen. Dies folge zunächst aus dem Programm, das nahezu ausschließlich Ziele von allgemein-touristischem und kulturellem Interesse enthalte, die typischerweise auch von privaten Israel-Touristen besucht würden. Hiergegen sprächen auch die während der Reise besuchten vier Gottesdienste nicht, denn Gottesdienstbesuche seien in erster Linie Ausdruck der höchstpersönlichen Religionsausübung. Der Bezug zum persönlichen Glauben ergebe sich auch aus den in der Dokumentation angegebenen Zwecken des Reisetagebuchs. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sich der Arbeitgeber der Klägerin nicht an den Kosten beteiligt und sie nicht für die Reise vom Unterricht freigestellt habe.

Die beruflichen und die privaten Veranlassungsmomente der Reise könnten jeweils nicht als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden. Sie seien aber auch nicht nach objektiven Kriterien trennbar, da kein Programmpunkt eindeutig ausschließlich dem beruflichen oder dem privaten Bereich zugeordnet werden könne. Insbesondere sei keine Abgrenzung nach Zeitanteilen möglich.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Anteiliger Kaufpreis für einen Garten ist nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen

Urteil vom 18.10.2022 - 2 K 3203/19 E

Die Abgrenzung der privaten von der betrieblichen Sphäre spielt nicht nur bei der Zuordnung von Ausgaben eine Rolle, sondern kann auch bei der Erfassung von Einnahmen von Bedeutung sein. Abgesehen von besonders geregelten Fällen (z.B. die Veräußerung eines Grundstücks innerhalb der Zehnjahresfrist) führen Veräußerungsgewinne privater Gegenstände grundsätzlich nicht zu steuerpflichtigen Einkünften. Bei gemischt genutzten Grundstücken müssen eine Zuordnung der einzelnen Grundstücksteile und eine entsprechende Aufteilung des Kaufpreises auf

den betrieblichen und den privaten Bereich erfolgen. Diese Zuordnung kann im Einzelfall problematisch sein, wie der Urteilsfall des 2. Senats des Finanzgerichts Münster zeigt:

Die Klägerinnen sind Erbinen eines Architekten, der sein Büro in seinem ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus unterhielt. Das Büro umfasste 22,62 % der Wohnfläche. Zum Grundstück gehört ein ca. 150 m² großer Garten, der im Jahr 1995 komplett ausgekoffert und mit teuren Gewächsen ausgestattet worden war. Im Streitjahr 2014 veräußerte der Erblasser das Grundstück für 850.000 € und erklärte kurze Zeit später die Betriebsaufgabe. Nach dem notariellen Vertrag sollten vom Kaufpreis 70.000 € auf den Grund und Boden, 680.000 € auf das Gebäude und 100.000 € auf den Garten entfallen.

Das Finanzamt berechnete 22,62 % des Gesamtkaufpreises in den Aufgabegewinn des Architektenbetriebes ein. Entgegen der Einkommensteuererklärung, in der lediglich der anteilige Kaufpreis für Grund und Boden und Gebäude (750.000 €) angegeben worden war, sei für den Garten kein Abzug vorzunehmen. Es handle sich nicht um ein selbstständiges Wirtschaftsgut.

Demgegenüber waren die Klägerinnen der Auffassung, dass der Garten nicht einzubeziehen sei, weil dieser nur vom Wohnbereich des Gebäudes aus genutzt werden könne. Die Aufteilung des Kaufpreises aus dem notariellen Vertrag sei zu übernehmen, da der Erwerber bereit gewesen sei, einen entsprechenden Preis für den Garten zu zahlen.



Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg gehabt. Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster ist der Auffassung der Klägerinnen gefolgt, wonach der anteilige Kaufpreis für den Garten nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen ist. Die Gartenanlage sei steuerlich als selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen, auch wenn sie zivilrechtlich mit dem Grund und Boden und dem Gebäude eine Einheit bilde. Der Garten weise keinen Zusammenhang zu den dem Betriebsvermögen des Erblassers zugeordneten im Dachgeschoss befindlichen Büroflächen auf. Er sei von den Büroflächen aus nicht zugänglich gewesen und ausschließlich privat genutzt worden. Da der Garten besonders aufwändig hergestellt bzw. vom Erblasser umfangreich umgestaltet worden sei, sei er vom „nackten“ Grund und Boden zu unterscheiden.

Die von den Vertragsparteien im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung sei zugrunde zu legen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Aufteilung nur zum Schein bestimmt worden sei. Der dem Garten zugewiesene Anteil von 100.000 € sei aufgrund der besonderen Ausstattungselemente wirtschaftlich vertretbar.

Erschütterung des Anscheinsbeweises durch atypischen Geschehensablauf

Urteil vom 16.08.2022 – 6 K 2688/19 E

Noch streitanfälliger sind Fälle, in denen es um die Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs geht. Häufig behaupten Steuerpflichtige, ein dem Betriebsvermögen zugeordnetes Kraftfahrzeug nicht privat genutzt zu haben. Wenn für ein solches Fahrzeug kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, greift grundsätzlich ein Anscheinsbeweis ein, der für eine Privatnutzung spricht. Dieser Anscheinsbeweis kann jedoch erschüttert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Fahrzeug nicht für Privatfahrten eignet oder wenn im Privatvermögen ein Fahrzeug gehalten wird, das in Status und Gebrauchswert mit dem be-



trieblichen Fahrzeug vergleichbar ist. Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hatte einen Fall zu entscheiden, in dem diese anerkannten Fallgruppen nicht vorlagen. Er ist aber dennoch zu einer Erschütterung des Anscheinsbeweises gekommen mit der Folge, dass kein Privatnutzungsvorteil zu versteuern war.

Zum Haushalt der miteinander verheirateten Kläger gehörten in den Streitjahren 2015 und 2016 zwei volljährige Kinder. Im Privatvermögen hielten die Kläger im Streitzeitraum (teilweise nacheinander) insgesamt drei Kleinwagen, die in erster Linie von den Kindern genutzt wurden. Der Kläger unterhielt auf demselben Grundstück, auf dem sich auch das Wohnhaus der Familie befand, einen Gartenbaubetrieb, war aber hauptberuflich anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt. Die Klägerin arbeitete neben 20 weiteren Arbeitnehmern bzw. Aushilfen auf Mini-Job-Basis im Betrieb des Klägers.

Im Betriebsvermögen hielt der Kläger einen BMW X3 und ab Februar 2015 einen Ford Ranger, für die keine Fahrtenbücher geführt wurden. Für den BMW versteuerte er die Privatnutzung nach der 1%-Regelung, während er für den Ford Ranger keinen Privatnutzungsanteil ansetzte. Das Finanzamt wandte demgegenüber auch für den Ford Ranger die 1%-Regelung an, da die privaten Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert nicht mit diesem Pkw vergleichbar seien und nicht allen Familienmitgliedern jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden habe.

Zur Begründung ihrer Klage machten die Kläger geltend, dass der Ford Ranger den Mitarbeitern des Betriebs arbeitstäglich permanent als Zugmaschine zur Verfügung stehen müsse. Aufgrund des Verschmutzungszustands sei es lebensfremd, dieses Fahrzeug an Wochenenden für Familienfahrten zu nutzen. Hierfür bleibe wegen der geringen jährlichen Fahrleistung von durchschnittlich 8.900 km auch kein Raum.

Die Klage hatte Erfolg. Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster ist nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Ford Ranger in den Streitjahren tatsächlich privat genutzt wurde. Nach dem Beweis des ersten Anscheins spreche die allgemeine Lebenserfahrung zwar dafür, dass betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt würden. Dieser Anscheinsbeweis sei im Streitfall allerdings erschüttert.

Zwar handele es sich bei dem Ford Ranger um ein Fahrzeug, das sich typischerweise auch für eine Privatnutzung eigne. Auch der ebenfalls privat genutzte betriebliche BMW X3 sei nicht geeignet, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, da er wegen der betrieblichen Nutzung nicht vollumfänglich für Privatfahrten zur Verfügung stehe.

Der Senat hat aber die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehensablaufs angenommen. Zunächst sei nachvollziehbar, dass der Ford Ranger permanent aufgrund seiner Zugkraft im Betrieb eingesetzt worden sei. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Kläger seinen Gartenbaubetrieb nur als Nebentätigkeit ausgeübt habe und den Ford Ranger damit nicht arbeitstäglich selbst genutzt haben könne. Hierdurch sei die Möglichkeit einer Privatnutzung erheblich eingeschränkt gewesen. Zu berücksichtigen sei auch, dass beide Kläger für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgrund der kurzen Entfernungen keinen Pkw benötigt hätten. Schließlich habe der Ford Ranger auch nicht für bestimmte Anlässe privat genutzt werden müssen, da die Entsorgung von Grünschnitt über einen auf dem Grundstück befindlichen Container erfolgt und für den

Umzug der Tochter ein Transporter geliehen worden sei. Die vom Finanzamt gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 34/22 anhängig.

Kosten für Überwinterung in Thailand stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar

Urteil vom 23.02.2022 - 7 K 2261/20 E



Aufwendungen, die keinerlei Bezug zu Einkünften aufweisen, können gleichwohl abzugsfähig sein, wenn sie z.B. außergewöhnliche Belastungen darstellen. Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen insbesondere Krankheitskosten. Auch eine Reise kann als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähige Krankheitskosten verursachen, wenn der Bezug zur Krankheit nachgewiesen ist. Mit der Frage, welche Anforderungen an einen solchen Nachweis zu stellen sind, musste sich der 7. Senat des Finanzgerichts Münster beschäftigen.

Der im Streitjahr 2018 70 Jahre alte Kläger ist mit einem Grad von 90 schwerbehindert. Er leidet unter Bechterew im fortgeschrittenen Stadium, rheumatischen Beschwerden mit starken Schmerzattacken und einer sogenannten Kälteallodynie, wobei Kältereize als Schmerz empfunden werden. Aufgrund einer amtsärztlichen Bescheinigung aus Oktober 2018 erfolge ein Aufenthalt des Klägers „in den Wintermonaten in tropischem Klima aus gesundheitlichen Gründen“. Die Vermeidung von Kälte und Feuchtigkeit und die ver-



mehrte Sonnenbestrahlung führten zu einer Linderung der Beschwerden. Dass ein Aufenthalt in tropischem Klima im Winter für die Gesundheit des Klägers förderlich sei, bescheinigten auch andere Fachärzte. Im Oktober 2018 reiste der Kläger nach Thailand, wodurch ihm Kosten für Miete, Flug, Zug und eine Haushaltshilfe („Maid Service“) entstanden. Diese machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was vom Finanzamt nicht anerkannt wurde.

Die hiergegen erhobene Klage ist ohne Erfolg geblieben. Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass Aufwendungen für eine der Behandlung einer Krankheit dienende Reise nur dann als zwangsläufige außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen seien, wenn die Reise zur Heilung oder Linderung der Krankheit nachweislich notwendig und eine andere Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend sei. Die Zwangsläufigkeit einer Klimakur sei formalisiert durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen.

Der vom Kläger eingereichte amtsärztliche Nachweis entspreche diesen Anforderungen nicht. Gerade in Fällen einer Klimakur sei es erforderlich, dass ein bestimmter medizinisch angezeigter Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt werden, um eine Abgrenzung zu Erholungsreisen zu gewährleisten und Missbrauch entgegenzuwirken. Die Angabe „in tropischem Klima“ sei für die Bezeichnung des Kurortes nicht hinreichend konkret. Die pauschale Benennung einer Region der Erde reiche nicht aus, um den strengen formellen Anforderungen zu genügen. Die Aufwendungen für die Haushaltshilfe seien nicht als Kosten für eine Begleitperson abzugsfähig, weil auch die Notwendigkeit einer Begleitperson nicht amtsärztlich bescheinigt sei und eine Haushaltshilfe keine Begleitperson darstelle.

Gleichgeschlechtliches Ehepaar kann Kosten für eine Leihmutter nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen

Urteil vom 07.10.2021 – 10 K 3172/19 E

Auch ein unerfüllter Kinderwunsch kann außergewöhnliche Belastungen verursachen. Dementsprechend werden Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung, die aufgrund der Empfängnisunfähigkeit einer Frau oder der Zeugungsunfähigkeit eines Mannes vorgenommen wird, grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Dies gilt unabhängig davon, ob die künstlich befruchtete Frau in einer gemischt- oder gleichgeschlechtlichen oder in gar keiner Beziehung lebt. Voraussetzung ist allerdings immer, dass der Eingriff nach den vorgeschriebenen rechtlichen Voraussetzungen erfolgt. Bislang ungeklärt ist, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen eines aus zwei Männern bestehenden Ehepaares mit Kinderwunsch zu außergewöhnlichen Belastungen führen können. Hiermit hat sich der 10. Senat des Finanzgerichts Münster auseinandergesetzt.

Die Kläger, zwei miteinander verheiratete Männer, nahmen die Dienste einer in Kalifornien (USA) lebenden Leihmutter in Anspruch. Diese wurde dort in einer Leihmutterklinik künstlich befruchtet, wobei die Eizelle von einer anderen Frau und die Spermazellen von einem der Kläger stammten. Das hieraus entstandene Kind lebt seit seiner Geburt bei den Klägern in Deutschland.



Die Kläger machten die im Zusammenhang mit der Leihmutterschaft angefallenen Aufwendungen (Agentur-, Reise-, Beratungs- und Untersuchungskosten sowie Kosten für Nahrungsergänzungsmittel zur Steigerung der Fertilität) in Höhe von ca. 13.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil eine Leihmutterschaft nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) in Deutschland verboten sei.

Zur Begründung ihrer hiergegen erhobenen Klage führten die Kläger aus, dass die sich aus der biologischen Sachgesetzlichkeit der männlich gleichgeschlechtlichen Beziehung ergebende Kinderlosigkeit von der WHO als Krankheit anerkannt sei. Die hierdurch entstandene schwere Belastung habe bei mindestens einem der Kläger zu einer psychischen Erkrankung geführt. Die Regelungen im Bundesstaat Kalifornien folgten höchsten ethischen Ansprüchen, was den Klägern sehr wichtig gewesen sei. Es sei nicht gerechtfertigt, die Anerkennung der Aufwendungen unter Verweis auf das ESchG zu versagen, da dessen Vorschriften in der Wissenschaft umstritten und veraltet seien. Es sei weder nachgewiesen, dass das Kindeswohl gefährdet sei, noch dass Leihmütter per se ausgebeutet würden. Das ESchG sei insoweit nicht verfassungsgemäß.

Dem ist der 10. Senat des Finanzgerichts Münster nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Zwar sei nicht von vornherein auszuschließen, dass sich die Rechtsprechung weiterhin dahin entwickle, dass auch zwei Ehemänner Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung geltend machen können, wenn bei einem der Partner Symptome einer psychischen Erkrankung eingetreten seien. Im Streitfall scheiterte die Abziehbarkeit allerdings daran, dass die Behandlung nicht nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgenommen worden sei. Nach dem ESchG seien eine künstliche Befruchtung mit der Eizelle einer anderen Frau und ein Leihmutterschaftsverhältnis in Deutschland nicht erlaubt.

Die Regelungen des ESchG seien auch verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hätte die Fragen der Eizellenspende und der Leihmutterschaft zwar möglicherweise auch anders regeln können, habe sich aber innerhalb seines Gestaltungsspielraums bewegt. Er habe mit den Regelungen den Zweck verfolgt, die sich möglicherweise aus einer „gespaltenen Mutterschaft“ bzw. einer Ersatzmutterschaft ergebenden potentiellen Konfliktsituationen für die seelische Entwicklung des Kindes zu vermeiden. Hierbei handele es sich trotz bestehender Kritik in der Wissenschaft um jedenfalls vertretbare Erwägungen. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass die psychischen Folgen für Leihmütter und Wunscheltern bislang wenig untersucht worden seien. Ein etwaiger Eingriff in das Recht der Kläger auf „reproduktive Autonomie“, das teilweise aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Schutz der Familie oder der allgemeinen Handlungsfreiheit hergeleitet werde, sei daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liege nicht vor, weil das Verbot der Leihmutterschaft nicht nur gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Männern, sondern auch heterosexuelle Beziehungen betreffe.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 29/21 anhängig.

Müllabfuhr und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Urteil vom 24.02.2022 – 6 K 1946/21 E

Das Finanzgericht Münster muss sich allerdings auch immer wieder mit alltäglichen Dingen beschäftigen. Hierzu gehören z.B. haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. 20 % dieser Aufwendungen mindern (bis zu einem Höchstbetrag) nach § 35a EStG unmittelbar die festzusetzende Einkom-



mensteuer. Voraussetzung ist immer, dass die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass Müllentsorgungs- und Abwassergebühren nicht auf im Haushalt erbrachte Leistungen entfallen.

Die Klägerin machte in ihren Einkommensteuererklärungen von der Gemeinde erhobene Abgaben für die Restmüll- und die Komposttonne sowie für die Schmutzwasserentsorgung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Das Finanzamt gewährte die Steuerermäßigung nicht, weil die Entsorgungsleistungen außerhalb des Haushalts erbracht worden seien. Ferner könne der Zweck des Gesetzes, Schwarzarbeit zu bekämpfen, bei kommunalen Entsorgungsunternehmen nicht erreicht werden, denn die Beauftragung eines Dritten sei nicht möglich. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die Müllentsorgung bereits mit der Bereitstellung der Mülltonne für den Haushalt beginne.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Die geltend gemachten Aufwendungen seien nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen zu berücksichtigen. Haushaltsnahe Dienstleistungen seien nur solche, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung hätten bzw. damit im Zusammenhang stünden. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten (nur) typische hauswirt-

schaftliche Arbeiten begünstigt werden, wobei deren Erledigung durch Dritte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gefördert werden sollte. Nicht gefördert werden sollten dagegen solche Dienstleistungen, die regelmäßig nicht von Haushaltsangehörigen erledigt werden.

Die Entsorgung von Müll und die Ableitung von Schmutzwasser würden typischerweise nicht von Haushaltsangehörigen erledigt. Die hierfür von der Gemeinde erhobenen Abgaben deckten gerade nicht die von der Klägerin auf ihrem eigenen Grundstück erbrachten Leistungen wie das Sortieren des Mülls, Verbringen des Mülls in die Tonne, Bereitstellen der Tonne am Straßenrand und Öffnen des Wasserablaufs ab. Vielmehr handele es sich um Aufgaben, die aufgrund ihres Umfangs typischerweise von den Kommunen übernommen würden.

Darüber hinaus erbringe die Gemeinde die Müllabfuhr- und Abwasserbeseitigungsleistungen nach der räumlich-funktionalen Auslegung des Haushaltsbegriffs nicht im „Haushalt“ der Klägerin. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle finde nicht auf ihrem Grundstück statt. Das bloße Bereitstellen der Tonne stelle nicht die Hauptleistung der Gemeinde dar. Gleiches gelte für die Entsorgung des Schmutzwassers, die frühestens ab der Einleitung in die städtische Kanalisation beginne.

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Frage ist aktuell nicht zu erwarten. Die Klägerin hat zwar die vom Finanzgericht Münster zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, aber die Revisionsbegründungsfrist versäumt. Daher hat der Bundesfinanzhof die Revision mit Beschluss vom 01.09.2022 (VI R 8/22) als unzulässig verworfen.

Hundezüchter können Unternehmer sein

Urteil vom 25.03.2021 – 5 K 3037/19 U



Die Abgrenzung der privaten von der unternehmerischen Sphäre spielt nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer eine Rolle. Wenn mit einer Tätigkeit, die eine gewisse Nähe zur privaten Lebensführung hat, Einnahmen erzielt werden, die die Kleinunternehmergrenze (Jahresumsatz des abgelaufenen Jahres 22.000 € und voraussichtlicher Jahresumsatz des laufenden Jahres 50.000 €) übersteigen, können diese unter weiteren Vorausset-

zungen umsatzsteuerpflichtig sein. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Hundezüchterin zur umsatzsteuerpflichtigen Unternehmerin wird, hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster Stellung genommen.

Die Klägerin züchtet in ihrem Privathaus Hunde einer bestimmten Rasse, die sie unter anderem auf ihrer Homepage zum Verkauf anbietet. Sie ist Mitglied des Verbandes Deutscher Hundezüchter, der unter dem Deutschen Dachverband des Hundewesens organisiert ist. Hierdurch hat die Klägerin gewisse Regularien für die Zucht zu beachten, während nicht in diesem Verband organisierte Züchter deutlich weniger strengen Regeln unterworfen sind.

Da die Klägerin in den Streitjahren durch die Hundeverkäufe Erlöse oberhalb der Kleinunternehmergrenze erzielte, setzte das Finanzamt hierauf Umsatzsteuer fest. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die Hundezucht ertragsteuerlich Liebhaberei darstelle. Aufgrund der strengen Regularien des Verbands entstünden derart hohe Kosten, dass eine wirtschaftliche Betätigung als Züchterin nicht möglich sei. Sie trete gerade nicht wie eine Händlerin auf, sondern gehe lediglich ihren persönlichen Neigungen nach. So lebten die Hunde nicht in einem Zwinger, sondern im Privathaushalt der Familie der Klägerin und sie verbringe die Nächte nach einem Wurf zusammen mit der Hündin, um das Überleben sämtlicher Welpen sicherzustellen. Sie suche auch jeden Käufer für etwaige Welpen nach ihrem persönlichen Eindruck aus und lege hierbei Wert auf dessen Qualifikation.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klägerin als Unternehmerin behandelt und ihre Umsätze aus der Hundezucht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Klägerin habe mit der Hundezucht eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. Sie habe sich am allgemeinen Markt beteiligt, indem sie die Hunde entgeltlich an Dritte verkauft habe. Diese Verkäufe seien nicht lediglich Ausfluss eines Hobbys der Klägerin und überschritten die Grenze zur privaten Ver-

mögensverwaltung. Zur Vermarktung habe sie vielmehr bei Händlern allgemein bewährte Vertriebsmaßnahmen – wie eine Internetpräsentation – ergriffen. Der hohe Qualitätsstandard, den sie an die Auswahl ihrer Zuchthunde und auch an die Auswahl der Käufer anlege, habe gleichzeitig einen werbenden Effekt. Da das Unterhalten eines Geschäftslokals für ein Auftreten wie ein Händler nicht erforderlich sei, stehe der Umstand, dass die Hunde im Privathaushalt der Klägerin lebten und sie die Nächte nach einem Wurf zusammen mit der Hündin verbringe, ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht entgegen. Die Klägerin sei auch über mehrere Jahre hinweg fortgesetzt und damit nachhaltig tätig geworden.

Schließlich sei es vor dem Hintergrund des im Mehrwertsteuersystem geltenden Neutralitätsprinzips als Ausprägung des Gebots der Wettbewerbsgleichheit systemgerecht, die Umsätze der Klägerin der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Es bestehe zumindest ein potentieller Wettbewerb mit anderen – auch nicht im Verband organisierten – Hundezüchtern.

Das Urteil des Finanzgerichts Münster ist rechtskräftig geworden, nachdem der Bundesfinanzhof die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 31.08.2021 (XI B 33/21) als unzulässig verworfen hat.

Reichweite steuerlicher Ausnahmeregelungen

Steuerliche Ausnahmeregelungen spielen in der finanzgerichtlichen Praxis eine erhebliche Rolle. Immer wieder streiten die Beteiligten darüber, ob ein Sachverhalt ausnahmsweise steuerlich günstiger zu behandeln ist, als dies im Regelfall der Fall wäre. Dies gilt in besonderem Maße in der Umsatzsteuer, bei der der Frage nach dem Vorliegen einer Steuerbefreiung oder der Anwendung eines reduzierten Steuersatzes regelmäßig eine erhebliche Bedeutung im Wettbewerb mit anderen Unternehmern zukommt.



Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen sind umsatzsteuerfrei

Urteil vom 25.01.2022 – 15 K 3554/18 U

Steuerbefreiungen in der Umsatzsteuer verfolgen verschiedenste Zwecke. Ihnen gemein ist das Anliegen, auf die Verteilungswirkung der Umsatzsteuer einzuwirken. Die Umsatzsteuer ist auf Überwälzung auf den Endverbraucher angelegt. Er soll die Umsatzsteuer letztlich tragen. Sie zählt damit aus Sicht des Endverbrauchers unmittelbar zu seinen Kosten, die er aufwenden muss, um eine Leistung zu erhalten. Diese Belastungswirkung ist insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens nicht erwünscht. Die Umsatzsteuer soll insoweit die Kosten im Gesundheitswesen nicht erhöhen. Der Gesetzgeber sieht daher zahlreiche Steuerbefreiungen vor, die zuvorderst die Leistungen der öffentlichen Träger im Gesundheitswesen in den Blick nehmen.

Neben den Leistungen der öffentlichen Träger befreit der Gesetzgeber unter engen Voraussetzungen verschiedenste Leistungen privater Leistungserbringer. Ob diese Steuerbefreiungen auch die Leistungen im Zusammenhang mit dem betreuten Wohnen umfassen können, hatte der 15. Senat des Finanzgerichts Münster zu entscheiden. Die Klägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die eine Seniorenresidenz bestehend aus einem Pflegeheim und sieben Wohnungen des

betreuten Wohnens betreibt. Die Wohnungen befinden sich im Gebäude des Pflegeheims. Mit den Bewohnern des betreuten Wohnens schloss die Klägerin Betreuungsverträge ab, die diverse Leistungen einer (erweiterten) Grundversorgung und Wahlleistungen einschließlich eines Notrufsystems umfassten. Die Leistungen wurden durch das im Pflegeheim eingesetzte Personal erbracht.

Streitig war, ob nicht nur die Umsätze des Pflegeheims sondern auch die Umsätze der Klägerin im Zusammenhang mit dem betreuten Wohnen gemäß § 4 Nr. 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Nach dieser Vorschrift sind die eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen steuerfrei, sofern sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bestimmten Einrichtungen erbracht werden. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Steuerbefreiung greife nicht ein. Es sei nicht dargelegt worden, dass die Bewohner des betreuten Wohnens in jedem Einzelfall hilfsbedürftig gewesen seien. Die Klägerin zähle auch nicht zu den in der Vorschrift näher bestimmten Einrichtungen. Auf ihre Anerkennung als Pflegeheim könne die Klägerin insoweit nicht verweisen. Erforderlich sei damit, dass durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werde, dass die Kosten für die Leistungen des betreuten Wohnens in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang durch die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung erstattet worden seien.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage stattgegeben. Die gegenüber einzelnen Bewohnern erbrachten Umsätze des betreuten Wohnens seien im von der Klägerin beantragten Umfang steuerfrei. Im Streitfall zählten die Bewohner des betreuten Wohnens zum Kreis der hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 4 Nr. 16 Satz 1 Halbs. 1 UStG, weil sie an altersbedingten Einschränkungen der Alltagskompetenzen litten. Die Vorlage weiterer individueller Nachweise wie etwa Arztberichte erachtete der Senat für nicht erforderlich. Die von der Klägerin im Rahmen des betreuten Wohnens erbrachten Leistungen seien auch eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden. Die Klägerin biete den Bewohnern des betreuten Wohnens ein breites Angebot an Leistungen an, die zur ambulanten Pflege gehörten und der Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII zuzurechnen seien. Hierzu gehörten verschiedene Betreuungsleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege, aber auch die Bereitstellung eines Notrufdienstes und bedarfsweise die kurzfristige Übernahme pflegerischer Leistungen, die hauswirtschaftliche Versorgung, das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und das Waschen der Kleidung. Auch soweit diese Leistungen der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienten, seien diese spezifisch auf die Behebung altersspezifischer Einschränkungen gerichtet, weil auch diese Leistungen durch das im Pflegeheim eingesetzte und hierfür geschulte Personal erbracht würden. In Bezug auf all diese Leistungen zähle die Klägerin auch unabhängig davon, dass sie auch ein Pflegeheim betreibe, zum Kreis der anerkannten Einrichtungen. Es könne im Hinblick darauf, dass für einen Teil der Bewohner eine Pflegestufe zuerkannt worden war und im Übrigen der Fokus der Leistungen auf Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII lag, von einer Kostentragung in dem von § 4 Nr. 16 UStG erforderlichen Umfang ausgegangen werden. Ein buch- und belegförmiger Nachweis der Kostentragung für jede einzelne Leistung war damit entbehrlich.

Die Entscheidung stärkt die Position der Betreiber des betreuten Wohnens. Sie weist das Ansinnen des Finanzamtes zurück, das zum Nachweis der tatsächlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung detaillierte Ausführungen zur Hilfsbedürftigkeit jedes einzelnen Bewohners und einen Nachweis der Kostentragung durch



die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung für jede einzelne Leistung gefordert hatte. Diese Nachweiserfordernisse hätten die Wahrnehmung der Steuerbefreiung in der Praxis erheblich erschwert. Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster versprach sich von ihnen jedenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse und sah die Voraussetzungen der Steuerbefreiung als erfüllt an.

Energielieferungen sind keine Nebenleistungen zur steuerfreien Wohnungsvermietung

Gerichtsbescheid vom
06.04.2021 – 5 K 3866/18 U



Ausnahmsweise kann es in der Umsatzsteuer im Interesse des Unternehmers liegen, dass seine Umsätze einer Steuerbefreiung nicht unterfallen. Denn mit der Gewährung einer Steuerbefreiung geht grundsätzlich der Verlust des Vorsteuerabzugsrechts einher. Gerade der Vorsteuerabzug kann jedoch für den Unternehmer von Interesse sein, zumal mit ihm nach dem Grundsatz des Sofortabzugs ein erheblicher Liquiditätsvorteil verbunden ist. Einen Wettbewerbsnachteil durch die fehlende Steuerbefreiung muss der Unternehmer insbesondere dann nicht fürchten, wenn seine Leistung bei isolierter Betrachtung nicht steuerbefreit wäre.

Mit einer solchen Situation hatte sich der 5. Senat des Finanzgerichts Münster zu befassen. Die Klägerin vermietete umsatzsteuerfrei ein Grundstück, auf dem sich unter

anderem ein Haupthaus mit zwei Wohnungen befindet. Die Mieter leisten monatliche Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser, die jährlich (zum Teil nach Verbrauch und zum Teil nach Wohnfläche) abgerechnet werden. Im Streitjahr 2016 installierte die Klägerin eine neue Heizungsanlage für die Wohnungen im Haupthaus. Die Mieter erhielten die Möglichkeit, die Heizungs- und Wassertemperaturen individuell zu regulieren und bei Beschwerden den Anlagenhersteller direkt zu kontaktieren. Für jeden Mieter wurden eigene Einzelzähler zur Erfassung der Wärmemengen installiert.

Die Klägerin gab ab Oktober 2016 Umsatzsteuervoranmeldungen ab, mit denen sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichtete, steuerpflichtige Umsätze aus den Energielieferungen an die Mieter angab und die Vorsteuern aus der Rechnung über die Installation der Heizungsanlage sowie den Gaslieferungen geltend machte, was im Ergebnis zu Erstattungsbeträgen führte. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Energielieferungen an die Mieter unselbstständige Nebenleistungen zu der steuerfreien Wohnungsvermietung darstellten. Im Gegenzug versagte es den Vorsteuerabzug für die im Zusammenhang mit den steuerfreien Energielieferungen stehenden Eingangsumsätze.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster widersprach der Auffassung des Finanzamts. Er hat die Energielieferungen an die Mieter nicht als Teil der steuerfreien Vermietungsumsätze, sondern als eigenständige und steuerpflichtige Leistungen angesehen. Dies folge daraus, dass die Energielieferungen gesondert abgerechnet werden und die Mieter den Verbrauch individuell regeln können. Dem stehe nicht entgegen, dass regelmäßig der Vermieter den Energieversorger auswählt und der Mieter hierauf keinen Einfluss habe. Auch der Umstand, dass die Nebenkosten teilweise nach Wohnfläche berechnet werden, führe nicht zur Annahme einer unselbstständigen Nebenleistung, da dies lediglich die Bemessung des Entgelts betreffe.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Denn die Finanzverwaltung vertritt im Umsatzsteuer-

er-Anwendungserlass die Auffassung, dass die Energielieferung in derartigen Fällen Teil der Wohnungsvermietung und damit steuerfrei ist. Auch im Zusammenhang mit Mieterstrommodellen geht sie davon aus, dass die Lieferung von Strom durch den Vermieter aus einer Photovoltaikanlage oder ähnlichem Teil der steuerfreien Wohnungsvermietung ist. Die Finanzverwaltung hat die Revision zum Bundesfinanzhof auch eingelegt, so dass mit einer Klärung der Rechtsfragen in dem unter dem Aktenzeichen V R 15/21 anhängigen Verfahren gerechnet werden kann.

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Grundsätzlich muss das Finanzamt den für die Besteuerung erforderlichen Sachverhalt, insbesondere die Einkünfte und abzugsfähigen Ausgaben, exakt ermitteln, um die Steuer in zutreffender Höhe festsetzen zu können. Hierfür ist es darauf angewiesen, dass die Steuerpflichtigen entsprechende Angaben machen und Unterlagen vorlegen. Die Steuergesetze regeln daher Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen, etwa die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen und Buchführungspflichten. Werden diese Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, müssen Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Solche Schätzungen sind häufig Gegenstand finanzgerichtlicher Auseinandersetzungen, wie die beiden folgenden Entscheidungen zeigen.



Geringfügige Mängel der Kassenführung berechtigen nicht zu Hinzuschätzungen

Urteil vom 09.03.2021 –
1 K 3085/17 E,G,U



Gerade in Betrieben, die ihre Einnahmen überwiegend in Form von Bargeld erzielen, werden Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichten häufig nicht ordnungsgemäß erfüllt, denn diese sind in Bezug auf die Kassenführung sehr streng. Kann die Kassenführung gar nicht verwertet werden, führt dies im Regelfall zu erheblichen Hinzuschätzungen der Umsätze und der Gewinne. Die Hinzuschätzungen müssen sich aber in einer Größenordnung bewegen, die vom jeweiligen Betrieb wirtschaftlich erzielbar ist. Außerdem müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Mängel stehen. Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass lediglich geringfügige Mängel in der Kassenführung keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen rechtfertigen.

Die Klägerin betrieb einen griechischen Imbiss, dessen Gewinn sie in den Streitjahren 2012 bis 2014 durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Die erklärten Gewinne betragen für die Streitjahre jeweils ca. 30.000 €. Zur Erfassung der Bareinnahmen verwendete die Klägerin eine elektronische Registrierkasse, für die sie die täglichen Bonrollen aufbewahrte.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung führte der Prüfer zunächst Geldverkehrsrechnungen durch, die lediglich geringfügige Unterdeckungen ergaben. Ferner stellte er fest, dass die Klägerin während des dreijährigen Prüfungszeitraums an insgesamt fünf Tagen einzelne Barumsätze nicht in der Kasse erfasst hatte. In der Gesamtsumme beliefen sich die nicht enthaltenen Beträge auf knapp 100 €. Darüber hinaus wurden an neun weiteren Tagen Kassenbewegungen um ein bis wenige Tage verspätet in der Kasse verbucht. Aus diesen Gründen hielt der Prüfer die Aufzeichnungen für nicht ordnungsgemäß und nahm eine Schätzungsbefugnis an. Hierzu nahm er eine Ausbeutekalkulation für einen Teil des Warensortiments der Klägerin vor und schätzte im Übrigen anhand der amtlichen Rohgewinnaufschlagsätze. Dies führte im Ergebnis in etwa zu einer Verdreifachung der erklärten Gewinne.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage weitgehend stattgegeben. Er hat die Hinzuschätzungen auf die in der Kasse nicht erklärten Beträge von knapp 100 € begrenzt. Die vom Betriebsprüfer festgestellten Kassenführungsmängel führten nicht dazu, dass die Aufzeichnungen der Klägerin insgesamt verworfen werden könnten. Dies ergebe sich zum einen aus der geringen Häufigkeit der Mängel im Verhältnis zu den gesamten Geschäftsvorfällen, die das Finanzamt selbst mit 25.000 bis 30.000 € pro Jahr geschätzt habe und zum anderen aus der geringen Gewinnauswirkung von weniger als 100 €. Auch die aufgrund dieser Mängel möglicherweise nicht gegebene Kassensturzfähigkeit beschränke sich lediglich auf einzelne kurze Zeiträume.

Es bestehe auch aus anderen Gründen kein Anlass, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen der Klägerin zu beanstanden. Die von ihr ermittelten Ergebniselägen innerhalb der amtlichen Richtsätze und die durchgeführten Geldverkehrsrechnungen führten lediglich zu Ergebnissen, die sich im Rahmen üblicher Unschärfen bewegten.

Schließlich reiche die durchgeführte Ausbeutekalkulation nicht aus, um die sachliche Richtigkeit der ansonsten formell ordnungsgemäßen Aufzeichnungen zu erschüttern. An eine solche Kalkulation seien strenge Anforderungen zu stellen. Vorliegend bestünden bereits große

Unsicherheiten bei den Portionsgrößen, die der Prüfer nicht anhand repräsentativer Testkäufe belegt, sondern aufgrund angeblicher Erfahrungswerte geschätzt habe. Im Übrigen seien nicht alle Warengruppen kalkuliert worden, sodass es sich zum Teil um eine reine Richtsatzschätzung handele.

Keine Hinzuschätzungen bei einer GmbH wegen unklarer Mittelherkunft bei ihrem Gesellschafter

Urteil vom 18.05.2022 - 10 K 261/17 K,U



Häufig führen auch Fälle zu Hinzuschätzungen, in denen beim Steuerpflichtigen (Bar-)Geld auftaucht, dessen Herkunft unklar ist. Befinden sich derartige Mittel im Betriebsvermögen, z.B. in Form von Bareinlagen, muss der Steuerpflichtige deren Herkunft nachweisen. Gelingt dies nicht, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um steuerpflichtige Einkünfte handelt. Demgegenüber besteht im privaten Bereich eine solche Nachweispflicht nicht, sodass im Privatvermögen befindliche Beträge mit unklarer Herkunft nicht ohne weiteres zu Hinzuschätzungen führen. Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass verdeckte Bareinlagen nicht allein deshalb zu Hinzuschätzungen von Betriebseinnahmen bei einer Kapitalgesellschaft führen können, wenn die Mittelherkunft beim Gesellschafter nicht aufklärbar ist.

Die Klägerin ist eine GmbH, die in den Streitjahren einen Großhandel betrieb und hierbei in gewissem Umfang Barumsätze tätigte. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt zum einen Aufzeichnungsmängel bei der Führung der offenen Ladenkasse der Klägerin fest. Zum anderen tätigte der Alleingesellschafter Bareinlagen in die Kasse. Diese stammten nach dessen eigenen Angaben aus ihm persönlich gewährten Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern und aus im Privatvermögen vorhandenen Barrücklagen aus nicht versteuerten Silberverkäufen in den 1990er Jahren. Die Betriebsprüfung führte unter Auswertung der privaten Konten des Alleingesellschafters und seiner Ehefrau Bargeldverkehrsrechnungen durch, die auch die Finanzierung privater Reihenhäuser berücksichtigte. Diese führten zu Höchstfehlbeträgen, die das Finanzamt als Mehreinnahmen der Klägerin und zugleich als verdeckte Gewinnausschüttungen an den Alleingesellschafter behandelte.

Mit der nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass ihre Kasse ordnungsgemäß geführt worden sei und dass die Bargeldverkehrsrechnungen unzutreffend seien, da sie die Darlehen und die Rücklagen aus dem Silbergeschäft nicht berücksichtigt hätten.

Die Klage hat teilweise Erfolg gehabt. Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat zunächst ausgeführt, dass aufgrund der beim Gesellschafter durchgeführten Bargeldverkehrsrechnungen keine Schätzungsbefugnis bestanden habe. Grundsätzlich sei eine Bargeldverkehrsrechnung zwar eine geeignete Verprobungsmethode, denn wenn ein Steuerpflichtiger höhere Barausgaben tätigt, als ihm aus bekannten und vorhandenen Mitteln möglich ist, müsse er den Unterdeckungsbetrag aus anderen Quellen bezogen haben. Hieraus könne aber nicht zwangsläufig die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Kapitalgesellschaft bei ungeklärten Vermögenszuwächsen ihres Gesellschafters nicht erfasste Betriebseinnahmen erzielt habe. Selbst wenn man unterstelle, dass die ungeklärten Vermögenszuwächse durch betriebliche Aktivitäten erzielt wurden, sei es ebenso gut möglich, dass der Gesellschafter die Einnahmen im Rahmen von Eigengeschäften erzielt habe und nicht im Namen und auf Rechnung der

Gesellschaft. Aus dem Umstand, dass der Gesellschafter die Herkunft der bei ihm festgestellten ungeklärten Vermögenszuwächse nicht aufkläre, könnten keine nachteiligen Schlüsse für die Kapitalgesellschaft gezogen werden.

Im Streitfall erscheine es nicht ausgeschlossen, dass der Gesellschafter selbst „schwarze“ Einkünfte aus von ihm getätigten anderweitigen Geschäften erzielt habe. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass er nach eigenem Vorbringen in früherer Zeit nicht versteuerte Silbergeschäfte getätigt habe. Auch aus der durch die verdeckten Einlagen hergestellten Verbindung zur Klägerin könne nicht gefolgert werden, dass diese selbst weitere Betriebseinnahmen erzielt habe.

Dem Grunde nach habe aber eine Schätzungsbefugnis wegen der nicht ordnungsgemäßen Kassenführung bestanden, da die Klägerin für ihre offene Ladenkasse weder ordnungsgemäße Kassenberichte erstellt noch ein ordnungsgemäßes Kassenbuch geführt habe. Das Finanzgericht Münster hat die Hinzuschätzungen allerdings auf einen (Un-)Sicherheitszuschlag i.H.v. 1,5 % der von der Klägerin getätigten Gesamtumsätze, nicht nur der Barumsätze, begrenzt. Dies folge aus den erheblichen Kassenführungsmängeln und der hohen Anfälligkeit der Art der Kassenführung für Schwarzeinnahmen. Die Ergebnisse der Bargeldverkehrsrechnungen seien dagegen nicht in die Berechnung der Hinzuschätzungen einzubeziehen.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Steuerhinterziehung im finanzgerichtlichen Verfahren

Finanzgerichte verurteilen keine Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterzieher. Diese Aufgabe nehmen die ordentlichen Gerichte wahr. Dennoch kann die Frage, ob eine Steuerhinterziehung vorliegt oder nicht, auch in finanzgerichtlichen Verfahren von Bedeutung sein. Dies gilt etwa dann, wenn die Festsetzung von Hinterziehungszinsen oder ein Haftungsbescheid wegen Steuerhinterzie-

hung überprüft werden soll oder wenn die Verlängerung der Festsetzungsfrist streitig ist. Eine Steuerhinterziehung kann durch aktives Tun begangen werden, in dem der Steuerpflichtige beim Finanzamt falsche Angaben macht. Man kann aber auch eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begehen.



Keine Steuerhinterziehung bei Kenntnis des Finanzamts

Urteil vom 24.06.2022 – 4 K 135/19 E

Voraussetzung der Steuerhinterziehung in Form der Unterlassungsvariante ist, dass das Finanzamt über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen wird. Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt, wenn zwar pflichtwidrig keine Steuererklärung abgegeben wird, dem Finanzamt aber alle erforderlichen Informationen in Form elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen vorliegen.

Die Kläger sind zusammenveranlagte Eheleute. Da bis einschließlich 2008 lediglich der Ehemann Arbeitslohn bezog, hatte das Finanzamt den Fall als Antragsveranlagung gespeichert. Ab 2009 erzielte auch die Ehefrau Arbeitslohn, wobei der Lohnsteuerabzug bei den Klägern nach den Steuerklassen III und V erfolgte. Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen wurden im Datenverarbeitungsprogramm des Finanzamts unter der

Steuernummer der Kläger erfasst. Da der Fall dennoch weiterhin als Antragsveranlagung gespeichert war, forderte das Finanzamt die Kläger zunächst nicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen auf und die Kläger gaben auch keine Erklärungen ab.

Nachdem dem Finanzamt aufgefallen war, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung vorlagen, erließ es im Jahr 2018 für die Streitjahre 2009 und 2010 Schätzungsbescheide. Hiergegen machten die Kläger geltend, dass Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Das Finanzamt ging demgegenüber von einer verlängerten Festsetzungsfrist wegen vollendeter Steuerhinterziehung aus. Die Datenverarbeitungsprogramme der Finanzverwaltung hätten es in den Streitjahren noch nicht ermöglicht, aufgrund der übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen auf das Vorliegen einer Pflichtveranlagung zu schließen. Eine manuelle Überprüfung sei aufgrund der Vielzahl der Fälle tatsächlich unmöglich gewesen. Im Übrigen hätten es die Kläger vorsätzlich unterlassen, Einkommensteuererklärungen abzugeben.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage stattgegeben. Bei Erlass der Bescheide im Jahr 2018 sei für die Streitjahre 2009 und 2010 die reguläre Festsetzungsfrist von vier Jahren abgelaufen gewesen. Die Frist habe sich nicht auf zehn bzw. fünf Jahre verlängert, weil bereits objektiv weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliege.

Die Voraussetzung der vorliegend allein in Betracht kommenden Unterlassungsvariante, dass der Steuerpflichtige die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse, sei nicht gegeben. Die Finanzbehörde könne nur über solche Umstände in Unkenntnis gelassen werden, über die sie nicht bereits informiert sei. Diese Auffassung ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO und sei auch vom Sinn und Zweck des Gesetzes, nämlich der Sicherung des Steueraufkommens, gedeckt. Das Steueraufkommen sei nicht gefährdet, wenn die Finanzbehörden tatsächlich über alle wesentlichen Umstände informiert sind.

Im Streitfall seien die Kläger zwar verpflichtet gewesen, Einkommensteuererklärungen einzureichen, weil sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den Steuerklassen III und V lohnversteuert wurde. Allein die Verletzung von Erklärungspflichten reiche aber nicht aus, um den objektiven Verkürzungstatbestand zu verwirklichen, denn die Erfüllung von steuerlichen Mitwirkungs- und Erklärungspflichten sei nicht von § 370 AO geschützt. Dem Finanzamt seien aufgrund der vorliegenden elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen, die unter der Steuer Nummer der Kläger gespeichert waren, vielmehr alle maßgeblichen Umstände bekannt gewesen. Dass es diese Daten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zur Prüfung einer Pflichtveranlagung herangezogen habe, ändere an dieser Kenntnis nichts.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, da zu der streitigen Frage noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliege. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen VI R 14/22 anhängig.

Spezialsteuern

Neben Verfahren aus dem Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer ist das Finanzgericht Münster auch für viele andere Steuerarten zuständig wie die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Kirchensteuer. Auch aus diesen Bereichen sind in den Jahren 2021 und 2022 Entscheidungen ergangen.



Von Sterbegeldversicherung getragene Beerdigungskosten sind bei der Erbschaftsteuer nicht als Erbfallkosten abzugsfähig

Urteile vom 19.08.2021 –
3 K 1551/20 Erb und 3 K 1552/20 Erb

Das im Rahmen einer Erbschaft erworbene Vermögen unterliegt der Erbschaftsteuer. Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs sind Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen, z.B. übernommene Schulden, Auszahlungen von Pflichtteilsansprüchen oder Kosten der Bestattung des Erblassers. Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass Beerdigungskosten, soweit sie durch eine von der Erblasserin abgeschlossene Sterbegeldversicherung geleistet werden, nicht abzugsfähig sind, wenn der Versicherungsanspruch an ein Bestattungsunternehmen abgetreten wurde.

Die Kläger der beiden Verfahren sind Geschwister, die gemeinsam Erben ihrer im Jahr 2019 verstorbenen Tante geworden sind. Von den Beerdigungskosten wurde ein Teilbetrag in Höhe von etwa 6.800 € von einer von der Tante abgeschlossenen Sterbegeldversicherung übernommen. Diese hatte den Auszahlungsanspruch gegen die Versicherung bereits zu Lebzeiten an das Bestattungsunternehmen abgetreten.

Das Finanzamt bezog den Anspruch der Tante gegen die Sterbegeldversicherung im Rahmen der Erbschaftsteueranforderungen in den steuerpflichtigen Erwerb ein und zog für Erb-

fallschulden den Pauschbetrag in Höhe von 10.300 € nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ab. Die Kläger machten demgegenüber höhere Erbfallkosten von ca. 15.000 € geltend, wobei sie den von der Versicherung übernommenen Betrag in die Erbfallschulden einberechneten. Die Behandlung durch das Finanzamt verstoße gegen das erbschaftsteuerliche Nettoprinzip.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Von den geltend gemachten Erbfallkosten in Höhe von ca. 15.000 € seien – so der 3. Senat des Finanzgerichts Münster – jedenfalls die von der Versicherung übernommenen 6.800 € nicht abzugsfähig, sodass die Erbfallkostenpauschale von 10.300 € nicht überschritten sei. Die Voraussetzungen für deren Gewährung lägen vor. Der Pauschbetrag, der die Kosten der Bestattung, eines angemessenen Grabdenkmals und der üblichen Grabpflege abgelte und der unabhängig von der Anzahl der Erben nur einmal pro Erbfall gewährt werde, setze voraus, dass den Erben dem Grunde nach berücksichtigungsfähige Kosten entstanden seien. Den Klägern seien Kosten für die Beerdigung der Tante entstanden, weil die Sterbegeldversicherung nicht sämtliche Beerdigungskosten abgedeckt habe.

Allerdings überstiegen die tatsächlichen Kosten den Pauschbetrag nicht. Abzugsfähig seien nur solche Kosten, die dem Erben auch tatsächlich entstanden seien. Die von der Versicherung getragenen Kosten seien den Klägern wegen der insoweit noch zu Lebzeiten der Tante erfolgten Abtretung des Versicherungsanspruchs an das Bestattungshaus nicht entstanden. Dieser Anspruch habe aufgrund der Abtretung nicht zur Erbmasse gehört. Der dagegen zur Erbmasse gehörende Anspruch gegen das Bestattungshaus auf Bestattungsleistungen sei durch die tatsächliche Erbringung dieser Leistungen erloschen, ohne dass den Klägern insoweit Kosten entstanden seien.

Der Senat hat in beiden Verfahren die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese sind dort unter den Aktenzeichen II R 31/21 und II R 32/21 anhängig.

§ 6a GrEStG findet auf die Ausgliederung eines Einzelunternehmens zur Neugründung einer Kapitalgesellschaft Anwendung

Beschluss vom 03.05.2022 –
8 V 246/22 GrE

Während aus wirtschaftlicher Sicht Konzerne wirtschaftliche Einheiten bilden, nimmt das Steuerrecht grundsätzlich die einzelnen Konzerngesellschaften in den Blick. Der Umgang mit den Verbindungen im Konzern stellt das Steuerrecht damit regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies gilt auch im Rahmen der Grunderwerbsteuer, die grundsätzlich Rechtsvorgänge belastet, die direkt oder indirekt zu dem Übergang des Eigentums an einem inländischen Grundstück führen. Der Gesetzgeber versucht die hieraus resultierenden Belastungen in einzelnen Fällen aufzufangen und sieht nach § 6a GrEStG unter anderem in bestimmten Konzernumstrukturierungen von der Erhebung der Grunderwerbsteuer ab.

Über die Reichweite dieser Ausnahmebestimmung hatte der 8. Senat des Finanzgerichts Münster in einem Verfahren der Aussetzung der Vollziehung zu entscheiden. Die Antragstellerin war eine GmbH, die im Zuge der Ausgliederung eines Einzelunternehmens gegründet worden war. Ihr alleiniger Gesellschafter war Alleineigentümer mehrerer Grundstücke, die er im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens hielt. Er war als Einzelkaufmann im Handelsregister eingetragen. Im Jahr 2021 gliederte er sein Einzelunternehmen mit allen Aktiva und Passiva nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auf die im Zuge der Ausgliederung gegründete Antragstellerin aus. Mitübertragen wurden auch die Anteile an einer weiteren GmbH, die Alleingesellschafterin weiterer, teils grundbesitzender Kapitalgesellschaften war. Das Finanzamt setzte im Hinblick auf die Ausgliederung einschließlich der Übertragung der GmbH-Beteiligung Grunderwerbsteuer fest.

Der 8. Senat setzte den Grunderwerbsteuerbescheid wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit

von der Vollziehung aus. Die mit der Ausgliederung erfolgte Übertragung der im Eigentum des späteren Alleingeschafters stehenden Grundstücke und der Übergang der im Eigentum der Tochtergesellschaften der weiteren GmbH stehenden Grundstücke seien zwar jeweils grunderwerbsteuerbar gewesen, es greife aber der Befreiungstatbestand des § 6a Satz 1 GrEStG. Die Voraussetzungen der Vorschrift seien erfüllt. Insbesondere sei die Anwendung des § 6a GrEStG nicht deshalb ausgeschlossen, weil der spätere Alleingeschafter der Klägerin als Einzelunternehmer beteiligt gewesen sei. „Unternehmen“ im Rahmen des § 6a GrEStG seien unabhängig von der Rechtsform alle Rechtsträger, die wirtschaftlich tätig seien. Für Zwecke der Anwendung des § 6a GrEStG müsse die Beteiligung an den abhängigen Gesellschaften auch nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Dies gelte auch dann, wenn, wie im Streitfall, ein Einzelunternehmen im Wege der Ausgliederung zur Neugründung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werde. Hätte der Gesetzgeber bestimmte, gesetzlich zulässige Verschmelzungen vom Anwendungsbereich des § 6a GrEStG ausnehmen wollen, hätte dies im Wortlaut des § 6a GrEStG einen Anklang finden müssen. Auch die Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine Kapitalgesellschaft zur Neugründung sei deshalb von § 6a GrEStG erfasst.

Mit seiner Entscheidung hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster die anderslautende Auffassung der Finanzverwaltung zurückgewiesen. Nach den gleich lautenden Ländererlassen vom 22.09.2020 soll die Ausnahmebestimmung die Ausgliederung eines Einzelunternehmens zur Neugründung einer Kapitalgesellschaft nicht umfassen. Der Senat hat deshalb die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen, die jedoch nicht eingelegt worden ist.



Eintragung in der Zulassungsbescheinigung ist für Kraftfahrzeugsteuer bindend

Urteil vom 23.09.2021 –
10 K 3692/19 Kfz



Steuerbefreiungen in der Kraftfahrzeugsteuer knüpfen regelmäßig daran an, für welche Zwecke die Kraftfahrzeuge verwendet werden und begünstigen die jeweiligen Verwendungszwecke. Begünstigt werden auf diesem Wege durch § 3 Nr. 8 Buchst. b KraftStG auch Wohnwagen und Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen. In Zusammenhang mit dieser Steuerbefreiung hatte der 10. Senat des Finanzgerichts Münster zu entscheiden, ob die Steuerbefreiung auch Anwendung finden kann, wenn das Kraftfahrzeug nicht bereits in der Zulassungsbescheinigung Teil II als Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t im Schaustellergewerbe klassifiziert wurde.

Die Klägerin unterhält einen Schaustellerbetrieb und erwarb hierfür am 21.06.2017 einen Sattelanhänger, der erstmals 1999 zum Straßenverkehr zugelassen worden war. In der Zulassungsbescheinigung Teil II war die Nutzung für das Schaustellergewerbe nicht vermerkt. Eine Änderung dieser Eintragung erfolgte auch nicht im

Rahmen der Anmeldung des Sattelanhängers durch die Klägerin bei der Zulassungsbehörde. Das Hauptzollamt setzte gegenüber der Klägerin ab dem 21.06.2017 Kraftfahrzeugsteuer für den Sattelanhänger fest. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb erfolglos. Während des Klageverfahrens ließ die Klägerin die Zulassungsbescheinigung von der Zulassungsbehörde dahingehend umschreiben, dass der Sattelanhänger dort nunmehr als „Schaustellerfahrzeug Packwagen über 2,5 t“ bezeichnet wird. Das Hauptzollamt sagte zu, die Steuerbefreiung ab dem Zeitpunkt der Umschreibung zu gewähren.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster sprach der Klägerin keine weitergehende Steuerbefreiung zu. Zum Streitzeitraum wies der Senat zunächst darauf hin, dass dieser mit Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung im November 2019 ende. Ein Steuerbescheid könne nur bis zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung zum Gegenstand gerichtlicher Kontrolle gemacht werden. Insoweit seien die Rechtsgrundsätze zum Streitzeitraum in finanzgerichtlichen Verfahren über Kindergeld auf die Kraftfahrzeugsteuer zu übertragen.

Für den verbleibenden Streitzeitraum könne die Klägerin die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Dies folge aus der Feststellung der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung. Diese stelle für die Beurteilung der Schadstoff-, Kohlendioxid- und Geräuschemissionen, anderer Bemessungsgrundlagen technischer Art sowie der Fahrzeugklassen und Aufbauarten einen Grundlagenbescheid dar, an den das Hauptzollamt bei der Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer gebunden sei. Fahrzeugklasse und Aufbauart seien entsprechend dem „Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern“ des Kraftfahrtbundesamtes durch die Zulassungsbehörden festzustellen. Für Packwagen im Schaustellergewerbe sehe dieses Verzeichnis eine eigene Einstufung vor. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz enthalte keine hiervon abweichenden Regelungen für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer. Die Steuerfestsetzung könne erst ab dem Zeitpunkt geändert werden, ab dem die Zulassungsbehörde eine entsprechende Eintragung vornehme. Dies sei zwar gegebenenfalls auch rückwirkend möglich. Im Streitfall habe die Zu-

lassungsbehörde die Eintragung aber nicht auf den Tag der Zulassung auf die Klägerin zurückbezogen.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Er erachtete es als grundsätzlich klärungsbedürftig, welcher Zeitraum Gegenstand des finanzgerichtlichen Verfahrens sei und ob sich die gesetzlich vorgesehene Bindungswirkung an die Feststellungen der Zulassungsbehörde auch auf die im Streitfall maßgebliche Klassifizierung erstreckte. Die zugelassene Revision ist im Streitfall nicht eingelegt worden.



II. AUSBLICK

Auch in Zukunft ist mit interessanten Entscheidungen des Finanzgerichts Münsters zu rechnen. Nachfolgend eine Auswahl von derzeit anhängigen Verfahren von besonderem Interesse:

AKTENZEICHEN	THEMA
1 K 1990/22 E	In dem Verfahren geht es um die Frage, ob die Kapitalauszahlung aus einem Altersvorsorgevertrag in einem Einmalbetrag nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist.
5 K 2867/20 U	Unterliegen die Einnahmen aus einer von einem Krankenhaus betriebenen Mitarbeiterkantine dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) UStG?
5 K 1863/21 U	Liegen im Fall der Beitragsfortzahlung während der durch die Corona-Pandemie bedingten Schließungszeiten eines Fitnessstudios umsatzsteuerbare Umsätze vor?
5 K 3360/20 F	Gehören Kurs- und Zinsverluste aus einem Zinssatz-Währungsswap zu den nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG ausgleichsfähigen Verlusten aus Termingeschäften?
6 K 1663/22 Zerl	Streitig ist die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags einer Gesellschaft, die an verschiedenen Standorten in Deutschland tätig ist. Im Gemeindegebiet der Klägerin betreibt die Gesellschaft ein Fertigwarenlager ohne eigene Arbeitnehmer. Es wird von Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens im Gemeindegebiet der Klägerin betrieben, welches aber keinen gewerbesteuerpflichtigen Gewinn erwirtschaftet. Die Klägerin begehrt die Teilhabe am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft.

AKTENZEICHEN	THEMA
9 K 2117/16 E	Im zweiten Rechtsgang ist im Anschluss an das BFH-Urteil VIII R 17/18 (zur Zuteilung von Verizon-Aktien an Vodafone-Aktionäre als Einkünfte aus Kapitalvermögen) zu entscheiden, ob dem Kläger ein individueller Nachweis einer Einlagenrückgewähr möglich ist und – falls dies zu bejahen sein sollte – ob die Regelung in § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG, die keine individuelle Nachweismöglichkeit einer Einlagenrückgewähr für Anteilseigner von EU-Kapitalgesellschaften vorsieht, mit den europarechtlichen Vorgaben der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) vereinbar ist oder ob ggf. eine Vorlage an den EuGH (Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 Abs. 3 AEUV) angezeigt erscheint.
10 K 958/19 K	Das Verfahren betrifft sog. Rückstellungen in der Energiewirtschaft bei nicht entflochtenen Energieversorgungsunternehmen wegen Mehrerlösabschöpfungen nach § 23a EnWG und für periodenübergreifende Saldierungen nach § 11 StromNEV, § 10 GasNEV oder § 5 ARegV. Laut der FinVerw. sollen solche Rückstellungen nur zu bilden sein, wenn der Bereich Netzbetrieb unmittelbar Vertragsbeziehungen zu Sondervertragskunden oder anderen Energieversorgern unterhält (s. OFD Nordrhein-Westfalen, Vfg. v. 19.4.2016, S 2137-2010/0003-St 142, DB 2016, 1346).
10 K 864/21 AO	Kann das FA sein Einvernehmen mit der Umstellung des Wirtschaftsjahres nach § 7 Abs. 4 Satz 3 KStG ermessensfehlerfrei ablehnen, wenn mit der Umstellung eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses herbeigeführt werden soll, bevor es zu einem Anteilseignerwechsel i.S.v. § 8c KStG kommt, welcher eine Verlustverrechnung über den Zeitpunkt des Anteilseignerwechsels hinaus verhindert?

AKTENZEICHEN	THEMA
10 K 2613/20 F	Mindern Aufwendungen für Sonderbetriebsausgaben (hier: Zinsaufwendungen des Kommanditisten für ein Refinanzierungsdarlehen) i.S.v. § 4i Satz 1 EStG die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat, wenn die Darlehensbeziehung zwischen Darlehensgeber und -nehmer des Refinanzierungsdarlehens im Ausland (hier: NL) aufgrund einer dort bestehenden Gruppenbesteuerung für die dortige Besteuerung insgesamt nicht zugrunde gelegt wird und dadurch dort nicht nur die Zinsaufwendungen des Darlehensnehmers, sondern auch die Zinserträge des Darlehensgebers steuerlich unberücksichtigt bleiben?
10 K 781/22 K,F	Darf das FA innerhalb einer für ein Organschaftsverhältnis zu treffenden Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG auch feststellen, welche Tätigkeit die Organgesellschaft i.S.d. sog. Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG ausübt? Ist bei einer mehrstufigen Organschaft der oberste Organträger gegen eine Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG klagebefugt?
12 K 357/18 F	Das Verfahren betrifft die Frage der Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten gemäß § 6e EStG.
14 K 3421/20 E	Streitig ist, ob Versorgungsbezüge eines (ehemaligen) NATO-Mitarbeiters in Form einer Einmalzahlung der Nato aufgrund internationaler Abkommen steuerfrei sind.

AKTENZEICHEN	THEMA
15 K 2327/20 AO	Das Verfahren betrifft die Voraussetzungen und die Reichweite des sog. Reemtsma-Anspruchs im Umsatzsteuerrecht. Der Senat hat das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt (Az. des EuGH: C-453/22).
15 K 3345/20 U	Streitig ist, ob und inwieweit die Klägerin – eine Gemeinde – einen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Kosten für den Ausbau und die Erweiterung eines öffentlichen Parks hat, wobei sie in unmittelbarer Nähe Parkplätze umsatzsteuerpflichtig vermietet.
15 K 871/22 U	Das Verfahren betrifft die Frage, ob einer kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft aus Erschließungsmaßnahmen für die Erschließung eines Gewerbegebiets der Vorsteuerabzug zusteht.
15 K 3303/20 U	Die Klägerin betreibt eine Bank und bezieht hierfür IT-Dienstleistungen von einem verbundweiten Rechenzentrum. Im Streitjahr erfolgte zur Konsolidierung der verbundweiten Systeme eine Umstellung auf ein neues IT-System. Die Klägerin wirkte bei der Umstellung in unterschiedlicher Form mit und erhielt eine Kompensationszahlung, deren umsatzsteuerliche Behandlung strittig ist.

C. DIGITALER FINANZ- GERICHTSPROZESS



Digitaler Finanzgerichtsprozess

Das Finanzgericht Münster führt – wie die Finanzgerichte Düsseldorf und Köln – elektronische Verfahrensakte durchgehend bereits seit 2019 und kommuniziert mit den Verfahrensbeteiligten im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) flächendeckend bereits seit 2018. Neben Rechtsanwälten und Behörden, die seit 2020 auch zur aktiven Teilnahme am ERV verpflichtet sind, beteiligen sich seit der Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt) auch Steuerberater am ERV. Gerichtliche Entscheidungen werden den (professionellen) Verfahrensbeteiligten seither als qualifiziert signierte elektronische Dokumente gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zugestellt. Die digitale Transformation des Finanzgerichtsprozesses wurde insoweit erfolgreich abgeschlossen.

Neben der digitalen Kommunikation mit den Beteiligten im schriftlichen vorbereitenden Verfahren sowie dem persönlichen Gespräch in Sitzungen bilden **Videokonferenzen** seit über 20 Jahren eine wichtige dritte Säule des Finanzgerichtsprozesses beim Finanzgericht Münster. Mit Videokonferenzen kann für die Beteiligten ein Fahrtaufwand vermieden werden, der bei der Größe des Gerichtsbezirks des Finanzgerichts Münster (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) erheblich sein kann. Da eine Vielzahl an Verfahrenssituationen sehr gut für Videokonferenzen geeignet ist, stellt die digitale Kommunikation auch keine „Notlösung“ dar.

Die Sitzungssäle im Finanzgericht Münster sind mit modernen Videokonferenzenanlagen ausgestattet. Die Richterarbeitsplätze verfügen mittlerweile ebenfalls über Web-



Cams für Videokonferenzen außerhalb von Sitzungen direkt vom Arbeitsplatz aus. Die in der Vergangenheit bestehende Hürde, dass die Beteiligten für die Teilnahme an Videokonferenzen eine bestimmte Technik einsetzen mussten, wurde mit den aktuell in der Justiz eingesetzten Videokonferenzlösungen beseitigt. Seit 2021 kann jeder Verfahrensbeteiligte an einer Videokonferenzverhandlung aus der eigenen Büroumgebung oder von zu Hause aus teilnehmen, ohne eine besondere Software installieren oder eine spezielle Hardware anschaffen zu müssen. Im Vorfeld zu einem Gerichtstermin besteht zudem die Möglichkeit, die Einwahl und Teilnahme an einer Videokonferenzverhandlung in einer Testumgebung auszuprobieren.

Während der Corona-Pandemie wäre eine Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebes ohne Videokonferenzen nicht denkbar gewesen. Videokonferenzen wurden im Berichtszeitraum in zahlreichen Erörterungsterminen, Einzelrichtersitzungen sowie Senatssitzungen durchgeführt und von den Verfahrensbeteiligten und Gerichtsangehörigen als sehr ressourcenschonend und gleichzeitig zielführend angesehen.

Während der im Berichtszeitraum andauernden Corona-Pandemie bewährte sich die digitalisierte Arbeitsweise und Kommunikation auch jenseits der Videokonferenzen in besonderem Maße. Aufgrund der bereits in 2020 vollzogenen Ausweitung der mobilen Arbeit auf sämtliche Dienstzweige des Finanzgerichts verbunden mit der Möglichkeit zur Heimarbeit konnten die Arbeitsfähigkeit und Erreichbarkeit gewährleistet werden. Durch eine kontinuierliche Bearbeitung der Verfahren vom gerichtlichen oder heimischen Arbeitsplatz aus kam es zu keinen Verfahrensrückständen. Aufgrund der modernen Telefonie-Technik waren die Gerichtsangehörigen für die Verfahrensbeteiligten während der Dienstzeiten am gerichtlichen oder heimischen Arbeitsplatz durchgehend ansprechbar. Die Digitalisierung kam damit insbesondere den Verfahrensbeteiligten mit ihren Anliegen zugute.

Auf dem Weg der Digitalisierung wurden bereits wichtige Meilensteine genommen. Weitere Schritte müssen und werden folgen. Als Nächstes ist die Anbindung an das bundesweite Akteneinsichtportal geplant. Derzeit kann **Akten-einsicht** nur in der Weise gewährt werden, dass die gericht-

lichen eAkten als Datenkopie im ERV oder auf einem USB-Stick im PDF-Format zur Verfügung gestellt werden. Zukünftig soll die Bereitstellung zum Download über das Akteneinsichtportal erfolgen. Die digitale Akteneinsicht umfasst die elektronischen Gerichtsakten und Beiakten, soweit diese dem Gericht elektronisch vorliegen; dies ist z.B. in Kindergeldverfahren der Fall.

In näherer Zukunft wird die Gerichte der weitere Ausbau der **Sitzungssaaltechnik** mit Blick auf die gesetzgeberischen Pläne für vollvirtuelle Sitzungen per Videokonferenz und Protokollierungen in Bild und Ton beschäftigen. Insoweit bleibt die Digitalisierung auch in der Justiz ein Prozess der stetigen Verbesserung und Anpassung an neue Herausforderungen und Möglichkeiten.



D. AUS DEN VERWALTUNGS-DEZERNATEN



Dezernat 10 – Organisation und Leitung des Geschäftsbetriebes



v.l.: RR Meyer und ORR Hagemeyer

Das Dezernat 10 befasst sich mit der Personalplanung und -entwicklung des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sowie der Beschäftigten; zusammen mit Dezernat 4 erledigt es laufende Angelegenheiten der Personalverwaltung. Dazu kommen die Organisation und Überwachung des Geschäftsbetriebes, Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten (nebst Zahlung aller Rechnungen), das Führen umfangreicher Verfahrensstatistiken, die gesamte Hausverwaltung sowie sonstige Verwaltungsangelegenheiten.



v.l.: VBer Finnenberg,
VBer Schäfer, VBe Vehr,
RA Wessels, RSin Neuhaus,
RR Meyer, VBe Deifel,
RSin Sandfort, VBe Schlossarek,
ORR Hagemeyer, RARin Kurtz-
Deupmann, RA Batke

Die Erledigung der Aufgaben erfolgt im Team

Die Arbeiten werden mit dem Einsatz moderner Technologie, unter Nutzung des Programms DOMEA für die digitale Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten, des Systems EPOS.NRW zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge und Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit Unterstützung des Zentrums für integriertes Rechnungswesens beim OLG Hamm (ZefiR) sowie mit Nutzung der MS-Office Programme Word und Excel erledigt. Für die Personalverwaltung werden die elektronische Mitarbeiterverwaltung EMIL sowie das elektronische Stellenverwaltungssystem SVS genutzt. Im Jahr 2021 wurde unter Festlegung der dort nun zentralisiert zu erledigenden Aufgaben mit dem Aufbau der Verwaltungsgeschäftsstelle begonnen, der im Jahr 2022

weitgehend abgeschlossen werden konnte. Hauptaufgaben sind die Unterstützung bei der Bearbeitung der laufenden Personalangelegenheiten, die Erstellung der regelmäßig bereitzustellenden Statistiken und die Unterstützung des Büros des Präsidenten u.a. bei der elektronischen Verarbeitung der Verwaltungspost und der Fortbildungssachen.

Im Herbst und Winter 2021/2022 wurde unter fachlicher Leitung und Ausführung durch den BLB ein „Kommunikationsraum eAkte“ eingerichtet. Dieser wird vorrangig für Besprechungen und interne Fortbildungen in IT-Angelegenheiten genutzt. Nachdem die Kantine des BLB seit Herbst 2022 nur noch an drei Tagen in der Woche geöffnet ist, wird der Raum seitdem auch als Pausenraum zur Verfügung gestellt.



In beiden Jahren konnte weiterhin erfolgreich die Ergänzung des Personals im gehobenen Dienst und in den Service-Einheiten durch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortgeführt werden. Dies wird aufgrund der

Altersstruktur im nichttrichterlichen Dienst, des zunehmenden Fachkräftemangels und des daraus resultierenden Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern auch in den kommenden Jahren eine Herausforderung bleiben.

Dezernat 9 – IT-Angelegenheiten und Vordruckwesen



v.l.: RFG Dallmann, VPFG Dr. Coenen,
RinFG Dr. Haimerl, RFG Dr. Schöppner und RFG Dr. Kessens

Das Dezernat 9 befasst sich mit sämtlichen IT-Angelegenheiten des Gerichts. Geführt wird das Dezernat durch Richter am FG Dr. Felix Kessens und seine Stellvertreterin Richterin am FG Dr. Anne Haimerl sowie seinen Stellvertretern Richter am FG Dr. Tobias Schöppner und Richter am FG Felix Dallmann. Entscheidungen in Grundsatzfragen der IT-Organisation einschließlich der Informationssicherheit werden gemeinschaftlich mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Dr. Martin Coenen getroffen, der bis zum Dezember 2020 dem Dezernat 9 als IT-Dezernent vorstand.

Zu den dauerhaften Kernaufgaben des Dezernats gehören vor allem die Aufrechterhaltung und die Wartung der lokalen und mobilen IT-Technik. Bereits seit Oktober 2019 werden in allen anhängigen Verfahren am Finanzgericht Münster elektronische Akten geführt. Dem IT-Team obliegt es, die Arbeitsfähigkeit des Gerichts durch die Funktionsfähigkeit aller Computer-Arbeitsplätze sicherzustellen. Ihre mobilen

Geräte setzen die Richterinnen und Richter dabei nicht nur im Gericht und im eigenen Home-Office, sondern auch in Erörterungsterminen, die z.B. in den Räumlichkeiten der beteiligten Finanzämter stattfinden, ein.

Beginnend in 2022 hat das Finanzgericht Münster die Ausstattung der Computer-Arbeitsplätze auf ein Gerät umgestellt (sog. Ein-Geräte-Strategie). Während

die Gerichtsangehörigen zuvor über einen Rechner im Gericht und zusätzlich ihr mobiles Gerät verfügten, wird seitdem nur noch der Laptop verwendet. Die Ausstattung des gerichtlichen Arbeitsplatzes und des Home-Office mit Docking-Stations zur Verbindung mit dem mobilen Gerät ist unter dem Gesichtspunkt eines verantwortungsvollen Umgangs mit Haushaltsmitteln nicht nur preiswerter als die Vorhaltung von zwei Geräten. Durch die Verwendung nur noch eines Geräts wird vor allem die IT-Sicherheit des Gerichts gesteigert, da es keine Verzögerungen beim Einspielen von Sicherheits-Updates mehr gibt.

Neben diesen – für alle Gerichtsangehörigen sichtbaren – Aufgaben erfüllt das IT-Team zahlreiche wichtige Funktionen im Hintergrund. Hierzu zählen u.a. die Systemadministration der noch im Gericht vorgehaltenen Server und die Sicherstellung der Anbindung an den zentralen technischen IT-Betrieb des Justizrechenzentrums (ZBS). Das IT-Team gewährleistet zudem die Betriebsbereitschaft der Telefonanlage einschließlich der auf den Rechnern installierten Softphones. Es ist außerdem für den Support sämtlicher im Finanzgericht Münster verwendeter Software verantwortlich, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Verfahrenslösung VG/FG und dem Dateimanagementsystems Domea, in dem die elektronischen Gerichtsakten und Verfahrensdokumente verwaltet werden. Die Softwarebetreuung wird durch die Rechtevergabe und Datenpflege in VG/FG und Domea flankiert.

Der Aufgabenbereich des IT-Dezernats umfasst zudem die Abstimmungsarbeit in der Vordruckkommission der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte (Vordrucke für den Rechtsprechungsbereich) und deren sich anschließende technische Umsetzung. Erledigt werden müssen außerdem die sog. „Behördenaufgaben“, die nicht in die Zuständigkeit des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes NRW (ITD) fallen, wie z.B. der Tonerwechsel und die Wartung der Drucker und Kopierer.

Das IT-Dezernat muss darüber hinaus die Kommunikationsfähigkeit des Gerichts mit den Verfahrensbe-

teiligten sicherstellen. Dazu gehört die Funktionsfähigkeit aller Kommunikationsmittel im elektronischen Rechtsverkehr (ERV), wozu zum einen das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und das elektronische Behördenpostfach (beBPO) für die Kommunikation mit Behörden und anderen Gerichten gehört. Zum anderen gehört das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für den Austausch mit Rechtsanwälten, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) für den Kontakt mit Steuerberatern sowie in Einzelfällen De-Mail bei Korrespondenz mit nicht durch Berater vertretenen Klägern dazu. Aber das IT-Dezernat gewährleistet nicht nur die Nutzungsmöglichkeit dieser modernen Kommunikationsmittel. Zugleich stellt das IT-Dezernat auch sicher, dass die herkömmlichen Geräte wie Computerfax und Telefax weiterhin störungsfrei zur Verfügung stehen.

Seit dem 01.01.2022 wird beim Finanzgericht Münster entsprechend den Vorgaben der Finanzgerichtsordnung ersetzend gescannt. Sämtliche Papierdokumente, die eingehen, werden zentral durch Urkundsbeamte des Gerichts digitalisiert. Das ersetzende Scannen unterscheidet sich von der bisherigen Verfahrensweise dadurch, dass die eingescannten Papierdokumente nicht mehr dauerhaft aufbewahrt, sondern (frühestens) nach Ablauf von 6 Monaten nach Durchführung des Scanvorgangs vernichtet werden. Rückgabepflichtige Dokumente, wie z.B. notarielle Urkunden, sind hiervon ausgenommen; diese werden nach Abschluss der Verfahren an die Einreicher zurückgesandt. Durch die seit dem 01.01.2022 bestehende Pflicht der Rechtsanwälte zur Nutzung des beA und dem im ersten Quartal 2023 eingeführten beSt ist der Umfang eingehender zu scannender Post zwar erheblich zurückgegangen. Gleichwohl zählt es zu den Kernaufgaben des IT-Teams, die Hard- und Software, d.h. vor allem die vorhandenen Hochleistungsscanner, stets betriebsbereit zu halten, da nicht vertretenen Naturalklägern und professionellen Einreichern in Fällen technischer Störung weiterhin die Möglichkeit der herkömmlichen Kommunikation mit dem Gericht per Brief offensteht.

Bereits seit vielen Jahren verfügt das FG Münster über Videokonferenzenanlagen, mittels derer sich die Verfah-

rens-beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung oder in einen Erörterungstermin zuschalten können. In Anbetracht der Größe des Gerichtsbezirks des Finanzgerichts zeigten früher vor allem die weit entfernt liegenden Finanzämter Interesse an der Durchführung von Videokonferenzverhandlungen. Die seit längerem geplante Ausweitung der Videokonferenztechnik wurde durch die Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen der vergangenen Jahre stark beschleunigt. Seit einiger Zeit fragen auch Klägervertreter in erheblichem Umfang die Teilnahme an Verhandlungen per Videokonferenztechnik nach. Das IT-Team sorgt seitdem dafür, dass die Videokonferenz-Verhandlungen unter Beachtung der Anforderungen an die Informationssicherheit in „Virtual Meeting Rooms“ (VMR) abgehalten werden können. Konkret bedeutet dies, dass sich die Beteiligten von Orten ihrer Wahl, z.B. aus den Kanzleiräumen des Prozessvertreters, dem Finanzamt oder dem Home-Office, zu den Verhandlungen hinzuschalten können.

Zudem kommuniziert auch die Gerichtsverwaltung intern und extern mit dem Justizministerium und den Verwaltungen anderer Gerichte vermehrt mittels Videokonferenztechnik, z.B. über „Skype for Business“. Auch um dessen Betriebsbereitschaft kümmert sich das IT-Dezernat.

Ferner wird den Richterinnen und Richtern für die Rechtsprechung nützliche Technik, wie digitale Diktiergeräte und softwarebasierte Spracherkennung („Dragon legal“) zur Verfügung gestellt. Den Verfahrensbeteiligten steht zudem im Gericht ein WLAN-Hotspot zur Verfügung, um eine einfache Anbindung an das Internet zu ermöglichen.

Allein die Bereitstellung dieser Technik würde für sich genommen wenig fruchtbar sein. Nur ein kompetenter Anwender kann einen Nutzen aus der Technik ziehen. Daher werden die Gerichtsangehörigen durch das IT-Team regelmäßig zur Anwendung der eingesetzten Hard- und Software geschult und weitergebildet. IT-Systeme weisen heutzutage einen Komplexitätsgrad auf, der es

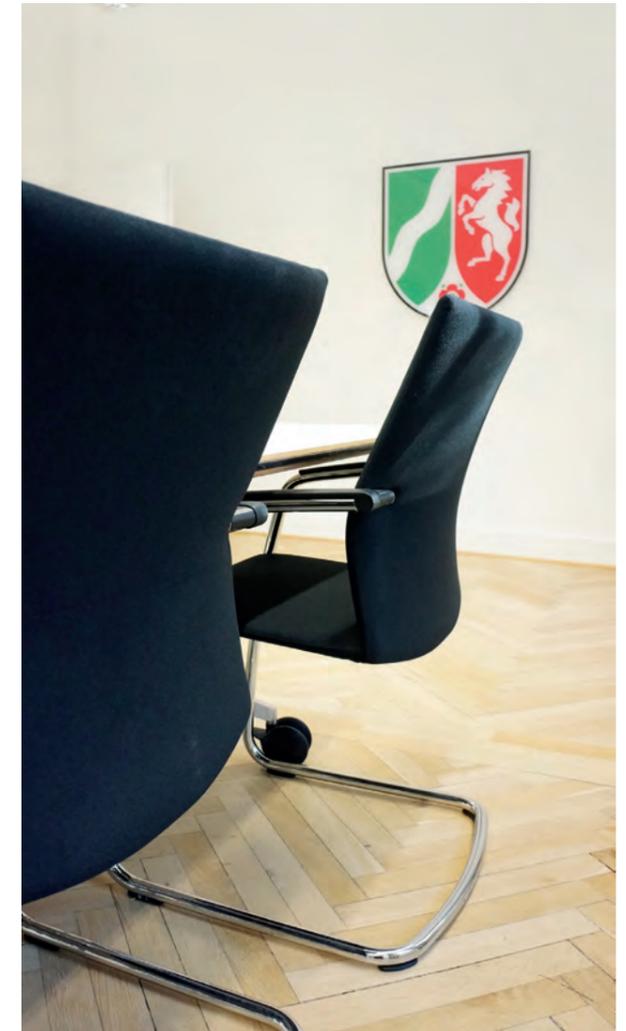


v.l.: VBe Mause, RA Batke, VBer Knauer, ORR Hagemeyer, Rsin Lehmkuhler, VBer Lohaus, VBe Langkamp und VBe Fölln

unmöglich macht, den Anwender auf alle denkbaren Unwägbarkeiten vorzubereiten. Neben den Schulungen ist daher der durch das IT-Team geleistete jederzeitige Support am Arbeitsplatz auf „Abruf“ elementar für einen unterbrechungsfreien Workflow und die Zufriedenheit der Anwender. Gerade bei der Umstellung auf die eAkte und der Einführung der neuen Videokonferenztechnik war diese jederzeitige Hilfestellung der Garant für die Akzeptanz der Nutzer.

Dieses umfangreiche Aufgabenpaket kann nur durch ein schlagkräftiges und kompetentes Team erfolgreich bewältigt werden. Das Finanzgericht Münster schätzt sich glücklich, über derartiges exzellentes Personal mit umfassender Expertise in der IT zu verfügen.

Das wesentliche Anliegen des IT-Teams bleibt stets, den Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts Münster zu ermöglichen, ihrer Kernaufgabe, d.h. der Rechtsprechung, unter Einsatz modernster Technik nachkommen zu können. Wir verstehen Technik und Digitalisierung nie als Selbstzweck. Diese sollen stets den Beteiligten im Gerichtsverfahren dienen, also den Menschen mit ihren Anliegen und ihren Interessen, um Rechtsschutz unter optimalen technischen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.



Dezernat 4 - Personalsachen (Richterlicher Dienst)



v.l.: RFG Dr. Böwing-Schmalenbrock und RFG Dr. Frantzmann

Das Dezernat 4 befasst sich – in enger Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts und z.T. gemeinsam mit dem Dezernat 10 – mit den Personalangelegenheiten des Finanzgerichts, und zwar im Schwerpunkt des richterlichen Dienstes. Dies umfasst die Personalgewinnung und das Einstellungs-/Auswahlverfahren ebenso wie die Personalentwicklung und die Betreuung der laufenden Vorgänge, wie z.B. Ruhestände, Beförderungen, Abordnungen, das Beurteilungswesen oder die Stellenführung, sowie die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium der Justiz. Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang, dass das Personaldezernat in den Jahren 2021 und 2022 die Federführung bei der Erstellung eines gemeinsamen Personalentwicklungskonzepts der nordrhein-westfälischen Finanzgerichte übernommen hat, das zum Jahresbeginn 2023 abgeschlossen wurde und auf den Internetseiten der Finanzgerichte abrufbar ist (<https://www.fg-muenster.nrw.de/behoerde/karriere/PE-Konzept-der-FG-NRW-2023.pdf>). Darüber hinaus bestehen verschiedengestaltige Arbeitsgruppen im Finanzgericht, gemeinsam mit den Schwestergerichten in Düsseldorf und Köln und mit dem Ministerium der Justiz, insbesondere dem Referat Z 4.

Phase der Konsolidierung

Nach dem personellen Umbruch in der Richterschaft in den Jahren 2018 bis 2020 mit insgesamt 14 Neueinstellungen hat sich in den Jahren 2021 und 2022 eine Phase der Konsolidierung mit zwei Neueinstellungen angeschlossen. Trotz der rückläufigen Absolventenzahlen konnte das hohe Qualifikationsniveau wie in den Vorjahren aufrechterhalten werden. Neben einer fundierten theoretischen und praktischen Vorbildung im Steuerrecht verfügten alle erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber über exzellente juristische Staatsexamina.

Den richterlichen Neuzugängen standen in den vergangenen beiden Jahren vier Kollegen gegenüber, die in den Ruhestand verabschiedet werden durften. Eine Kollegin, Frau Dr. Franziska Peters, wurde zur Richterin am Bundesfinanzhof gewählt und hat das Finanzgericht Münster zum 01.01.2023 verlassen.

Beförderungen, Abordnungen, Beurteilungswesen

Weitere Personalveränderungen ergaben sich im Finanzgericht Münster durch Beförderungen und Abordnungen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden eine Stelle als Vorsitzende Richterin am Finanzgericht – durch Frau Dr. Sabine Thiede – und drei Stellen als Vorsitzender Richter am Fi-

nanzgericht – durch Herrn Dr. Hans Anders, Herrn Ralf Brosda und Herrn Andreas Musolff – neu besetzt. Außerdem konnten vier Kolleginnen und vier Kollegen zur Richterin oder zum Richter am Finanzgericht auf Lebenszeit ernannt werden.

Auch war das Personaldezernat – wie in den Vorjahren – mit der Koordinierung und Begleitung von Abordnungen befasst. So wurden eine Kollegin an den Bundesfinanzhof und ein Kollege an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Eine Kollegin und vier Kollegen sind nach Beendigung ihrer Abordnungen an Bundes- und Landesministerien sowie an Verwaltungsgerichte zu dem Finanzgericht Münster zurückgekehrt.

Auch die Vorbereitung und Erstellung von Beurteilungen anlässlich der Bewerbungen auf eine Beförderungsstelle, im Vorfeld von (und ggf. auch nach) Abordnungen, bei Versetzungen und länger andauernden Beurlaubungen (z.B. Elternzeit) sowie für Proberichterinnen und Proberichter, die vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit grundsätzlich dreimal (nach sechs und 18 Monaten sowie anlässlich ihrer Verplattung) beurteilt werden, machte erneut einen Schwerpunkt der Personaltätigkeit aus.

Ausblick 2023

Die Phase der Konsolidierung wird sich im Jahr 2023 fortsetzen. Eine Berichterstatter-Stelle konnte bereits mit Herrn Dr. Dominik Ortwald besetzt werden. Zwei Kollegen werden in den Ruhestand versetzt. Weitere Personalmaßnahmen befinden sich in der Planungsphase.

Richter am FG
Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock

Richter am FG
Dr. Andreas Frantzmann

Regierungsrat Christian Meyer

Regierungsamtsrätin
Petra Kurtz-Deupmann

Dezernat 8 - Organisation



v.l.: RinFG Dr. Beck und RinFG Teutenberg

Das Organisationsdezernat ist zuständig für Grundsatzfragen der Organisation und der Organisationsentwicklung sowie für Fragen der Personalentwicklung und des Personaleinsatzes in der Verwaltung und in den Serviceeinheiten. In dieser Funktion stehen die Organisationsdezernentinnen gleichermaßen der beim Finanzgericht Münster einberufenen Arbeitsgruppe „Zukunftsfähige Organisations- und Personalentwicklung“ (ZOP) vor.

Im Finanzgericht Münster wurden im Zeitraum September 2021 bis April 2022 nach kurzer coronabedingter Pause wieder Mitarbeitergespräche sämtlicher Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Serviceeinheiten und der Gerichtsverwaltung mit den Teamleitern bzw. der Geschäftsstelle sowie von im Bereich der Verwaltung tätigen Richtern angeboten. Diese Gespräche werden im Finanzgericht Münster bereits seit 2005 regelmäßig (jährlich bzw. alle zwei Jahre) angeboten und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut angenommen und geschätzt. Die grundlegende Organisation und Evaluation der Gespräche wird durch die im Dezernat 8 angesiedelte „Arbeitsgruppe Mitarbeitergespräche“ übernommen.

Darüber hinaus sind im Finanzgericht Münster in den Jahren 2021 und 2022 die technischen und tatsächli-

chen Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Tätigkeit im Home-Office zu verrichten, ausgeweitet worden. Beim Finanzgericht Münster ist bei Sicherstellung der erforderlichen jederzeitigen Erreichbarkeit des Gerichts jeweils ein nicht unerheblicher Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl der Serviceeinheiten als auch des gehobenen Dienstes in der Lage, regelmäßig die anfallenden Tätigkeiten von zuhause aus zu erledigen.

Weiter ist das Dezernat 8 zuständig für die Qualitätssicherung in den Serviceeinheiten. Daneben koordiniert das Organisationsdezernat auch gerichtsübergreifend Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe, insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr und der e-Akte.

Gleichstellung



v. l.: VRinFG Beidenhauser und VRinFG Dr. Thiede



RARin Huesmann

Die Gleichstellungsbeauftragten beim Finanzgericht Münster nehmen die Aufgaben und Rechte nach den §§ 16, 17 und 18 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zur Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung gemäß § 1 LGG wahr.

Das Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zum Abbau bestehender Benachteiligungen sollen Frauen nach Maßgabe des LGG und anderer Vorschriften zur Gleichstellung gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer verbessert werden. Zur Erreichung dieser Zielsetzung unterstützen und beraten die Gleichstellungsbeauftragten die Dienststelle als weisungsunabhängige Angehörige der Verwaltung. Sie sind gleichzeitig Ansprechpartnerinnen für die Beschäftigten.

Neben der Teilnahme an Gremiengesprächen (Dezernentenrunde, Vierteljahresgespräche) sowie der schriftlichen Beteiligung an Verplanungen, Beförderungen u. ä. bildet die Mitwirkung an der Einstellung von Nachwuchskräften sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich einen Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung. Die Mitverantwortung

für die Einstellung junger Kolleginnen und Kollegen, die die Erfüllung der Rechtsprechungsaufgaben, die Zusammenarbeit im Haus und auch die Wirkung nach außen künftig mitgestalten und -prägen werden, ist sowohl Herausforderung als auch Ansporn, gemeinsam die besten Bewerber auszuwählen.

Zur Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden beim Finanzgericht Münster viele, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Teilzeitmodelle ermöglicht. Mitbedingt durch die Corona-Pandemie sind hier die Gestaltungsmöglichkeiten – zunächst vorläufig für ein halbes Jahr – durch die Einführung der mobilen Arbeit (alternierende Telearbeit und Home-Office) über den richterlichen Dienst hinaus erweitert worden. Die positiven Erfahrungen der Probephase haben zur dauerhaften Etablierung und Ausweitung dieses Arbeitsmodells geführt (Dienstvereinbarung vom 17.08.2021) und damit die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter verbessert.

Dezernat 5 – Fortbildung / Ausbildung



v.l.: VRFG Brosda, VBe von Hebel, VBe Vehr, RFG Prokopp

Das Dezernat 5 befasst sich mit der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sowie der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bzw. Praktikantinnen und Praktikanten.

1. Fortbildung

Fortbildung ist unverzichtbar, um die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten aller Bediensteten im richterlichen als auch nichtrichterlichen Dienst zu erhalten und zu optimieren. Das Dezernat 5 ermittelt und stellt insoweit den Fortbildungsbedarf der Bediensteten zusammen und gibt konkrete Hilfestellungen zu Fortbildungsfragen.

Es werden die (zentralen) Veranstaltungen verwaltet, u.a.

- der Justizakademie des Landes NRW in Recklinghausen,
- der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau,
- der justizrelevanten Einzelveranstaltungen inländischer, europäischer und internationaler Anbieter, insbesondere des Jahreskatalogs des European Judicial Training Network (EJTN) und das Programm der Europäischen Rechtsakademie (ERA)
- der Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW – Mont-Cenis in Herne,
- von IT.NRW.

In diesem Zusammenhang regelt das Dezernat 5 die organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere die Koordinierung der Ausschreibungen der Veranstaltungen, die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (unter Mitwirkung des Richter- bzw. Personalrats) und die Meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber den Veranstaltern. Für die Veranstalter sind die Dezernatsmitarbeiter die Ansprechpartner.

In Bezug auf einige Veranstaltungen, wie z.B. die jährlich in der JAK durchgeführte Fachtagung „Aktuelle Fragen und Probleme des Steuerrechts“, ist das Dezernat 5 in Abstimmung mit den beiden anderen Finanzgerichten auch für die Programmgestaltung und Referentengewinnung zuständig.

Zudem werden durch das Dezernat auch gerichtsinterne – bezirkliche – Fortbildungen (z.B. Seminare oder Workshops oder die regelmäßig stattfindenden richterlichen Gesprächsrunden) organisiert. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 96 und im Jahr 2022 insgesamt 204 Fortbildungstage der Bediensteten abgewickelt.

2. Ausbildung

Das Dezernat 5 ist auch zuständig für die Angelegenheiten und die Betreuung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

In den Jahren 2021 und 2022 absolvierten jeweils sechs Rechtsreferendarinnen und -referendare ihre Wahl- bzw. Verwaltungsstation in unserem Gericht. Aufgrund einer Änderung des JAG NRW ist es für Referendarinnen und Referendare nunmehr auch möglich, neben der dreimonatigen Wahlstation einen Teil ihrer Verwaltungsstation (zwei der drei Stationsmonate) beim Finanzgericht Münster zu absolvieren.

Für ein drei- bis sechswöchiges Praktikum durften wir im Jahr 2021 zwei und im Jahr 2022 drei Studentinnen und Studenten begrüßen, die einen vertieften Einblick in das finanzrichterliche Betätigungsfeld erhielten.

Für einen leichteren Einstieg in das Praktikum bzw. in die Referendarausbildung wurde ein „Leitfaden für Praktikanten/-innen und Referendare/-innen“ erstellt, der den Auszubildenden jeweils zu Beginn ihrer Referendar- bzw. Praktikumszeit übergeben wird.

Ein frühzeitiger Kontakt zu den Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Referendarinnen und Referendaren entsteht im Übrigen auch dadurch, dass sich Kolleginnen und Kollegen unseres Gerichts im Rahmen des Schwerpunktbereichs Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität engagieren und sog. vorlesungsbegleitende Veranstaltungen leiten. Das Dezernat 5 übernimmt insoweit die in diesem Zusammenhang entstehenden organisatorischen Aufgaben.



Dezernat 3 – Gesetzgebung / Rechtssachen



v.l.: RFG Dr. Schmitz-Herscheidt, RinFG Dr. Mai

Im Dezernat 3 werden Rechts- und Disziplinarsachen bearbeitet – Schlagworte, die nicht viel Spannendes verheißen. Tatsächlich ist dies deutlich interessanter als es klingt. Das Dezernat enthält im Wesentlichen zwei Bereiche: Gesetzgebung (mit Rechts- und Justizpolitik) sowie Dienstaufsichtsbeschwerden.

Gesetzgebung, Rechts- und Justizpolitik

Bei der Erarbeitung von vielen Gesetzesentwürfen und Verordnungen hat das Ministerium der Justiz des Landes NRW die Federführung inne oder wird von anderen Ministerien beteiligt. Dies gilt für die Gesetzgebung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Häufig gibt das Ministerium der Justiz dabei seinen nachgeordneten Geschäftsbereichen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wenn die Finanzgerichtsbarkeit betroffen ist, erarbeiten die drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster regelmäßig gemeinsame Stellungnahmen. Dies ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit im Dezernat 3. Jüngst hatte das Finanzgericht Münster die Gelegenheit, zusammen mit den anderen beiden Finanzgerichten eine Stellungnahme zum Referententwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten zu fertigen.

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Beteiligten der Gerichtsverfahren haben die Möglichkeit, sich bei der Dienstaufsicht, also dem Präsidenten des Finanzgerichts, zu beschweren. Dieser lässt die Beschwerde regelmäßig durch seinen Dezenten bzw. seine Dezententin bearbeiten.

Statistisch kam es in den Jahren 2021 und 2022 – wie schon in den Vorjahren – nur in ca. 0,5 % aller Gerichtsverfahren zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Richterin oder einen Richter unseres Gerichts. Es handelt sich also um absolute Ausnahmefälle im gerichtlichen Alltag. Die jeweilige Beschwerde wird im Dezernat 3 genau geprüft. Dies setzt zunächst ein umfassendes Bild vom Sachverhalt voraus, wozu Einsicht in die betroffenen Gerichtsak-

ten genommen wird. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin erhält sodann eine Stellungnahme. In den meisten Fällen – wenn auch in unterschiedlichen Facetten – werden die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 26 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erläutert. Danach untersteht „der Richter“ „einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird“. Dienstaufsichtsbeschwerden dürfen also nicht dazu führen, dass der Instanzenweg verlängert oder ergänzt wird. Entscheidungen von Richterinnen und Richtern, die im Rahmen der Rechtsprechung getroffen werden, können nur in der nächsthöheren Instanz – dies ist in der Finanzgerichtsbarkeit der Bundesfinanzhof – beanstandet und überprüft werden.

Weitere Rechtssachen

Im Dezernat 3 werden u.a. auch Petitionen bearbeitet. Nach Art. 17 des Grundgesetzes hat jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In Nordrhein-Westfalen hat der Landtag auf der Grundlage des Art. 41a der Landesverfassung NRW einen Petitionsausschuss eingerichtet. Im Rahmen des Verfahrens über Petitionen bittet der Petitionsausschuss regelmäßig das zuständige Fachministerium um Auskünfte und Stellungnahme. Wenn sich die Petition auf Gerichtsverfahren bezieht,

ist das Ministerium der Justiz des Landes NRW zuständig. Um die Stellungnahme vorzubereiten, erstattet das jeweilige obere Landesgericht, auf dessen Geschäftsbereich sich die Petition bezieht, einen Bericht. Beim Finanzgericht Münster ist das Dezernat 3 hiermit befasst.

Zu dem Bereich der Rechtssachen gehört schließlich die Gewährung von Akteneinsicht in abgeschlossene Gerichtsverfahren. Solange ein Gerichtsverfahren anhängig ist, ist hingegen der jeweilige Senat für die Gewährung der Akteneinsicht zuständig.

Richter am FG Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt

Vertreterin: Richterin am FG Dr. Bernadette Mai

Dezernat 7 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



v.l.: VRFG Dr. Anders, RinBFH Dr. Peters und VRFG Dr. Kister

Das Dezernat 7 betreut sämtliche Angelegenheiten rund um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte ist elementarer Baustein einer modernen und bürgernahen Justiz. Ihr kommt in der Justiz heute ein enormer Stellenwert zu. Bei den Finanzgerichten besteht ihre Funktion vor allem darin, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gerichte zu erklären und bestehende Hemmschwellen gegenüber dem Steuerrecht im Allgemeinen sowie dem finanzgerichtlichen Verfahren im Besonderen abzubauen.

Beim Finanzgericht Münster hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, wie bei den beiden anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichten Düsseldorf und Köln auch, seit jeher eine große Bedeutung. Dies spiegelt sich in einer Vielzahl von Maßnahmen und Projekten. Zur medialen „Grundversorgung“ gehören dabei Pressemitteilungen, Entscheidungsveröffentlichungen, Betreuung von Besuchergruppen, eine Homepage mit aktuellen und allgemeinen Informationen über interessante und breitenwirksame Steuerfälle, ein regelmäßig erschei-

nender und über die Homepage zu abonnierender Newsletter sowie Publikationen in regionalen Tageszeitungen.

Darüber hinaus besteht ein wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit aus dem Angebot ganztägiger Seminarveranstaltungen inklusive des Besuchs einer mündlichen Verhandlung („Finanzgericht live“). Die Seminarveranstaltungen werden jeweils in Kooperation mit der Oberfinanzdirektion, dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. oder dem Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V. durchgeführt.

Ein weiteres Standbein der Öffentlichkeitsarbeit ist die Steuerrechtspflege. Das Finanzgericht Münster nimmt entweder als Institution selbst oder indirekt durch die Kolleginnen und Kollegen des Hauses am steuerrechtlichen Diskurs teil (in Form von Vorträgen, Veröffentlichungen etc.). Dabei arbeitet das Finanzgericht Münster seit Langem mit den Steuerberaterverbänden, den Steuerberaterkammern, der Finanzverwaltung, den Universitäten und anderen Institutionen zusammen, um z.B. im Rahmen gemeinsam organisierter Diskussionsveranstaltungen ein Forum für den fachlichen Austausch zu aktuellen steuerrechtlichen Fragen zu bieten. Für den Berichtszeitraum ist hier der im Februar 2022 als Online-Veranstaltung durchgeführte „Brennpunkt Steuerpraxis“ zum Thema „Digitale Kommunikation zwischen Beraterschaft, Finanzverwaltung und Finanzgericht“ hervorzuheben.

Es ist unser Ziel, die Öffentlichkeitsarbeit ständig weiterzuentwickeln, über neue Formate nachzudenken und neue Medien zu nutzen. Dabei gilt es auch, veränderten Informationsgewohnheiten Rechnung zu tragen. Das Finanzgericht Münster nutzt deshalb den Messenger-Dienst „Twitter“ sowie die beruflichen Netzwerke „Xing“ und „LinkedIn“ zur In-

formation über veröffentlichte Entscheidungen, Veranstaltungen und Personalveränderungen. Das Finanzgericht Münster betreibt zudem einen Podcast („PodcaSSteuerrecht“), in dem monatlich eine veröffentlichte Entscheidung besprochen wird und erläutert das finanzgerichtliche Verfahren auch auf YouTube („Finanzgericht Münster – Rechtsschutz in Steuersachen“).

Zum Jahreswechsel 2022/2023 ist die Leitung des Dezernates 7 von Frau Dr. Peters, die zum 01.01.2023 zur Richterin am Bundesfinanzhof ernannt worden ist, auf die Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Dr. Kister (Organisation/Pressemitteilungen/Newsletter) und Dr. Anders (Organisation/Seminare/Podcast) übergegangen. Herr Dr. Haversath (Homepage/Besuchergruppen), Herr Dr. Bohlmann (Neue Medien) und Frau Gerling (Jahresbericht) werden weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts tätig sein. Zusätzlich hat sich das Presseteam durch Frau Dr. Niestegge (Jahresbericht/Technik) sowie Herrn Dr. Bleschick (Podcast) und Herrn Dr. Sternberg (Newsletter/Entscheidungsveröffentlichungen) verstärkt. Durch die klare Aufgabenteilung auf noch mehr Schultern soll die Öffentlichkeitsarbeit weiterhin umfangreich erfolgen, ohne dass Entlastungen zu Lasten der Rechtsprechung erfolgen müssen.



v.l.: VRFG Dr. Anders, RFG Dr. Sternberg, RFG Dr. Bleschick, RinFG Gerling, RinFG Dr. Niestegge, RFG Dr. Haversath, RFG Dr. Bohlmann, VRFG Dr. Kister

Technische Betreuung und Unterstützung:

Petra Hilgemann	Ingrid Langkamp
Brigitte Vehr	Birgit Mause
Steffen Batke	Silke Fölln
Konrad Schröer	Wolfgang Eschweiler

Dezernat 6 – Informationssicherheit



v.l.: RFG Dr. Wiesch, RFG Dr. Dominik, RFG Dr. Pichler

Das Dezernat 6 ist für den mit der Informationssicherheit verbundenen Arbeitsbereich zuständig. Die **Informationssicherheit** umfasst sowohl den Schutz elektronisch gespeicherter Informationen sowie der zu ihrer Verarbeitung verwendeten Hard- und Software als auch den Schutz nicht elektronisch gespeicherter Informationen vor möglichen Gefahren und Bedrohungen. **Ziel** der Informationssicherheit ist es, die **Vertraulichkeit (C)**, die **Integrität (I)** und die **Verfügbarkeit (A)** der verarbeiteten Informationen zu gewährleisten.

Den Informationssicherheitsprozess steuert und koordiniert auf der Ebene des Finanzgerichts Münster der **Informationssicherheitsbeauftragte (ISB)**. Derzeit übernimmt ein **Team**, bestehend aus Dr. Dominik, Dr. Pichler und Dr. Wiesch, diese Funktion. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Informationssicherheit haben die ISB ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster (**direct report**). Sie sind in ihrer Funktion unabhängig und von fachlichen Weisungen frei. Außerdem informieren sie direkt den in das Ministerium der Justiz NRW eingebundenen Ressort-Chief Information Security Officer über sicherheitsrelevante Vorkommnisse.



Die tägliche Dezernatsarbeit ist geprägt von der intensiven **Zusammenarbeit und dem ständigen Austausch** mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen Informationstechnik (IT) und Informationssicherheit. Im Bereich IT bestehen insbesondere zum hausinternen IT-Dezernat viele Schnittstellen. Im Bereich Informationssicherheit werden

auf Landesebene im **gerichts- und behördenübergreifenden Informationssicherheitsausschuss (ISA) der Justiz**, in dessen zahlreichen Arbeitsgruppen und dem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch justizweite Projekte geplant und umgesetzt. Auf Ebene der nordrhein-westfälischen Finanzgerichte wird insbesondere der **jour fixe** mit den ISB-Kolleginnen und Kollegen aus Düsseldorf und Köln für den Austausch zu finanzgerichtlichen Themen aus der Informationssicherheit genutzt.

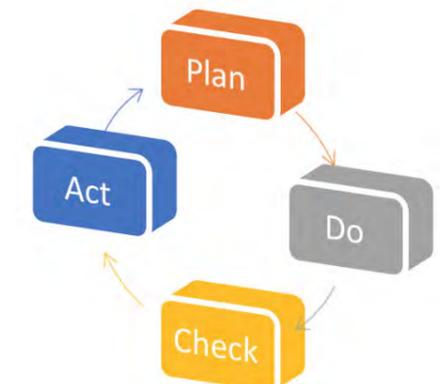


Die **Digitalisierung der Arbeitsprozesse** nimmt in der Justiz wie auch in anderen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors immer weiter zu. Für die Arbeit der Finanzgerichte in NRW spiegelt sich der digitale Wandel insbesondere in der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronisch geführten Gerichtsakte (E-Akte) und dem zunehmenden Einsatz modernster Videokonferenztechnik als weitere **Bausteine eines digitalen und modernen Steuerrechtsschutzes** wider. Mit den Möglichkeiten der digitalen Informationsverarbeitung geht jedoch eine Steigerung der insoweit bestehenden **Bedrohungen und Gefahren** einher. Das Ausspähen oder der Verlust sensibler Informationen, die den Gerichten von den Prozessbeteiligten „anvertraut“ worden sind, seien hier nur als zwei von vielen Beispielen genannt. Im zurückliegenden Berichtszeitraum hat das Finanzgericht Münster eine Vielzahl größerer und kleinerer **Maßnahmen zur stetigen Gewährleistung, Anpassung und Stärkung der Informationssicherheit** durchgeführt. Wegen ihrer Bedeutung und zur Veranschaulichung des Tätigkeitsbereichs seien die Folgenden beispielhaft genannt: In Koordination durch die ISB und in enger Zusammenarbeit mit den ISB der Finanzgerichte in Düsseldorf und Köln wurden weitere wichtige Schritte für die Implementierung eines **Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS)** durch ein externes IT-Sicher-

heitsunternehmen durchgeführt. Das ISMS orientiert sich an internationalen Standards und wird auf der Basis der IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt. Bereits der mit der Implementierung verbundene fortlaufende iterative Prozess führt zu einer weiteren **Steigerung des Schutzniveaus** beim Finanzgericht Münster sowohl für die nicht elektronischen als auch für elektronisch gespeicherter Informationen sowie der zu ihrer Verarbeitung verwendeten Hard- und Software.

Die technische **Umsetzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten** wie der elektronische Rechtsverkehr oder die Videokonferenztechnik wurden im Hinblick auf die Belange der Informationssicherheit geprüft, um einen **effizienten, modernen und sicheren Steuerrechtsschutz** zu gewährleisten. Der **Umgang mit (potentiellen) Informationssicherheitsvorfällen** steht bei der Informationssicherheit besonders im Fokus. Zu diesem Zweck wurde beim Finanzgericht Münster z.B. ein standardisiertes **Meldeverfahren für verdächtige E-Mails** eingeführt und etabliert. Ein weiterer Baustein zur **Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus** innerhalb der Justiz ist die zum 01.11.2022 in Kraft getretene **Dienstanweisung zum Datenschutz und zur Informationssicherheit** beim Einsatz von IT-Geräten bei Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (DA-DI).

Zur Sensibilisierung und Aufrechterhaltung der Achtsamkeit der Beschäftigten des Finanzgerichts Münster für die notwendigen Belange der Informationssicherheit führen die ISB sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen **Awareness-Maßnahmen** durch, z.B. zum Thema **Informationssicherheit im Büroalltag**. Schließlich nahmen die ISB auch im Berichtszeitraum wieder an **Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen** teil, z.B. an der Fortbildung zum **Information Security Officer (TÜV)**.



Schwerbehindertenvertretung



RAmtfrau Voß

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Schwerbehindertenvertretung (SBV) sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) geregelt. In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind, ist gemäß § 177 SGB IX ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau zu wählen.

Die regelmäßigen SBV-Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. statt. Die SBV besteht aus einer Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter. Diese Aufgabe nimmt beim Finanzgericht Münster Frau Voß und als ihre Stellvertreterin Frau von Hebel wahr. Die Schwerbehindertenvertretung beim Finanzgericht Münster fördert gemäß § 178 Abs. 1 SGB IX die Eingliederung (schwer-)behinderter Menschen, vertritt deren Interessen und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Auch mit Behinderungen möchte und kann man einen vollwertigen Beitrag im Berufsleben leisten. Dies allen Kollegen zu verdeutlichen, ist eine der verantwortungsvollsten Aufgaben der SBV. So wichtig diese Lobbyarbeit auch ist, so steht doch in erster Linie die Förderung und Unterstützung der behinderten Mitarbeiter im Vordergrund. Sowohl in gesundheitlicher, als auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Im Unterschied zum Personalrat hat die SBV keine echten Mitbestimmungs-

rechte. Allerdings ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, sie in verschiedenen Angelegenheiten zu beteiligen.

Die SBV unterstützt Beschäftigte bei Anträgen an die zuständige Behörde auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades der Behinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit. Sie wirkt auch bei Personalentscheidungen und Inklusionsvereinbarungen mit und vermittelt in Konfliktsituationen. Die SBV nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegen. Falls sie berechtigt erscheinen verhandelt sie diese mit der Geschäftsleitung und informiert die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Stand und das Ergebnis. Sie kontrolliert, ob die zugunsten schwerbehinderter Kolleginnen und Kollegen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.

E. BESONDERE PROJEKTE / VERANSTALTUNGEN / BESUCHE



Workshop „Moderner Steuerrechtsschutz“



Bereits zum zweiten Mal trafen sich im Mai 2022 die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster zu einem gerichtlichen Workshop in der Justizakademie in Recklinghausen. Anknüpfend an den im Jahr 2019 durchgeführten Workshop tauschten sich die Kolleginnen und Kollegen an zwei Tagen intensiv über verschiedene Aspekte ihrer richterlichen Tätigkeit aus, um von ihren wechselseitigen Erfahrungen zu profitieren und sich gegenseitig in der Gewährung eines effektiven und modernen Steuerrechtsschutzes zu unterstützen.

Sowohl in Kleingruppen als auch im Rahmen von Plenumsdiskussionen reflektierten die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops „Moderner Steuerrechtsschutz“ selbst(-kritisch) ihre Aufgaben und Arbeitsweisen und setzten sich mit den unterschiedlichen Stadien des gerichtlichen Verfahrens auseinander.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztyński, befassten sich die Richterinnen und Richter mit dem sogenannten „vorbereitenden Verfahren“ und diskutierten unter anderem Aspekte des Klageeingangs, einer frühzeitigen Verfahrensförderung, von rechtlichen Hinweisen und Erörterungsterminen. Im zweiten Teil des Workshops sprachen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur über die Vorbereitung sowie Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Abfassung von Senatsentscheidungen, sondern auch über ihre senatsinterne und senatsübergreifende Kommunikation. Mit der richterlichen Selbstwahrnehmung beschäftigten sich die Kolleginnen und Kollegen im dritten Abschnitt des Workshops. Hierbei wurde unter

anderem intensiv über das Verhalten sowie die Fremd- und Selbstwahrnehmung im engeren und weiteren beruflichen Kontext und zudem über wesentliche Merkmale einer Richterpersönlichkeit im privaten Umfeld diskutiert.

Im Rahmen des abschließenden Feedbacks hoben alle Richterinnen und Richter hervor, wie wertvoll und gewinnbringend die lebhaften und anregenden Gespräche und der Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen und Kollegen für sie waren. Die Gewährung eines effektiven modernen Steuerrechtsschutzes fuße nicht nur auf dem Einsatz moderner Kommunikationsmittel, wie z. B. des elektronischen Rechtsverkehrs und der Videokonferenztechnik, sondern auch auf der Selbstreflexion und der guten Kommunikation untereinander.

Das große Interesse an der Veranstaltung und die intensive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Themenschwerpunkten haben die hohe Motivation der Richterinnen und Richter wiedergespiegelt und gezeigt, wie viel Freude die richterliche Tätigkeit allen bereitet.

Richterliche Gesprächsrunde



Im Jahr 2022 fand nach einer längeren pandemiebedingten Pause wieder eine Richterliche Gesprächsrunde statt, zu der alle Richterinnen und Richter sowie die gerichtseigene Prüferin und der Prüfer des Finanzgerichts eingeladen waren.

Für unsere Gesprächsrunde Ende September 2022 konnten wir Herrn Dipl. FW Gregor Danielmeyer und Herrn Dipl. FW Nils Hartwig für einen etwa zweistündigen Vortrag zum Thema „Aktuelles zu Prüfungsverfahren der Finanzverwaltung“ gewinnen. Die Referenten – beide verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich der Betriebsprüfung in der Finanzverwaltung und sind in der Oberfinanzdirektion NRW tätig – gaben einen lebhaften und inhaltlich fundierten Einblick in aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung in der Betriebsprüfung. Zu nennen ist hier insbesondere das in der Finanzverwaltung genutzte Programm Power BI.

Viel Raum nahm in der Gesprächsrunde die Thematik rund um digital agierende Steuerpflichtige – sog. Influencer – ein. Die Referenten beleuchteten praktische Fragen und Probleme bei Prüfungen von Influencern: Welche Plattformen gibt es überhaupt? Wie sind Donations (z.B. sog. „Spenden“ und Geschenke) von Followern zu ermitteln und steuerrechtlich zu behandeln? Welche Aufbewahrungspflichten gibt es für

Influencer? Und wie kann der Zugriff auf die Daten der Influencer und Informationen im Daten-Verarbeitungssystem gelingen? Die meisten aus dem Teilnehmerkreis dürften auch mit dem Handel von virtuellen Währungen, z.B. NFTs, bisher wenig vertraut sein. Die Referenten verstanden es hervorragend, dieses unbekannte Terrain in anschaulicher Weise näher zu bringen. Die neugierigen Fragen der Kolleginnen und Kollegen bewiesen, dass das Thema „rund um Bitcoin“ brandaktuell ist und uns in Zukunft noch lange begleiten wird, zumindest beruflich oder – wer es mag – auch privat.

Das Finanzgericht Münster bedankt sich bei den Referenten für den interessanten Austausch!

Weitere Richterliche Gesprächsrunden, die von der Kollegin Claudia Nebelin und dem Kollegen Ingo Lutter organisiert werden, sind geplant. Die im Jahr 2011 ins Leben gerufene und jährlich mehrmals stattfindende Gesprächsrunde bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit zur Diskussion über alle beruflichen Themen.

Der PodcaSteuerecht



Seit bereits mehr als vier Jahren informiert der PodcaSteuerecht interessierte Hörerinnen und Hörer über aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Münster von besonderem Interesse. Die Podcast-Episoden, die parallel zum Newsletter des Finanzgerichts Münster jeweils am 15. eines jeden Monats erscheinen, arbeiten den jeweiligen Besprechungsfall in Gesprächsform und beschränkt auf die wesentlichen Gesichtspunkte des Falles auf. Zudem ordnen sie diesen in den steuerlichen Gesamtkontext ein und bieten den Hörerinnen und Hörern weitere Hintergrundinformationen zu der besprochenen Entscheidung. Ziel des Podcast-Teams ist es dabei, eine möglichst breite Hörerschaft anzusprechen, die sich nicht auf das „Fachpublikum“ (also Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. Steuerberaterinnen und Steuerberater) beschränkt. Entsprechend weit gefächert ist das durch den Podcast aufgegriffene Themenspektrum, das von der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen für Müll- und Schmutzwasserentsorgung als haushaltsnahe Dienstleistungen bis zur Anerkennung einer sog. passiven Entstrickung durch Änderung eines Doppelbesteuerungsabkommens reicht. Dabei ist es in jedem Fall Anspruch des Podcast-Teams, die mitunter komplexen Besprechungsfälle innerhalb relativ

kurzer Zeit – in der Regel etwa 10 Minuten – im Gespräch verständlich aufzuarbeiten. Weiteren Informationsdurst stillt der PodcaSteuerecht durch Verlinkung der besprochenen Entscheidungen und etwaiger Pressemitteilungen des Finanzgerichts Münster in den „Shownotes“.

Neben fachlichen Informationen hält der Podcast die Hörerinnen und Hörer aber auch über aktuelle Entwicklungen beim Finanzgericht Münster wie beispielsweise personelle Veränderungen auf dem Laufenden. Zudem sind für die Zukunft auch themenbezogene Podcast-Episoden geplant, in denen z.B. Kolleginnen und Kollegen über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit einer Abordnung an den Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht berichten.

Inzwischen sind 25 Folgen des Podcasts erschienen und sowohl über die Homepage des Finanzgerichts Münster als auch über Spotify und Apple Podcasts abruf- und abonnierbar. Abonnenten des Newsletters des FG Münster haben zudem die Möglichkeit, direkt über den Newsletter zur darin verlinkten aktuellen Podcast-Folge zu gelangen. Das Finanzgericht Münster bedankt sich bei den Hörerinnen und Hörern für das rege Interesse am PodcaSteuerecht, das sich in monatlich mehreren hundert Abrufen niederschlägt.

Das Finanzgericht Münster in den sozialen Medien



Der Tatsache, dass die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger Informationen über die unterschiedlichsten Kanäle abrufen und selbst als Multiplikatoren solcher Informationen wirken, trägt auch die Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster Rechnung: Aktuelle Entscheidungen sowie Informationen aus dem Haus veröffentlicht das Finanzgericht Münster nicht nur über die eigene Website, den Newsletter und die Plattform Justiz-Online, sondern auch über die sozialen Medien Twitter und LinkedIn. Dort folgen fast 1.200 Interessierte den in

Schlagwörtern aufbereiteten Überblicken über aktuelle Entscheidungen von besonderer Bedeutung, Veranstaltungsinformationen oder Personalnachrichten des Gerichts. Soweit ersichtlich ist das Finanzgericht Münster damit das reichweitenstärkste deutsche Gericht in dem berufsbezogenen sozialen Netzwerk. Den dortigen Followerinnen und Followern (im Falle von LinkedIn insbesondere Steuerexpertinnen und Steuerexperten) werden regelmäßig die aktuellen Informationen aus dem Haus im persönlichen Newsfeed angezeigt. Das auf der Website des Finanzgerichts befindliche Informationsangebot wird dabei verlinkt und auf diese Weise einfach zugänglich gemacht. Wer dem Finanzgericht Münster folgt, bleibt damit stets auf dem Laufenden, ohne sich die Informationen jeweils proaktiv beschaffen zu müssen. Durch die hohe Zahl der Followerinnen und Follower sowie deren Feedback auf einzelne Beiträge wird die Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster einer immer größeren Anzahl an Personen zugänglich. Damit spricht sich in immer weiteren Kreisen herum, dass, wie und mit welchem Inhalt beim Finanzgericht Münster moderner Rechtsschutz in Steuersachen gewährt wird.

Seit Oktober 2020 betreibt das Finanzgericht Münster darüber hinaus auf der Video-Plattform YouTube unter dem Titel „Finanzgericht Münster – Rechtsschutz in Steuersachen“ einen eigenen Video-Kanal. Ziel des Kanals ist es, in kurzen Video-Episoden wichtige Informationen zum finanzgerichtlichen Verfahren näher zu erläutern und zu veranschaulichen. Dabei richten sich die Videos nicht nur an Personen mit steuerjuristischer Vorbildung, sondern auch und vor allem an die an der Justiz und am Steuerrecht interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Veröffentlichung von Informationen in den sozialen Medien schlägt das Finanzgericht Münster eine Brücke zwischen dem bereits bisher bestehenden umfangreichen Informationsangebot des Finanzgerichts Münster, das weiterhin den Kern der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster darstellt, und dem veränderten Informationskonsum.

Perspektivtag beim Finanzgericht Münster

– Angehende Steuerjuristinnen und -juristen zu Gast im Finanzgericht



Unter dem Motto „Perspektiven in der Justiz“ führte das Finanzgericht Münster am 24.08.2022 seinen „traditionellen“ Perspektivtag durch, der steuerlich interessierten Studierenden, Referendarinnen und Referendare sowie Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern Gelegenheit gibt, unmittelbare Einblicke in das Arbeitsumfeld und die finanzrichterliche Arbeitsweise zu nehmen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztyński, besuchten die rund 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Sitzung des 7. Senats unter der Leitung des Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster, Dr. Martin

Coenen. In der anschließenden Diskussion stand der 7. Senat für Fragen zum Sitzungsverlauf zur Verfügung.

Richter am Finanzgericht Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt erläuterte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern danach das Arbeitsumfeld und den Berufsalltag im Finanzgericht, insbesondere die Arbeit im elektronischen Rechtsverkehr und mit digitalisierten Akten. Schließlich informierte der Personaldezernent des Gerichts, Richter am Finanzgericht Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock, über Anforderungen an angehende Finanzrichterinnen und Finanzrichter und über Einstiegsmöglichkeiten beim Finanzgericht Münster.

Austausch auf „Augenhöhe“



Delegation des Finanzgerichts auf dem Deutschen Steuerberatertag 2022 in Dresden

Das Finanzgericht Münster pflegt seit jeher mit den Rechtsschutzsuchenden und mit Vertreterinnen und Vertretern der steuerberatenden Berufe (Steuerberaterkammer / Steuerberaterverband), der Anwaltschaft sowie der beklagten Behörden (Finanzverwaltung und Familienkassen) einen regen Austausch „auf Augenhöhe“.

Im Rahmen dieser vielseitigen und vielfältigen Gespräche werden vor allem die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur möglichst effektiven Durchführung finanzgerichtlicher Verfahren diskutiert. Dies betrifft etwa die elektronische Kommunikation mit den Beteiligten und ihren Prozessvertretern, die Aktenübersendung und Akteneinsicht, die Durchführung von Videokonferenzen sowie den weiteren Einsatz digitaler Hilfsmittel. Darüber hinaus findet aber auch ein intensiver fachlicher Austausch zu unterschiedlichen Themen des Steuerrechts statt, denn das Finanzgericht Münster versteht sich nicht nur als Rechtsschutzinstanz, sondern – im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit – auch als Organ der Steuerrechtspflege. So nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Finanzgerichts Münster regelmäßig aktiv an diversen (bundesweiten) Fort-

bildungsveranstaltungen teil und beteiligen sich an den zwischen Finanzverwaltung und Steuerbaraterschaft turnusmäßig stattfindenden „Klimagesprächen“. Aktuell besucht die Hausleitung des Finanzgerichts Münster sämtliche im Zuständigkeitsbereich ansässigen (52) Finanzämter, um das Gespräch mit den Rechtsbehelfsstellen vor Ort zu suchen. Dem „Feedback“ und den klar adressierten Erwartungen und Interessen der am finanzgerichtlichen Verfahren beteiligten Personen und Institutionen kommt aus der Sicht eines Fachgerichts enorme Bedeutung zu, um zeitgemäßen und qualitativ hochwertigen Steuerrechtsschutz zu gewähren.



Seminare - Abbau von Hemmschwellen durch persönlichen Kontakt



Seminar am 24.11.2022 in Kooperation mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.

Seit vielen Jahren finden beim Finanzgericht Münster Seminare mit verschiedenen Teilnehmerkreisen statt. In der Regel handelt es sich um ganztägige Seminarveranstaltungen. Am Vormittag erfolgt zunächst – nach einigen allgemeinen Erläuterungen zur Finanzgerichtsbarkeit – der Besuch einer mündlichen Verhandlung eines Senats („Finanzgericht live“). Am Nachmittag werden dann von Richterinnen und Richtern aus erster Hand die richterliche Arbeitsweise und der Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens erläutert sowie anhand der am Vormittag verhandelten Fälle veranschaulicht. Diese Veranstaltungen richten sich sowohl an Prozessvertreter der Klägerseite (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer) als auch an Vertreter der Finanzverwaltung (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Rechtsbehelfsstellen). Ziel ist in erster Linie der Abbau von

Hemmschwellen in Bezug auf den Gang vor das Finanzgericht sowie die Schaffung von Transparenz. Gerade Vertreter aus dem Bereich der Steuerberatung und der Wirtschaftsprüfung, in deren Ausbildung – anders als bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – das Verfahrensrecht eine eher untergeordnete Rolle spielt, empfinden den Finanzgerichtsprozess häufig als unsicheres Terrain. Solche Berührungspunkte sollten nicht dazu führen, aussichtsreiche Klagemöglichkeiten im Einzelfall nicht wahrzunehmen.

Nachdem im Jahr 2021 die Präsenzseminare zur Vermeidung von Kontakten im Rahmen der Corona-Pandemie noch weitestgehend ausgesetzt oder als Webinar durchgeführt worden sind, sind im Jahr 2022 wieder Seminare in Kooperation mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V., dem Bund der Steuerzahler NRW e.V. und der Oberfinanzdirektion NRW als Präsenzveranstaltung mit Sitzungsbesuch durchgeführt worden.

Justizstaatssekretärin zu Besuch im Finanzgericht



Am 12.10.2022 besuchte die neue Staatssekretärin des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Dr. Daniela Brückner, das Finanzgericht Münster. Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, nahm Frau Dr. Brückner an einem Gespräch mit Vertretern der Richterschaft, der Gerichtsverwaltung sowie der Gremien (Richter- und Personalvertretungen) teil, in dem ihr Zahlen, Daten und Fakten zum Finanzgericht Münster sowie die Aufgaben und die Arbeit des Gerichts vorgestellt wurden.

Ein zentrales Thema war die Digitalisierung der Justiz, die in der Finanzgerichtsbarkeit nach der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs sowie mit der intensiven Nutzung modernster Videokonferenztechnik weit fortgeschritten ist. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz bildete einen Themenschwer-

punkt. In diesem Bereich ist das Finanzgericht Münster mit der Herausgabe des Newsletters, dem Angebot von Seminarveranstaltungen, der Erstellung eines gerichtseigenen Podcasts sowie der Nutzung von Social-Media-Kanälen (u.a. YouTube und Twitter) sehr breit aufgestellt.

Schließlich ging es um die Notwendigkeit und konkrete Ausgestaltung eines modernen, mithin effektiven und bürgernahen Steuerrechtsschutzes, der sich neben der Qualität der Rechtsprechung vor allem durch Elemente der Transparenz, Kommunikation, Fürsorge und Akzeptanz auszeichnet. Der Präsident des Finanzgerichts Münster erklärte: „Wir freuen uns sehr über den Besuch von Frau Dr. Brückner und den intensiven Gesprächsaustausch, ist er doch Ausdruck ihres Interesses und ihrer Wertschätzung für den Geschäftsbereich, die Arbeit der Gerichte sowie die Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen vor Ort“.

BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS 2022



Am 09.02.2022 stand die digitale Kommunikation im Mittelpunkt der vom Finanzgericht Münster in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. durchgeführten Reihe BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS.

Pandemiekonform und themengerecht wurde die Veranstaltung erstmals als Livestream durchgeführt. Ca. 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Beraterschaft, Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und Unternehmenspraxis nutzten die Gelegenheit, sich über die aktuellen Entwicklungen im finanzgerichtlichen Verfahren, der Verwaltungspraxis und der Beratung unter dem Oberthema „Digitalisierung“ zu informieren.

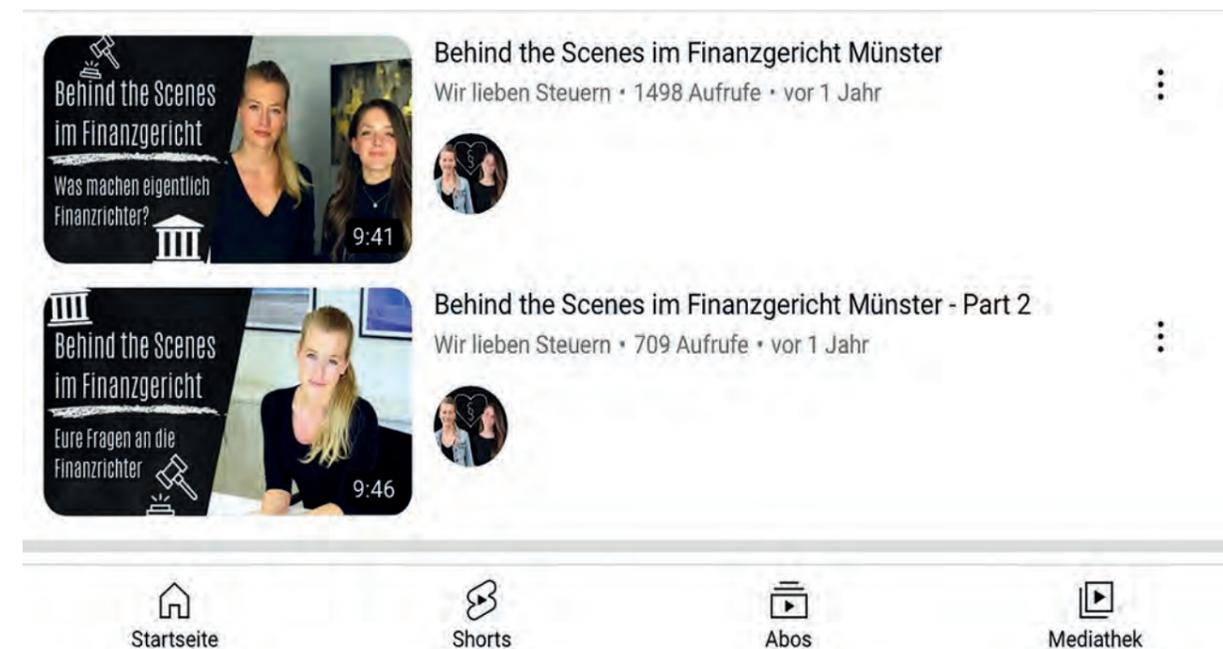
Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztyński erläuterte Herr Dr. Martin Coenen, Vizepräsident des Finanzgerichts Münster, in seinem Vortrag die veränderten digitalen Prozesse auf Ebene der Finanzgerichte. Danach beschrieben Herr Julian Wilke und Frau Julia Fot, beide

Oberfinanzdirektion NRW, wie die Prozesse, insbesondere in Form der elektronischen Steuerakte und des digitalen Steuerbescheids, in die Strukturen der Finanzverwaltung implementiert und weiterentwickelt werden. Zu den Besonderheiten, die in der digitalen Kommunikation im „Beziehungsdreieck“ Mandant – Finanzverwaltung/Finanzgericht – steuerliche Beratung bestehen, referierte sodann Frau Rechtsanwältin Dr. Barbara Bischoff, Präsidialmitglied des Steuerberaterverbandes Westfalen Lippe.

Im Anschluss hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausführlich Gelegenheit, ihre Fragen an das Podium zu richten. Die Moderation übernahm Herr Volker Kaiser, Präsident der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe. Herr Markus Tusch, Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe, rundete die Veranstaltung mit einem Schlusswort ab.

Der BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS 2022 bot eine gute Gelegenheit, gemeinsam über die sich aus der digitalen Transformation ergebenden Chancen, Herausforderungen und Erfahrungen zu sprechen.

Wir lieben Steuern – aber wir sind nicht die Einzigen!



In ihren Social-Media-Posts und auf ihrem YouTube-Kanal arbeiten die Steuer-Influencerinnen von „Wir lieben Steuern“ steuerliche Fragestellungen und Problemkreise für ihre Follower in kurzen Posts und Videos verständlich auf. Im Sommer 2021 besuchten sie das Finanzgericht Münster, um sich in Gesprächen mit einigen Kolleginnen und Kollegen über den Rechtsschutz am Finanzgericht Münster und die finanzrichterliche Arbeit zu informieren. Die hierbei entstandenen Videos haben auf YouTube inzwischen mehr als 2.000 Aufrufe erfahren und informieren u.a. über die Arbeitsabläufe im Gericht, die beruflichen Werdegänge der Kolleginnen und Kollegen sowie die richterliche Selbstverwaltung.

Frau Dieckhöfer und Frau Klinkhammer von „Wir lieben Steuern“ zeigten sich von ihrem Besuch im Finanzgericht angetan: „Die Finanzgerichtsbarkeit ist für uns (und vermutlich für viele andere Steuerberater und ganz besonders für die Steuerpflichtigen) ein riesiges Paralleluniversum. Deswegen war es toll, durch diese heiligen Hallen zu schlendern, im Treppenhaus Späße mit den Richtern zu machen und sie über Digitalisierung im Gericht, Organisation und Abläufe auszufragen.“ Während der Dreharbeiten bestand immer wieder Ge-

legenheit zum Austausch und zu Rückfragen, den sowohl Frau Dieckhöfer und Frau Klinkhammer als auch die Kolleginnen und Kollegen intensiv nutzten. „Wir haben, um ganz ehrlich zu sein, nicht damit gerechnet, dass es so ein abwechslungsreicher und unterhaltsamer Tag wird. Auch die Zeit zwischen den einzelnen Aufnahmen lief unkompliziert und „kollegial“ ab; dass das Miteinander so sehr auf Augenhöhe stattfand, war richtig erfrischend.“

Nach Auskunft der Influencerinnen war auch das Feedback auf die mit dem Finanzgericht Münster gedrehten Videos ausschließlich positiv: „Das Feedback war einfach nur großartig! Die gemeinsamen Videos mit dem FG haben für uns persönlich noch mal eine neue Qualität des positiven Feedbacks ausgelöst. Unsere Community war froh über den Spalt, den wir die Tür zum „Paralleluniversum Finanzgericht“ öffnen konnten. Finanzgerichte spielen in unserem Alltag eine eher untergeordnete Rolle. Genau in diese Kerbe haben die gemeinsamen Videos geschlagen – plötzlich war alles nahbar und sogar – wer hätte es gedacht – spannend! Genauso sollte es doch auch sein.“

Wir sagen „Dankeschön“ für den Besuch und den informativen Austausch!

Verabschiedung langjähriger ehrenamtlicher Richterinnen und Richter



Am 17.05. und am 14.06.2022 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski langjährige ehrenamtliche Richterinnen und Richter, deren Wahlperiode am 31.12.2021 endete und die auf eine viele Jahre andauernde Tätigkeit beim Finanzgericht Münster zurückblicken können. Die nun verabschiedeten ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen waren zwischen 27 und 35 (!) Jahre für das Haus in unterschiedlichen Senaten tätig. In ihrem Hauptberuf gehören sie den verschiedensten Berufsgruppen an.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter spielen in einer bürgernahen Justiz eine sehr große Rolle. Ihre Beteiligung an mündlichen Verhandlungen und Entscheidungen des Gerichts ist sichtbarer Ausdruck der Volkssouveränität. Inhaltlich bringen die Ehrenamtlichen vor allem ein rein vom juristischen Denken unabhängiges, mit vielfältigen praktischen Er-

fahrungen angereichertes und vor allem lebensnahes Verständnis in die Entscheidungsfindung ein. Schließlich geht ihre Beteiligung mit der Notwendigkeit der ständigen Selbstreflexion der berufsrichterlichen Arbeit einher.

Der Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski erklärte: „Unseren ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen gebührt allgemein höchste Wertschätzung. Dank Ihrer Beteiligung ergehen unsere Entscheidungen im wahrsten Sinne des Wortes „Im Namen des Volkes“. Die nun verabschiedeten Kolleginnen und Kollegen haben dieses Ehrenamt über drei Jahrzehnte ausgeübt und sich damit besonders nachhaltig für die Justiz und den Rechtsstaat engagiert. Ich bedanke mich im Namen aller Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Münster für Ihren langjährigen Einsatz sowie die konstruktive und menschlich höchst angenehme Zusammenarbeit!“

Das Finanzgericht Münster unterwegs

Im Kern der richterlichen Tätigkeit liegt die Rechtsprechung. Oberste Aufgabe des Finanzgerichts ist es, Rechtsschutz zu bieten und im Einzelfall durch die Entscheidungen der einzelnen Richterinnen und Richter Recht zu sprechen. Der am Finanzgericht Münster gelebte moderne Steuerrechtsschutz geht jedoch hierüber hinaus und umfasst es, das Steuerrecht auch jenseits der spruchrichterlichen Tätigkeit zu vermitteln, zu erklären und zu diskutieren. Dem folgend waren die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster auch in den Jahren 2021 und 2022 wieder vielfältig unterwegs, soweit es die Covid-19-Pandemie erlaubte.

In der Veranstaltungsreihe des Westfälischen Steuerkreises e.V. wurden im Jahr 2022 gleich mehrere Kol-

legen aktiv. Ziel des am Institut für Steuerrecht der Universität Münster gegründeten Vereins ist es unter anderem, auf dem Gebiet des Steuerrechts den Austausch zwischen Theorie und Praxis im Rahmen von Vortragsveranstaltungen zu fördern. Diesem Anliegen fühlt sich das Finanzgericht Münster vielfältig verpflichtet. Den Auftakt machte hierbei im Jahr 2022 der Vorsitzende Richter am Finanzgericht Dr. Jan-Hendrik Kister, der im Austausch mit Christian Walfort für die Oberfinanzdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen die aktuellen Entwicklungen zur Kassenführung in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung diskutierte.



Zum Abschluss des Jahres 2022 widmete sich sodann Richter am Finanzgericht Dr. Ingo Oellerich der äußerst umstrittenen Frage, welche Bedeutung und Tragweite dem datenschutzrechtlichen Auskunfts- und Vorlageanspruch nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung im Besteuerungsverfahren zukommt.



Die Bedeutung der Datenschutzgrundverordnung war ebenfalls Thema der Fachtagung für Richterinnen und Richter der Finanzgerichte, die jährlich von der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen durchgeführt wird. Die Fachtagung ermöglicht einen Austausch zwischen der Finanzgerichtsbarkeit und der Finanzverwaltung zu aktuellen Fragen des materiellen Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts. In diesem Rahmen erörterte Richterin am Finanzgericht Dr. Vera Niestegge die sowohl für die Finanzgerichtsbarkeit als auch die Finanzverwaltung äußerst praxisrelevante Frage, inwieweit aus der Datenschutzgrundverordnung ein Akteneinsichtsrecht im Verwaltungsverfahren folgt.

Auf europäischer Ebene eröffnet der Europäische Finanzgerichtstag auf dem Gebiet der Besteuerung tätigen Richterinnen und Richtern ein Forum, in dem aktuelle, grenzüberschreitend bedeutsame Fragen des europäischen und internationalen Rechts im Zusammenhang mit der direkten und indirekten Besteuerung diskutiert werden können. Im Jahr 2022 widmete sich der nunmehr 2. Europäische Finanzgerichtstag, der traditionell in den Räumlichkeiten des Finanzgerichts Köln stattfindet, im Rahmen

von insgesamt vier Panels der Bedeutung der Europäischen Grundrechte, den Regelungen zur Bekämpfung des aggressiven Steuerwettbewerbs, aktuellen europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Recht der Besteuerung der Kapitaleinkünfte und aktuellen Fragen des europäischen Mehrwertsteuerrechts. Richter am Finanzgericht Dr. Christian Sternberg diskutierte in diesem Zuge mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Europäischen Union und den weiteren Teilnehmern die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Mehrwertsteuerrecht und Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in der Europäischen Union.

Auf Landesebene besprechen die Richterinnen und Richter der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte regelmäßig aktuelle Fragestellungen des materiellen Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts. Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung in Essen im Jahr 2021 befasste sich Richterin am Finanzgericht Dr. Saphira Einsfelder mit aktuellen Fragen der verdeckten Gewinnausschüttung, Richterin am Finanzgericht Dr. Bernadette Mai mit aktuellen Entwicklungen im Grenzbereich der §§ 17, 20 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Forderungsverzicht und -ausfall von Gesellschafterdarlehen und Richterin am Finanzgericht Dr. Vera Niestegge mit dem Recht auf Akteneinsicht und der Datenschutzgrundverordnung. Auch auf der Veranstaltung in Meinerzhagen 2022 trugen die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster zahlreich vor. Richterin am Finanzgericht Anna-Katharina Jaeger befasste sich mit der einkommensteuerlichen Qualifikation von Pokerspielgewinnen und Richter am Finanzgericht Dr. Christian Bohlmann widmete sich der aktuellen Rechtsprechung zu der Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach § 20 des Einkommensteuergesetzes.

Regelmäßig nehmen die dienstjüngeren Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster auch am Berliner Kreis junger Finanzrichterinnen und Finanzrichter teil. Der vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter in Zusammenarbeit mit dem Richterverein am Bundesfinanzhof durchgeführte Berliner Kreis ermöglicht den jungen Kolleginnen und Kollegen zu einem frühen Zeitpunkt einen bundesweiten Erfahrungsaustausch, der für die Herausbildung der eigenen Richterpersönlichkeit von prägender

Bedeutung ist. Unterbrochen durch die Covid-19-Pandemie, fand der Berliner Kreis im Jahr 2022 gleich mehrfach statt. Richterin am Finanzgericht Dr. Christine Watzinger diskutierte im Mai 2022 Fragen der Gewährung von Akteneinsicht und wies auf Besonderheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie hin. Richter am Finanzgericht Dr. Christian Sternberg widmete sich der Frage der Protokollierung und legte ein besonderes Augenmerk auf praktische Fragen im Zusammenhang mit veränderten technischen Möglichkeiten bei der Protokollierung der Verhandlungsinhalte. Im September 2022 befassten sich Richterin am Finanzgericht Laura Gerling und Richter Felix Echtermann mit der Beiladung im finanzgerichtlichen Verfahren, während Richterin am Finanzgericht Anna-Katharina Jaeger zum sicheren Umgang mit Beweisanträgen vortrug und Richter am Finanzgericht Felix Dallmann aktuelle Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr diskutierte.

Bei verschiedensten Gelegenheiten stellen die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster auch die Arbeitsweise des Finanzgerichts vor, um Hemmschwellen im Umgang mit dem Gericht abzubauen und die Beteiligten im Sinne eines modernen Steuerrechtsschutzes zu einem Austausch auf Augenhöhe zu ermutigen. Insbesondere tragen die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig an der Hochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des dualen Studiums zum Diplom-Finanzwirt und im Rahmen des Lehrgangs der Oberfinanzdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen für neu eingesetzte oder einzusetzende Sachgebietsleiterinnen und -leiter und Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Rechtsbehelfsstellen vor. In diesem Zuge stellen die Richterinnen und Richter das Finanzgericht Münster vor, geben einen Einblick in den Ablauf eines finanzgerichtlichen Verfahrens, erläutern die richterliche Perspektive bei der Verfahrensführung und geben praktische Hinweise zu Fragen wie der Kommunikation mit dem Gericht.

Fortbildend sind die Richterinnen und Richter regelmäßig auch an der Universität Münster tätig. Im Curriculum des Schwerpunktbereichs Steuerrecht besteht für die Studierenden der Rechtswissenschaft die Möglichkeit, an einer vorlesungsbegleitenden Methodikveranstaltung teilzu-



nehmen. In dieser Veranstaltung besprechen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster mit den Studierenden steuerrechtliche Fälle, um die juristische Methodik und die gutachterliche Arbeitsweise der Studierenden zu verfeinern.

Eine besondere Fortbildungsverantwortung nahmen im letzten Quartal des Jahres 2022 schließlich die Richter am Finanzgericht Dr. Felix Kessens, Anselm Prokopp, Dr. Christian Sternberg und Dr. Thomas Wiesch wahr. Die – letztendlich kurzfristig erneut hinausgeschobene – Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeiten der öffentlichen Hand erfordert auch in der Justiz eine umfassende Schulung aller betroffenen Stellen. Den Kollegen des Finanzgerichts Münster oblag hierbei gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen der Finanzgerichte Düsseldorf und Köln und in enger Abstimmung mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die vorbereitende Schulung der mit der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Justiz betrauten Kolleginnen und Kollegen. Anhand eines Schulungskonzeptes des Justizministeriums wurden die Kolleginnen und Kollegen in zahlreichen Schulungen mit den wesentlichen Grundstrukturen des Umsatzsteuerrechts und den für die Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Justiz wesentlichen Einzelfragen vertraut gemacht, um eine reibungslose und gesetzeskonforme Anwendung der neuen Vorgaben von Beginn an zu ermöglichen.

Generationentreffen beim Finanzgericht Münster



Auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski kehrten am 23.09.2022 dessen beide Amtsvorgänger zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zurück in das Gericht.

Herr Prof. Dr. Torsten Ehmcke war von 2001 bis 2008 und Herr Johannes Haferkamp von 2008 bis 2018 Präsident des Finanzgerichts Münster. Zu dem Erfahrungsaustausch war außerdem Herr Richter am Bundesfinanzhof Dr. Jens Reddig eingeladen, der bis zu seiner Ernennung zum Richter am Bundesfinanzhof im Jahr 2018 als Richter und Personaldezernent beim Finanzgericht Münster tätig war. Unter der Überschrift „Zukunft der Finanzgerichtsbarkeit – Moderner Steuerrechtsschutz beim Finanzgericht Münster“ wurde gemeinsam mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster Dr. Martin Coenen, den Personaldezernenten Dr. Philipp Böwing-Schma-

lenbrock und Dr. Andreas Frantzmann und der Pressesprecherin Dr. Franziska Peters über die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen durch die Finanzgerichte diskutiert. Den Kern der Diskussion bildete die aktuelle Personal- und Geschäftslage beim Finanzgericht Münster, die fortschreitende Digitalisierung von Arbeitsprozessen in der Justiz und in der Finanzverwaltung sowie die veränderte Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an eine zeitgemäße Justiz.

„Das Gespräch hat gezeigt, dass jede Richtergeneration vor ihren ganz eigenen Herausforderungen stand und steht“, erklärte der Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski im Anschluss. „Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Prof. Dr. Ehmcke, Herrn Haferkamp und Herrn Dr. Reddig dafür, dass sie uns an ihren Erfahrungen haben teilhaben lassen und wertvolle Denkanstöße gegeben haben!“

F. PRESSESPIEGEL



PRESSESPIEGEL

PRESSESPIEGEL

BASIC

10 Fragen von beck.digitax an: Christian Wolsztynski

Gehobener Dienst der Finanzverwaltung NRW; Jurastudium und Referendariat; Wissenschaftliche Mitarbeit am Lehrstuhl für Steuerrecht Ruhr-Universität Bochum; Höherer Dienst Finanzverwaltung NRW; Richter am Finanzgericht, zugleich Rechts- und Personaldezernent (Finanzgericht Münster); Referatsleiter Personal und Recht im Ministerium der Justiz NRW (Düsseldorf); Vorsitzender Richter am Finanzgericht, zugleich Organisationsdezernent; seit 06/2018 Präsident des Finanzgerichts (Finanzgericht Münster).



- 1. Was war ihr digitales Schlüsselereignis?**
Die Entwicklung der Digitalisierung in der Justiz unseres Landes. Ab sich 2005 als Richter auf Probe beim Finanzgericht Münster startete, dominierten Papierakten („Güterfrier“) und analoges Arbeiten. Seit 2019 kann man den gesamten Steuerprozess (vom Eingang der Klage über Einmündungstermine und mündliche Verhandlungen per Videokonferenz bis zur Urteilsanstellung) digital führen. Das ist für mich immer wieder bemerkenswert.
- 2. Notizbuch, iPad oder Cloud?**
iPad mit Cloud, Notizbuchfunktion allenfalls im Handy.
- 3. Ein, zwei oder drei Bildschirme?**
Drei: Doppelschirm auf dem Schreibtisch, Großbildschirm an der Wand.
- 4. Face-to-Face-Meeting, Videokonferenz oder Chatfunktion?**
Je nach Bedarf: Ich bin (zeitig) ein Freund digitaler Arbeitsmittel und Kommunikationsformen; die nordrhein-westfälischen Finanzgerichte verfügen über eine digitale Ausstattung auf höchstem Niveau. Dennoch bin ich persönlich ein großer Verfechter des Face-to-Face-Meetings. Die persönliche Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen im Haus und auch den Verfahrensbeteiligten ist unverzichtbar.
- 5. Gesetz, Daten, Erfahrung oder Bauchgefühl?**
Die Mischung macht's: Als Richter an erster Stelle natürlich Gesetz und auch Zahlen, Daten, Fakten. Gleichzeitig aber auch ganz viel Erfahrung und Bauchgefühl.
- 6. Was ist für Sie Künstliche Intelligenz?**
Eine Chance? Digitalisierung und Künstliche Intelligenz sind aber nur Mittel zum Zweck. Der Mensch steht immer im Mittelpunkt! Daher sind menschliche Intelligenz, Empathie und persönliche Kontakte durch nichts zu ersetzen, vor allem nicht bei der Rechtschutzwahrung!
- 7. Wie wünschen Sie sich die (Steuer-)Welt in 10 Jahren?**
Alle Akteure (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) müssen daran arbeiten, das Steuerrecht möglichst gerecht, einfach und für die Bürgerinnen und Bürger transparent und verständlich auszugestalten bzw. anzuwenden. Nur wenn die Gesellschaft Vertrauen in den Steuerstaat hat, kann auch Vertrauen in den Gesamtstaat bestehen.
- 8. Und wie wird die (Steuer-)Welt in 10 Jahren tatsächlich aussehen?**
Wir (beim Finanzgericht Münster) arbeiten an der Wunschvorstellung (Frage 7).
- 9. Sind LinkedIn, Instagram, Facebook, Twitter, Snapchat, TikTok – oder einfach alles?**
Das Finanzgericht Münster betreibt umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit (YouTube, Podcast, Newsletter, diverse soziale Netzwerke etc.); ich persönlich bevorzuge LinkedIn.
- 10. Was wird für Sie immer analog bleiben?**
Freundschaft und Liebe!

Menschen

Generationentreffen beim Finanzgericht

Auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Münster, **Christian Wolsztynski**, kehrten jetzt dessen Amtsvorgänger zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zurück in das Gericht. Prof. Dr. **Torsten Ehmcke** war von 2001 bis 2008 und **Johannes Haferkamp** von 2008 bis 2018 Präsident des Finanzgerichts. Unter der Überschrift „Zukunft der Finanzgerichtsbarkeit –

Moderner Steuerrechtsschutz beim Finanzgericht Münster“ wurde gemeinsam mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster, Dr. **Martin Coenen**, den Personaldezernenten Dr. **Philipp Böwing-Schmalenbrock** und Dr. **Andreas Frantzmann** und der Pressesprecherin Dr. **Franziska Peters** über die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen diskutiert.



Zu einem Generationentreffen kam es jetzt am Finanzgericht Münster. Foto: Finanzgericht Münster

362 beck.digitax 5/2022

Aktueller Steuerfall

„Du bist der Boss, Darling!“

Aktuelle Entscheidungen aus dem Steuerrecht – geschildert vom Finanzgericht Münster

Der Fall: Die Kläger sind Eheleute. Der Kläger arbeitet als Obergerichtsvollzieher. Er beschäftigt drei Büroangestellte, darunter seine Ehefrau und seine Tochter. Die Ehefrau sollte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung Registrartätigkeiten, Telefonien sowie die Abwicklung des Publikumsverkehrs übernehmen. Eine feste Dienstzeit war nicht vereinbart. Finanzamt und Finanzgericht erkannten das Arbeitsverhältnis nicht an und ließen so den an die Ehefrau gezahlten Arbeitslohn nicht zum Abzug zu. **Die Rechtslage:** Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen können steuerlich grundsätzlich anerkannt werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass Unterhaltszahlungen nur zum Schein als Arbeitslohn deklariert werden, während die Ehefrau ihren Lohn pauschal (und damit günstiger) versteuern oder jedenfalls den Arbeitnehmer-Pauschbe-

trag in Anspruch nehmen könnte. Daher ist bei Angehörigen- oder Ehegattenziehern. Er beschäftigt drei Büroangestellte, darunter seine Ehefrau und seine Tochter. Die Ehefrau sollte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung Registrartätigkeiten, Telefonien sowie die Abwicklung des Publikumsverkehrs übernehmen. Eine feste Dienstzeit war nicht vereinbart. Finanzamt und Finanzgericht erkannten das Arbeitsverhältnis nicht an und ließen so den an die Ehefrau gezahlten Arbeitslohn nicht zum Abzug zu. **Die Rechtslage:** Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen können steuerlich grundsätzlich anerkannt werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass Unterhaltszahlungen nur zum Schein als Arbeitslohn deklariert werden, während die Ehefrau ihren Lohn pauschal (und damit günstiger) versteuern oder jedenfalls den Arbeitnehmer-Pauschbe-

www.fg-muenster.nrw.de

Aktueller Steuerfall

Acht Kinder und ein Steuerfall

Aktuelle Entscheidungen aus dem Steuerrecht – geschildert vom Finanzgericht Münster

Der Fall: Der Kläger schenkte seinen vier Kindern aus erster Ehe ein Grundstück mit der Auflage, später geborene Kinder an dem Grundstück gleichmäßig zu beteiligen. Aus der ersten Ehe gingen zwei weitere Kinder hervor, denen die ersten vier Bruchteile am Grundstück übertragen, sodass alle zu einem Sechstel Eigentümer waren. Später wurde der Kläger Vater zweier weiterer Kinder aus zweiter Ehe, die aber nicht am Grundstück beteiligt wurden. Die sechs Kinder gaben dem Vater das Grundstück im Jahr 2014 ohne Gegenleistung zurück. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest. Der Kläger meinte, bei der Bemessung der Schenkungsteuer müsse die Gleichstellungsverpflichtung gegenüber dem siebten und achten Kind in Abzug gebracht werden; das Grundstück dürfe nur zu sechs Achteln berücksichtigt werden. **Die Rechtslage:** Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige

Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Wenn mehrere Personen beteiligt sind, kann eine Kettenschenkung (Schenkungen mit anschließender Weiterschenkung) oder eine Schenkung unter Auflage vorliegen. In diesen Fällen ist der Zuwendungsempfänger nur bereichert, soweit er eine eigene Entscheidungsbefugnis bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstandes hat. **Die Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof hat die Revision des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 16. September 2020, II R 33/19). Der Gleichstellungsanspruch der beiden jüngsten Kinder sei nicht erfüllt worden und diese deshalb nicht am Grundstück beteiligt gewesen. Die sechs ersten Kinder hätten dem Kläger daher das gesamte Grundstück geschenkt und auch keine Erfüllung ihrer Pflicht zur Gleichstellung der beiden jüngsten Kinder verlangt. www.fg-muenster.nrw.de

Aktueller Steuerfall

Trauerspiel um die Berufskleidung

Aktuelle Entscheidungen aus dem Steuerrecht – geschildert vom Finanzgericht Münster

Der Fall: Die Kläger waren Eheleute und beide als Trauerredner und Trauerbegleiter tätig. Sie machten in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für die Anschaffung, Reparatur und Reinigung von Kleidung (u.a. Anzüge, Hemden, Röcke, Blusen) als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an. Der dagegen eingeleitete Einspruch und die beim Finanzgericht erhobene Klage hatten keinen Erfolg. Die Kläger legten Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. **Die Rechtslage:** Aufwendungen für „bürgerliche Kleidung“ gehören zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung, die nach § 12 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG abziehbar sind. Deshalb sind privat nutzbare Bekleidungsstücke steuerlich unerheblich; die Aufwendungen sind mit dem Steuerfreibetrag abgegolten. Nur Aufwendungen für typische Berufskleidung können einkommensteuerlich abgesetzt werden.

Die Entscheidung: Mit Urteil vom 16. März 2022 | www.fg-muenster.nrw.de

(Aktenzeichen VIII R 33/18) hat der BFH die Vorinstanz im Wesentlichen bestätigt. Die von den Klägern angeschafften Kleidungsstücke könnten auch privat genutzt werden. Sie seien keine typische Berufskleidung. Darunter seien nur Kleidungsstücke zu verstehen, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt und geeignet seien. Zudem müssten sie wegen der Eigenart des Berufs nötig sein oder nach äußerlichen Merkmalen (wie bei Uniformen oder bei einem dauerhaft angebrachten Firmenemblem) zur beruflichen Verwendung bestimmt sein. Ob Trauerkleidung „kulturhistorisch“ erwartet werde, sei unerheblich; auch bei anderen Berufsgruppen müssten bestimmte Gepflogenheiten beachtet werden, ohne dass die erwartete Bekleidung dadurch zur Berufskleidung werde. Der BFH hat an früheren Entscheidungen, in denen er schwarze Anzüge eines Leichenbestatters oder die schwarze Hose eines Kellners als abzugsfähig eingestuft hat, nicht mehr festgehalten.

Staatssekretärin besucht Finanzgericht

Die neue Staatssekretärin im NRW-Justizministerium, Dr. **Daniela Brückner**, besuchte jetzt das Finanzgericht Münster. Nach Begrüßung durch den Präsidenten **Christian Wolsztynski** nahm sie an einem Gespräch mit Vertretern der Richterschaft, der Gerichtsverwaltung so-

wie der Gremien teil. Zentrales Thema war die Digitalisierung der Justiz, die nach der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs sowie mit der intensiven Nutzung modernster Videokonferentechnik weit fortgeschritten ist.



Staatssekretärin Daniela Brückner (M.) war beim Finanzgericht zu Gast. Foto: Finanzgericht Münster

Am 23.05.2022 feierte der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe sein 75-jähriges Verbandsjubiläum

Am 23. Mai 1947 ist der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe als Verband der Buchsachverständigen und Helfer in Steuerrechtlich-mittelständigen Betrieben gegründet worden. An der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung haben rund 30 Gründungsmitglieder teilgenommen. Aufgaben des Verbandes waren die Vertretung von Arbeitsinhaber und die Neupositionierung des Berufsstandes zur Inflationbewältigung. In den 75 Jahren Verbandsgeschichte hat sich der Steuerberaterverband zu einem umfassenden Dienstleister entwickelt und vertritt auf diese Weise die Interessen von mehr als 2.000 mitgliedschaftlich verbundenen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten in Westfalen-Lippe. Am 23.05.2022 feierte der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe sein 75-jähriges Verbandsjubiläum in einem der bedeutendsten Tagungshotels Münster – dem Friedrichshof.

In der Krise wurden die Steuerberater zu wichtigen Gesprächspartnern: Sie mussten ihren Mandanten Tag und Nacht Steuerrecht und Coronahilfe erklären, gleichzeitig als Unternehmensberater. Höhepunkt des Festakts war die hochkarätige Talkrunde, die den Status quo Bürgermeisterin Münsters die Gäste mit einem Grußwort. **STBV 75 Jahre – eine starke Gemeinschaft!**

„Jubiläum zum Thema Status quo und Zukunft des Berufsstandes.“ V.l.n.r.: Werner Brodmann, Volker Kästel, Marcus Tuschke und Christian Wolsztynski

G. INTERNA



VIELE KÖPFE – EIN PRODUKT

Die effektive Gewährung von Rechtsschutz in Steuersachen ist Aufgabe und Ziel des Finanzgerichts Münster. Um dies zu gewährleisten arbeiten im Finanzgericht Münster Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz unterschiedlicher Funktion Hand in Hand. Neben den Richterinnen und Richtern sind etwa 50 Beschäftigte anderer Dienstzweige an der Erledigung der etwa 3.500 Verfahren jährlich beteiligt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Dienstzweige ist dabei Basis und Voraussetzung für die zeitnahe und qualitativ hochwertige Erledigung der Verfahren.

Der Weg der Klage:

Die Klage geht, vorrangig in digitaler aber mitunter auch in Papierform, bei den Kolleginnen und Kollegen der Post- und Botenstelle ein. Neben Klageeingängen werden hier auch alle weiteren Posteingänge erfasst, gescannt und den Senaten zugeordnet. Die Kolleginnen und Kollegen des Botendienstes sind zudem erster Ansprechpartner bei einer Kontaktaufnahme zum Gericht, besetzen etwa die Telefonzentrale, empfangen die Besucher im Eingangsbereich und sorgen für einen reibungslosen Zugang der Öffentlichkeit zum Gerichtsgebäude.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheit kennen die maßgebenden Grundlagen und bürotechnischen Vorgaben zur Führung einer Serviceeinheit und führen diese Vorgaben selbständig und eigenverantwortlich nach der Geschäftsstellenordnung der Finanzgerichte aus.

Zu den Aufgaben gehören u.a. die Bearbeitung des Posteingangs und die Anlegung und Führung der elektronischen Akten. Die Serviceeinheit berechnet, vermerkt und überwacht die gesetzlichen und richterlichen Fristen und ist für die Bewirkung der Zustellungen zuständig. Außerdem werden von der Serviceeinheit die Akteneinsichten gewährleistet und sie ist in einzelnen Fällen für die Protokollführung während der Verhandlungen zuständig. Die Serviceeinheit wickelt den gesamten Schriftverkehr – vom Verfahrenseingang bis zur Beendigung des Verfahrens – ab. Nach Beendigung des Verfahrens wird die Archivierung der Entscheidungen und die Weglefrist der elektronischen Akte nach Vorgabe der Aufbewahrungsbestimmungen bearbeitet und erledigt.



Ist die Post zugeordnet, wird sie in den Serviceeinheiten (früher Geschäftsstellen) weiterverarbeitet. Jeder der 15 Senate des Finanzgerichts kann sich dabei auf seine eigene Serviceeinheit verlassen. Jede Serviceeinheit ist jeweils mit einer Anzahl von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten besetzt.



Die Serviceeinheiten arbeiten im Team mit den Kolleginnen und Kollegen aller Bereiche des Finanzgerichts eng zusammen. Sie stehen insbesondere im ständigen Dialog mit den Richterinnen und Richtern und sind telefonischer Ansprechpartner für die unterschiedlichsten Anliegen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit. Die Serviceeinheit bildet die Brücke zwischen den Richterinnen und Richtern und den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger.

Einen wichtigen Bestandteil des Finanzgerichts Münster bildet die Gerichtsverwaltung. Die hier tätigen Kolleginnen und Kollegen sind in zahlreichen Bereichen eingesetzt, um die Grundlagen für eine funktionierende Rechtsprechung zu schaffen. So führen sie die Geschäftsleitung und die Verwaltungsgeschäftsstelle.

In der hauseigenen IT-Abteilung des Finanzgerichts wird sichergestellt, dass sämtliche technische Geräte funktionsfähig und einsatzbereit sind. Zudem unterstützen die Kolleginnen und Kollegen der IT-Abteilung die Richterinnen und Richter insbesondere bei der Durchführung von Videokonferenzen.



Wichtige Säulen einer funktionsfähigen Rechtsprechung bilden die hausinterne Bücherei, die Haustechnik, die für Personal- und Haushaltsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die für die Organisation der Serviceeinheiten zuständigen Teamleitungen, die Qualitätssicherung und der Fahrdienst.



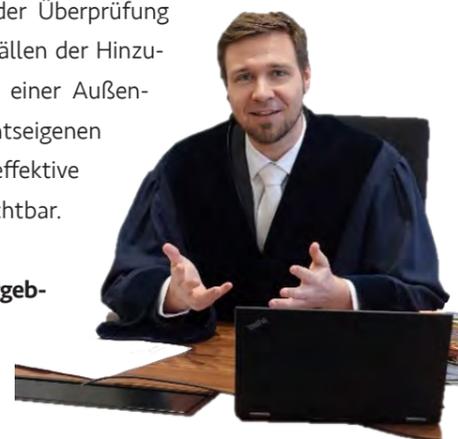


Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind in den unterschiedlichsten Bereichen der Gerichtsverwaltung eingesetzt (z.B. im Rahmen der Planung von Dienstreisen, der Verwaltung des Dienstwagens, der Erstattung von Umzugskosten für alle drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte oder für die Bearbeitung von Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter). Insbesondere sind sie jedoch als Kostenbeamte für die Ermittlung der Streitwerte und Kostenquoten nach Abschluss des Verfahrens zuständig. Sie erlassen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse und sind in die Bearbeitung von Prozesskostenhilfeanträge eingebunden. In der Rechtsantragsstelle unterstützen sie die Rechtssuchenden und nehmen deren Klagen und Anträge entgegen.



Die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster werden auch von speziell ausgebildeten und geschulten gerichtseigenen Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Diese übernehmen im Auftrag der Richterinnen und Richter in sog. Prüfungsfällen Teile der weiteren Sachaufklärung. Insbesondere bei der Überprüfung von Fahrtenbüchern sowie in Fällen der Hinzuschätzung nach Durchführung einer Außenprüfung ist der Einsatz der gerichtseigenen Prüferinnen und Prüfer für die effektive Verfahrenserledigung unverzichtbar.

Fazit: Rechtsprechung ist das Ergebnis eines Prozesses, der von vielen starken Schultern gemeinsam getragen wird.



Der Richterrat

Der Richterrat ist die Personalvertretung der Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster und in dieser Funktion in die allgemeinen und sozialen Angelegenheiten des Gerichts eingebunden. Zum 01.01.2021 bestand er aus den Kolleginnen und Kollegen Nils Brettschneider, Dr. Jan-Hendrik Kister, Anke Krautstrunk, Dr. Verena Kulmsee, Ingo Lutter, Dr. Ingo Oellerich und Dr. Matthias Wackerbeck. Zum Vorsitzenden hatten die Mitglieder im Dezember 2020 Herrn Dr. Oellerich und zur stellvertretenden Vorsitzenden Frau Dr. Kulmsee gewählt. Herr Dr. Kister blieb der zweite Stellvertreter.



v. l.: RinFG Krautstrunk, RFG Brettschneider, RFG Dr. Oellerich, VRFG Lutter, RinFG Dr. Kulmsee, VRFG Dr. Kister

Zwecks Erörterung der aktuellen Belange der Richterschaft traf sich der Richterrat im Berichtszeitraum in unregelmäßigen Abständen per Videokonferenz. Es fanden ferner Vierteljahresgespräche statt, in denen sich der Richterrat mit der Hausleitung austauschen konnte. Prägend sowohl innerhalb des Richterrats als auch im Verhältnis zur Hausleitung war eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, mit der pragmatisch nach den bestmöglichen Lösungen für das Gericht gesucht wurde.

In dem Bereich der Personalangelegenheiten war für den Richterrat in den vergangenen zwei Jahren ver-

gleichsweise wenig zu tun. Herr Dr. Oellerich nahm für den Richterrat an drei Auswahlgesprächen teil, in Folge derer der Richterrat seine Zustimmung zur Einstellung eines Kollegen erteilte. Hinsichtlich der Abordnung von zwei Kollegen, der Verkürzung der Abordnung eines weiteren Kollegen und der Besetzung von Dezernentenstellen wurde der Richterrat angehört.

Zuständig ist der Richterrat darüber hinaus für soziale Belange, insbesondere die Gleichstellung und Angelegenheiten der Schwerbehinderten, sowie organisatorische Fragen, IT, Arbeitsschutz, Fortbildung und Haushaltsfragen. Geprägt waren die vergangenen beiden

Jahre insoweit durch die Corona-Pandemie, in denen die Hausleitung die anstehenden Maßnahmen (Sicherheitsvorkehrungen, Impfpriorisierungen, etc.) in enger Rücksprache mit dem Richterrat und dem Personalrat entschied. Zugestimmt hat der Richterrat im September 2022 zudem der Umstellung der Arbeitsschutzunterweisungen auf ein Online-Format.

Überhaupt schritt auch in den vergangenen zwei Jahren die Digitalisierung weiter voran. So wurde unter Begleitung des Richterrats auf eine Eingerätestrategie umgestellt. Die Richterinnen und Richter arbeiten nunmehr ausschließlich mit ihren Laptops; Standgeräte müssen in den Büros nicht mehr vorgehalten werden. Daneben begleitete der Richterrat die Vollmigration in die ZBS und wurde diesbezüglich auch zu einer anstehenden Dienstvereinbarung angehört.

Abgesehen von kleineren wiederkehrenden Vorgängen, wie bspw. der Mitwirkung bei der Auswahl von Fortbildungsveranstaltungen und deren Teilnehmer, ergab sich für den Richterrat in den Berichtsjahren darüber hinaus wenig Handlungsbedarf. Das dürfte Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit des Richterrats mit der Hausleitung sein, die in einem ständigen Austausch miteinander hinsichtlich der richterlichen Belange stehen.

Im Dezember 2022 wählten die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster einen neuen Richterrat, der sich seit dem 01.01.2023 aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: Dr. Anne Haimerl, Dr. Jan-Hendrik Kister, Anke Krautstrunk, Dr. Verena Kulmsee, Claudia Nebelin, Dr. Ingo Oellerich und Dr. Thomas Wiesch. Vorsitzender bleibt Herr Dr. Oellerich; zu stellvertretenden Vorsitzenden wählte der Richterrat Frau Dr. Haimerl und Herrn Dr. Kister.



v. l.: RFG Dr. Wiesch, RFG Dr. Oellerich, VRFG Dr. Kister, RiFG Dr. Haimerl, RiFG Krautstrunk, RiFG Nebelin, RiFG Dr. Kulmsee

Den ausgeschiedenen Kollegen Nils Brettschneider, Ingo Lutter und Dr. Matthias Wackerbeck schuldet der Richterrat großen Dank für die immer sehr engagierte und überaus angenehme Zusammenarbeit.

Der Personalrat



v. l.: RARin Langenkämper, RR Lojewski, VBe Janas, VBe Mause, VBer Lohaus

Seit November 2020 ist der für jeweils 4 Jahre gewählte Personalrat (bestehend aus 5 Personen) in seiner jetzigen Besetzung (Ursula Langenkämper als 1. Vorsitzende, Birgit Mause als 2. Vorsitzende und Monika Janas, Jürgen Lojewski und Jan Lohaus) tätig.

Er setzt sich für die Beschäftigten/Beamten ein und arbeitet in seiner Funktion mit der Verwaltung eng zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören konkret das Mitbestimmungs-/Mitwirkungs- bzw. Anhörungsrecht bei Höhergruppierungen, Beförderungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen, Kündigungen und die Gleichbehandlung der einzelnen Beschäftigten/Beamten. Weiter schließt er mit dem Präsidenten Dienstvereinbarungen über die flexible Arbeitszeit und das Homeoffice der Beschäftigten/Beamten. Die Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Behördenleitung bildet das Landespersonalvertretungsgesetz. Selbstverständlich arbeitet der Personalrat auch vertrauensvoll mit dem Richterrat, der im Hause ansässigen Schwerbehindertenvertretung und dem Gesundheitsmanagement zusammen.

Im Berichtszeitraum nahmen Mitglieder des Personalrates an Einstellungsgesprächen für insgesamt 4 Stellen teil, die erfolgreich nachbesetzt werden konnten.

Eine der großen Herausforderungen war die Corona-Pandemie. Gemeinsam mit dem Richterrat nahm der Personalrat an Gesprächen mit der Hausleitung teil, in denen es um die Umsetzung der Corona-Regeln und die Priorisierung bei den Impfungen ging. Insbesondere gelang es dem Personalrat in Gesprächen mit der Hausleitung den Kolleginnen und Kollegen attraktive Heimarbeitszeiten zu sichern. Diese konnten auch über die Corona-Pandemie hinaus fortgeführt werden.

In allen diesen Gesprächen zeigte sich, dass Hausleitung und Personalrat gemeinsam an einem Strang ziehen, um gute Lösungen für die Kolleginnen und Kollegen zu erreichen.

Das Präsidium



Das Präsidium des Finanzgerichts Münster besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts und acht gewählten Richterinnen und Richtern. Der Vizepräsident des Finanzgerichts kann an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Gewählt werden die Präsidiumsmitglieder auf vier Jahre, wobei alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist möglich.

Am 01.01.2021 gehörten dem Präsidium neben dem Präsidenten des Finanzgerichts die Richterinnen und Richter Silke Beidenhauser, Dr. Anne Haimerl, Dr. Jan-Hendrik Kister, Anke Krautstrunk, Dr. Verena Kulmsee, Ingo Lutter, Dr. Ingo Oellerich und Ulrich Werning an. Ende Januar 2021 ist an die Stelle der wegen Eintritts in die Elternzeit aus dem Präsidium ausgeschiedenen Kollegin Dr. Anne Haimerl die Kollegin Dr. Petra Bahlau getreten. Weitere Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Präsidiums haben sich in der Folgezeit nicht ergeben; auch die zum 01.01.2023 turnusgemäß durchgeführte Neuwahl der Hälfte der Präsidiumsmitglieder hat nicht zu einer geänderten personellen Zusammensetzung des Präsidiums geführt.

Das Präsidium nimmt als ein zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eingerichtetes gerichtliches Selbstverwaltungsorgan – im Gegensatz zum Richter- und zum Personalrat – nicht Aufgaben der Interessenvertretung des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes, sondern unmittelbar der Rechtsprechung dienende Aufgaben wahr: Es beschließt jährlich im Voraus einen Geschäftsverteilungsplan, der die personelle Besetzung der Senate und die Verteilung der dem Finanzgericht Münster insgesamt zugewiesenen Geschäfte auf die einzelnen Senate des Gerichts regelt. Der Geschäftsverteilungsplan kann während des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies aus

sachlichen Gründen (wie z.B. Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Senates) oder wegen personeller Veränderungen in den Senaten erforderlich ist.

Die Tätigkeit des Präsidiums in den Jahren 2021 und 2022 war über die turnusmäßige jährliche Geschäftsverteilung hinaus geprägt durch zahlreiche – auf Beförderungen, Neueinstellungen, Pensionierungen sowie den Beginn oder das Auslaufen von Abordnungen und Elternzeiten zurückzuführende – unterjährige Entscheidungen über personelle Veränderungen in den Senaten und über damit in Zusammenhang stehende Belastungsausgleiche. Darüber hinaus war das Präsidium mit der Zuweisung der für die Wahlperiode vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 neu gewählten 330 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den 15 Senaten des Finanzgerichts Münster sowie mit der Entscheidung darüber befasst, welche Kolleginnen und Kollegen dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm als nichtständige Beisitzer des Dienstgerichtes für Richter bzw. des Dienstgerichtshofes für Richter vorgeschlagen werden sollten. Dem Vorschlag des Präsidiums entsprechend wurden zwischenzeitlich die Kollegin Dr. Sabine Thiede zur nichtständigen Beisitzerin des Dienstgerichtes für Richter und die Kollegen Dr. Petra Bahlau, Dr. Reimer Stalbold und Ulrich Werning zu nichtständigen Beisitzern des Dienstgerichtshofes für Richter bestellt.

Abgänge, Zugänge, Ernennungen und Beförderungen

Neueinstellung - Richterin Thiel -

Am 01.03.2021 hat Anna Thiel ihren Dienst als Richterin beim Finanzgericht Münster angetreten. Die 30-jährige stammt aus dem Bergischen Land und absolvierte eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, bevor sie in Düsseldorf und Köln Jura studierte. Nach ihrem zweiten Staatsexamen war sie für ca. ein Jahr als Rechtsanwältin in einer überregionalen Steuerrechtskanzlei tätig. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Frau Thiel zunächst dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Bereich der Einkommensteuer und des Kindergeldrechts zuständigen 12. Senat zugewiesen.



Rin Thiel

Ruhestand - Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nordholt -

Zum 31.07.2021 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztynski den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Norbert Nordholt nach über 30-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon 13 Jahre als Vorsitzender des 12. Senats – in den Ruhestand. Herr Nordholt (67) absolvierte zunächst die Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung und schloss danach sowohl ein Studium der Rechtswissenschaften als auch der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Göttingen ab. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen war Herr Nordholt zunächst im höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung tätig, bevor er 1988 an das Finanzgericht Münster wechselte. Dort wurde er 2008 Vorsitzender des 12. Senats. „Mit Herrn Nordholt verabschiedet das Finanzgericht Münster nicht nur einen hervorragenden Steuerjuristen, sondern auch einen bei den Verfahrensbeteiligten und allen Kolleginnen und Kollegen des Hauses hoch geschätzten Richterkollegen“, erklärte Präsident Christian Wolsztynski.



v. l.: Rin Thiel, RAI Fissahn, RinFG Krautstrunk, VRFG a.D. Nordholt, PFG Wolsztynski, VPF Dr. Coenen, RFG Dr. Böwing-Schmalenbrock

Ernennung

- Vorsitzender Richter am Finanzgericht Musolff -

Zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht wurde zum 01.08.2021 Herr Andreas Musolff (62) ernannt. Herr Musolff absolvierte die Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und studierte anschließend Rechtswissenschaften in Münster, wo er auch als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Steuerrecht der Universität Münster tätig war. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen begann Herr Musolff seine richterliche Laufbahn im Jahr 1990 im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und wechselte im Jahr 1992 an das Finanzgericht Münster. „Ich bin mir sicher, dass Herr Musolff mit seiner exzellenten Fachkenntnis, seiner Erfahrung und seiner Persönlichkeit die derzeit bestehende Lücke im Kreise der Vorsitzenden Richter schließen wird,“ betonte Präsident Christian Wolsztynski anlässlich der Übergabe der Ernennungsurkunde an Herrn Musolff.



v. l.: RI Klein, VBe Schaber, VBe Möllerberndt, VRFG Musolff, PFG Wolsztynski, VPFG Dr. Coenen, VRFG a.D. Sandbaumhüter

Neueinstellung

- Richter Echtermann -



v. l.: R Echtermann, PFG Wolsztynski

Am 15.02.2022 begrüßte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, Herrn Felix Echtermann als neuen Richter beim Finanzgericht Münster. Herr Echtermann absolvierte zunächst eine Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung, bevor er sein Jurastudium in Osnabrück aufnahm. Nach seinem Rechtsreferendariat mit Wahlstation beim Finanzgericht Münster legte er im Jahr 2021 seine zweite juristische Staatsprüfung ab. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat den 30-jährigen Herrn Echtermann dem im Kern für das allgemeine Ertragsteuerrecht und den Familienleistungsausgleich sowie als Spezialmaterie für das Grunderwerbsteuerrecht zuständigen 8. Senat zugewiesen.

Ruhestand

- Regierungsamtsinspektorin Schroer -

Am 28.02.2021 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, Frau Mechtild Schroer nach 44 Dienstjahren in den Ruhestand. Die aus Seppenrade stammende Frau Schroer hatte ihre berufliche Laufbahn beim Finanzgericht Münster nach einer Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bereits im Jahr 1977 als Angestellte begonnen. Von 1981 bis 1983 absolvierte sie eine Ausbildung im mittleren Dienst beim Amtsgericht Lüdinghausen und kehrte im Jahr 1983 an das Finanzgericht zurück. Dort war sie bis zu ihrer Pensionierung in verschiedenen Serviceeinheiten des Finanzgerichts Münster, zuletzt in der Serviceeinheit des 7. Senats, eingesetzt und langjährig für die Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten und Reisekosten zuständig. Darüber hinaus engagierte sie sich als Mitautorin eines Lehrskripts zur Software-Anwendung VG/FG.



RAIn Schroer

Ruhestand

- Vorsitzender Richter am Finanzgericht Kossack -



v. l.: VRFG a.D. Kossack, PFG Wolsztynski

Zum 31.03.2022 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts, Christian Wolsztynski, den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Harald Kossack nach fast 30-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon 14 Jahre als Vorsitzender des 5. Senats – in den Ruhestand. Herr Kossack (65) absolvierte zunächst eine Berufsausbildung zum Bankkaufmann und schloss danach ein Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster ab. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen begann Herr Kossack seine berufliche Laufbahn im höheren Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung und wechselte im Jahr 1992 an das Finanzgericht Münster. Dort wurde er 2008 Vorsitzender des 5. Senats, der u.a. für umsatzsteuerliche Spezialfragen zuständig ist. „Mit Herrn Kossack verabschiedet das Finanzgericht Münster eine Richterpersönlichkeit, die für alle Kolleginnen und Kollegen im Haus in jeder Hinsicht ein Vorbild war und bleiben wird. Das Gericht verliert mit ihm nicht nur einen überaus versierten Steuerrechtler und

Spezialisten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts, sondern vor allem einen Richterkollegen, der sowohl bei den Verfahrensbeteiligten als auch bei den Kolleginnen und Kollegen des Hauses aufgrund seiner menschlichen und zugewandten Art in höchstem Maße geschätzt war“, hob Präsident Christian Wolsztynski bei der Verabschiedung hervor.

Ruhestand - Verwaltungsbeschäftigte Gerstenkorn -

Am 08.02.2022 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts, Christian Wolsztynski, die langjährige Verwaltungsbeschäftigte Elke Gerstenkorn in den Ruhestand. Die gebürtig aus Rheine Mesum stammende Frau Gerstenkorn war nach ihrer Ausbildung zum Bürokaufmann (!) bei einer Firma für Sanitäranlagenbau in Rheine bereits seit 1978 im Finanzgericht Münster beschäftigt. Kurzzeitig unterstützte sie im Jahr 1980 für einige Monate das Sozialgericht in Hannover, um anschließend an das Finanzgericht zurückzukehren. Zuletzt war Frau Gerstenkorn, die nicht nur aufgrund ihrer Erfahrung von Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt wurde, in der Serviceeinheit des 10. Senats eingesetzt. Darüber hinaus engagierte sich Frau Gerstenkorn im Personalrat sowie in der Schwerbehindertenvertretung des Gerichts.



VBe Gerstenkorn

Ernennung - Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Anders -

Zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht wurde zum 01.04.2022 Dr. Hans Anders (46) ernannt. Herr Dr. Anders absolvierte eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Im Jahr 2007 wurde er am dortigen Kompetenzzentrum Steuerrecht bei Prof. Dr. Roman Seer zum Dr. iur. promoviert. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen nahm Herr Dr. Anders im Jahr 2007 eine Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in Essen auf. Von dort wechselte er im Jahr 2011 an das Finanzgericht Münster, das er von 2014 bis 2017 als Pressesprecher vertrat. Von Januar 2018 bis Dezember 2019 war Herr Dr. Anders im Rahmen einer Abordnung am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen tätig. Seit seiner Rückkehr ist er wieder Teil des Presseteams des Finanzgerichts Münster.

Anlässlich der Übergabe der Ernennungsurkunde erklärte Präsident Christian Wolsztynski: „Ich freue mich, mit Herrn Dr. Anders, der das Steuerrecht im wahrsten Sinne von der Pike auf gelernt hat, einen exzellenten Nachfolger ernennen zu können. Herr Dr. Anders ist beim Finanzgericht

Münster in den letzten Jahren für viele positive Impulse sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er wird dem Hause auch in der Funktion als Vorsitzender Richter sehr gut tun.“



VRFG Dr. Anders

Ruhestand - Vorsitzender Richter am Finanzgericht Wintergalen -

Zum 30.04.2022 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztynski den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Martin Wintergalen nach ca. 30-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon fast acht Jahre als Vorsitzender des 11. Senats – in den Ruhestand. Herr Wintergalen (64) studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster und begann nach dem zweiten juristischen Staatsexamen seine berufliche Laufbahn im höheren Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, u.a. bei der OFD Münster. Von dort wechselte er im Jahr 1993 an das Finanzgericht Münster. Hier wurde er 2014 zum Vorsitzenden des 11. Senats ernannt. Herr Wintergalen war zudem lange Jahre Mitglied des Präsidiums sowie Mitglied und später Vorsitzender des Richterrates beim Finanzgericht Münster. Mit Herrn Wintergalen hat das Finanzgericht eine äußerst kompetente und erfahrene Richterpersönlichkeit verloren, dessen zugewandte, empathische und humorvolle Art alle Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Münster sehr vermissen werden.



v. l.: VRFG a. D. Wintergalen, PFG Wolsztynski

Ernennung - Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Dr. Thiede -



VRinFG Dr. Thiede

Zur neuen Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht wurde zum 01.05.2022 Frau Dr. Sabine Thiede (51) ernannt. Frau Dr. Thiede absolvierte die Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Im Jahr 1999 wurde sie dort bei Prof. Dr. Dieter Birk zum Dr. iur. promoviert. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen nahm Frau Dr. Thiede im Jahr 2000 eine Tätigkeit als angestellte Rechtsanwältin in Düsseldorf auf. Von dort wechselte sie im Jahr 2001 an das Finanzgericht Köln und im Jahr 2004 an das Finanzgericht Münster. Von Januar 2020 bis September 2021 war Frau Dr. Thiede im Rahmen einer Abordnung am Verwaltungsgericht Minden tätig. Auch Frau Dr. Thiede wirkte viele Jahre im Richterrat des Finanzgerichts Münster und war außerdem langjährig Mitglied des Präsidiums. „Ich freue mich, mit Frau Dr. Thiede eine fachlich höchst versierte und im Haus ebenfalls hoch angesehene Kollegin als Nachfolgerin ernennen zu können. Frau Dr. Thiede hat während ihrer bisherigen Laufbahn in vielfacher Hinsicht Verantwortung für unser Haus übernommen. Ich bin sicher, dass sie auch die höchst verantwortungsvolle Aufgabe einer Vorsitzenden Richterin bestens meistern wird,“ betonte Präsident Christian Wolsztynski.

Ruhestand - Regierungshauptsekretärin Twieling -

Zum 30.04.2022 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztynski Frau Karin Twieling in den Ruhestand. Die aus Rheine stammende Frau Twieling war bereits seit 1977 als Verwaltungsangestellte im Finanzgericht Münster tätig. Ab 1982 absolvierte sie die Ausbildung im mittleren Dienst und war in den Folgejahren in den Serviceeinheiten verschiedener Senate eingesetzt. Im Rahmen der Corona-Pandemie unterstützte Frau Twieling zeitweise den Kreis Steinfurt bei der Nachverfolgung von Corona-Fällen, um anschließend an das Finanzgericht zurückzukehren. Dort war Frau Twieling zuletzt in der Serviceeinheit des 11. Senats tätig.



v. l.: Regierungshauptsekretärin Twieling,
PFG Wolsztynski

Wahl zum BFH - Richterin am Finanzgericht Dr. Peters -

Der Bundesrichterwahlausschuss hat am 07.07.2022 Frau Dr. Franziska Peters zur Richterin am Bundesfinanzhof gewählt. Frau Dr. Peters (42) wuchs auf Sylt auf und studierte in Bayreuth und Osnabrück Rechtswissenschaften. Nach ihrer Promotion zu einem ertragsteuerlichen Thema und ihrem Referendariat am Oberlandesgericht Köln war sie zunächst fünf Jahre lang als Rechtsanwältin und Steuerberaterin in einer überregionalen steuerrechtlichen Kanzlei in Bonn tätig. Im Jahr 2012 wechselte sie an das Finanzgericht Münster und ist dort seit 2014 neben ihrer richterlichen Tätigkeit auch Pressesprecherin des Gerichts. Zudem ist Frau Dr. Peters seit 2016 Lehrbeauftragte an der Universität Siegen und Mitherausgeberin sowie Autorin zahlreicher Werke und Aufsätze mit dem Schwerpunkt Betriebsprüfung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, gratuliert herzlich und erklärt: „Mit Frau Dr. Peters hat der Richterwahlausschuss einen „Volltreffer“ gelandet. Mit ihrer herausragenden fachlichen Kompetenz sowie ihrer zugewandten, empathischen und menschlichen Art stellt Frau Dr. Peters eine sowohl bei den Verfahrensbeteiligten als auch in der Kollegenschaft des Finanzgerichts Münster über alle Maßen geschätzte Richterpersönlichkeit dar. Als erfahrene – in verschiedenen Senate tätige – Rechtsprecherin und langjährige Pressesprecherin, die der Öffentlichkeitsarbeit

des Finanzgerichts Münster viele neue Impulse verliehen und die Finanzgerichtsbarkeit nach außen hervorragend repräsentiert hat, steht sie exemplarisch für einen qualitativ hochwertigen, effektiven, modernen und bürgernahen Steuerrechtsschutz. Die Kolleginnen und Kollegen freuen sich sehr und wünschen Frau Dr. Peters schon jetzt alles erdenklich Gute in ihrer neuen Funktion als Richterin am Bundesfinanzhof.“



RinBFH Dr. Peters

Ernennung - Vorsitzender Richter am Finanzgericht Brosda -

Mit Wirkung zum 01.08.2022 wurde Herr Ralf Brosda zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. Herr Brosda ist 50 Jahre alt und lebt mit seiner Familie in Dortmund. Er absolvierte die Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Im Jahr 2003 legte er das Steuerberaterexamen ab. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen im Jahr 2005 nahm Herr Brosda eine Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt auf. Von dort wechselte er im Jahr 2006 an das Finanzgericht Münster. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war und ist Herr Brosda in verschiedenen Funktionen in der Gerichtsverwaltung tätig, insbesondere leitet er seit vielen Jahren das Dezernat für Aus- und Fortbildung. Herr Bros-

da hat den Vorsitz im für umsatzsteuerliche Spezialfragen zuständigen 5. Senat übernommen. Dessen bisheriger Vorsitzender, Herr Dr. Anders, den Vorsitz im 14. Senat übernommen hat. Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, erklärte im Rahmen der Ernennung: „Ich freue mich sehr, mit Herrn Brosda einen in fachlicher und menschlicher Hinsicht über alle Maßen geschätzten Kollegen unseres Hauses zum Vorsitzenden Richter ernennen zu dürfen. Herr Brosda hat im Laufe seines richterlichen Werdeganges in unterschiedlichen Senate des Hauses vielfältige Erfahrungen in der Rechtsprechung gesammelt. Er steht mit seiner fürsorglichen, empathischen sowie auf Kommunikation und Akzeptanz gerichteten Arbeitsweise exemplarisch für einen modernen Steuerrechtsschutz.“



v. l.: VRFG Brosda, PFG Wolsztynski

Abordnungen – Ein Blick über den Tellerrand

Wie an anderen Gerichten besteht auch beim Finanzgericht Münster für die Kolleginnen und Kollegen des richterlichen Dienstes und anderer Dienstzweige bei entsprechendem Interesse grundsätzlich die Möglichkeit, sich „extern“ zu engagieren und zeitweise an Bundes- oder Landesministerien und -behörden, die Staatskanzlei, andere Gerichte oder als wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht abordnen zu lassen. Viele abgeordnete Kolleginnen und Kollegen tragen insofern seit Jahren dazu bei, dass das Finanzgericht Münster insofern seiner Gesamtverantwortung innerhalb der „Justizfamilie“ gerecht werden kann.

In den Jahren 2021/2022 waren folgende Kolleginnen und Kollegen an andere Gerichte, Ministerien und Behörden abgeordnet:

Vorsitzende Richterin am FG Dr. Sabine Thiede	→	Verwaltungsgericht Minden
Richter am FG Dr. Christian Sternberg	→	Verwaltungsgericht Arnberg
Richter am FG Reinold Borgdorf	→	Bundesjustizministerium
Richter am FG Dr. Sascha Bleschick	→	Bundesverfassungsgericht
Richter am FG Anselm Prokopp	→	Ministerium der Justiz NRW
Richterin am FG Dr. Saphira Einsfelder	→	Bundesfinanzhof München
Richter am FG Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt	→	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Verwaltungsbeschäftigte Theresia Gottwald	→	Oberverwaltungsgericht NRW
Regierungshauptsekretärin Karin Twieling	→	Kreis Steinfurt
Regierungsamtmann Steffen Batke Regierungsamtmann Marcus Wessels Regierungsamtsrätin Ursula Langenkämper Regierungsamtfrau Rita Hölscher Regierungsinspektor Florian Klein	} →	jeweils Finanzgericht Köln (Tz.)

O-Töne:



Dr. Saphira Einsfelder
(wiss. Mitarbeiterin am Bundesfinanzhof)

„Im Rahmen meiner zunächst zweijährigen Abordnung bin ich für den VI. Senat tätig, der u.a. für die Besteuerung von Arbeitnehmern zuständig ist. Ich bekomme Fälle sowohl aus dem Bereich der Revisionen wie auch der Nichtzulassungsbeschwerden zugeteilt, die ich während des gesamten Verfahrens am Bundesfinanzhof begleiten darf. Für Revisionsverfahren bedeutet dies, dass ich zunächst einen Berichtsentwurf fertige. Meinen Lösungsvorschlag stelle ich in der Senatsitzung vor und diskutiere diesen anschließend mit den Senatsmitgliedern. Nach der Entscheidung des Senats darf ich den Entscheidungsentwurf fertigen und schließlich bei entsprechender Bedeutung des Falls die Entscheidung auch für die Zeitschrift *Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (HFR)* aufbereiten und kommentieren. Durch die Einbindung in den Senat insbesondere auch bei allen Beratungen und dem Austausch mit den anderen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Bundesfinanzhof erhalte ich im Rahmen meiner Abordnung umfassende Einblicke in die praktische Tätigkeit eines Richters am Bundesfinanzhof.“

„Ich war für drei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter Frau Richterin des Bundesverfassungsgerichts Hermanns zugeordnet. Insgesamt haben Frau BVRin Hermanns vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Meine Tätigkeit umfasste die Vorbereitung von Senats- und Kammerentscheidungen. In meine Zuständigkeit fielen das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie das Zivilrecht (einschließlich dem Recht der Zwangsvollstreckung). Bei der Bearbeitung hatte ich nicht nur das Steuer- und das Zivilrecht (das sog. „einfache Recht“), sondern auch das Verfassungsrecht sowie das Verfassungsprozessrecht in den Blick zu nehmen. Eine besondere Herausforderung stellte die Bearbeitung solcher Eilrechtsfälle dar, die innerhalb weniger (Abend-)Stunden vorzubereiten waren. Nicht zuletzt dank der hervorragenden Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen am Bundesverfassungsgericht werde ich die drei Jahre in Karlsruhe als eine herausfordernde, aber auch sehr erfüllende Zeit in Erinnerung behalten, die ich nicht missen möchte.“



Dr. Sascha Bleschick
(wiss. Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht)

Im Namen des Volkes - ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die Spruchkörper am Finanzgericht (Senate) entscheiden in den meisten Fällen in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen/-richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern.



Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter mit. Sie haben das Recht auf umfassende Information über den Streitstoff, können Fragen an die Beteiligten, an Zeuginnen und Zeugen oder an Sachverständige stellen und haben bei der Abstimmung über die Entscheidung das gleiche Stimmrecht.

Sie sind ebenso wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter verpflichtet, unabhängig und unparteiisch zu entscheiden und das Steuergeheimnis zu wahren. Sie sind insbesondere nicht an Weisungen und Empfehlungen der Institution gebunden, die sie vorgeschlagen hat (siehe unten zum Ablauf der Wahl).

Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dient dazu, die richterlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen vor allem mit Blick auf Vorgänge des Wirtschaftslebens zu ergänzen. Das laienjuristische Element kann insbesondere bei der Anwendung unbe-

stimmter Rechtsbegriffe (etwa „unangemessene Gestaltung“, „übliche Gelegenheitsgeschenke“), bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen oder bei der Beurteilung von Zeugenaussagen Bedeutung erlangen. Auch bei Rechtsfragen, die unter Heranziehung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beantworten sind, wird die Einschätzung des Senats durch die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter „auf breitere Füße gestellt“. An die Berufsrichterinnen und Berufsrichter stellt die Beteiligung der Ehrenamtlichen zudem die Aufgabe, ihren Entscheidungsvorschlag allgemeinverständlich zu begründen; damit geht vielfach eine Plausibilitätskontrolle einher. Und nicht zuletzt kann die mit der Beteiligung der Ehrenamtlichen einhergehende Einbeziehung der Allgemeinheit die Akzeptanz der Entscheidung erhöhen.

Die Bestellung durch den Wahlausschuss

Am 01.01.2022 hat die neue Wahlperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Finanzgericht Münster begonnen. Für die fünfjährige Wahlperiode bis zum 31. Dezember 2026 sind 330 ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt worden, davon 102 erstmals. Die übrigen 228 Ehrenamtlichen haben ihre Tätigkeit schon in einer der vorherigen Wahlperioden ausgeübt.

Die Ehrenamtlichen werden durch einen besonderen Wahlausschuss gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses sind die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Oberfinanzdirektion; sieben sog. Vertrauensleute werden vom Landtag bestimmt.

Die Wahl erfolgt aufgrund einer Wahlliste, die das Finanzgericht erstellt. Dabei haben die allgemeinen Berufsvertretungen (etwa die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände) ein Vorschlagsrecht. Es können auch Personen auf die Liste genommen werden, die sich individuell beim Gericht beworben haben. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die deutsche Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz oder eine gewerbliche oder berufliche

Niederlassung im Gerichtsbezirk. Bestimmte Gruppen sind von der Wahl ausgeschlossen, etwa Angehörige der Finanzverwaltung und der steuerberatenden Berufe.

Wie läuft die Tätigkeit als ehrenamtliche Richter/ ehrenamtlicher Richter konkret ab?

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Gericht einem festen Senat zugewiesen und nehmen zumeist pro Jahr an zwei bis drei Sitzungstagen dieses Senats teil. Die Ladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Dauer eines Sitzungstages schwankt und hängt vom Zeitaufwand der geladenen Fälle ab.

Häufig erhalten die Ehrenamtlichen bereits im Vorfeld der Sitzung sog. Sachberichte, in denen die Sachverhalte der in der Sitzung zu verhandelnden Verfahren, wie sie sich aus den Akten ergeben, zusammengefasst sind. Am Sitzungstag nehmen sie an der mündlichen Verhandlung, einer eventuellen Vorbesprechung und vor allem auch an der Beratung nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung teil.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unentgeltlich tätig. Sie erhalten lediglich eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die hohe Anzahl derer, die sich als Ehrenamtliche für eine Wahl zur Verfügung stellen, zeigt aber, dass die Tätigkeit auch ohne finanzielles Entgelt lohnenswert ist.

Was sagen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter selbst über ihre Tätigkeit?

Wir haben einige der im Ehrenamt beim Finanzgericht Münster tätigen Richter gefragt, aus welcher Motivation heraus sie sich für die Tätigkeit entschieden haben, ob die Tätigkeit ihren Erwartungen entspricht und was ihnen hieran besonders Freude bereitet:

Dr. Sven Köppel

„Ich bin „Entrepreneur“, also Gründer und Geschäftsführer im Startup-Bereich. Dabei bin ich in einer kompetitiven internationalen Szene unterwegs, in der mit Kapitaleinsatz langfristige „Wetten“ auf neue Technologien durchgeführt werden. Mit Freelancern und meinen Angestellten arbeite ich derzeit in Forschung & Entwicklung bis hin zum Vertrieb von neuartigen Microcomputern. Zum Entschleunigen fahre ich mit meinen beiden Kindern auf dem Fahrrad durchs Münsterland oder betätige mich in ehrenamtlichen Positionen wie dem Münsteraner Jugendamtselternbeirat, meinem gemeinwohlorientierten Computermuseum oder der nordrhein-westfälischen Finanzgerichtsbarkeit.“



„Auslegungsspielraum beim Auslegen von Gesetzen an den in den Fällen dargelegten Gegebenheiten sehr klein. Auffällig ist, dass viele Streitigkeiten sich dahingehend ähneln, dass die Fälle sehr komplex sind, mit dicken Akten, von denen wir als ehrenamtliche Richter nur eine Zusammenfassung zu sehen bekommen. Die Arbeit der Finanzrichterinnen und Finanzrichter ähnelt dann der von Chirurgen und Chirurgen, die den Sachverhalt haargenau sezieren in kleine, entscheidbare Einzelfragenstellungen. Das hätte ich so nicht erwartet.“

Was macht Ihnen an Ihrer Tätigkeit besonders Freude?

Die Ausübung des Ehrenamts ist ein Privileg und ich danke meinem Umfeld für das Verständnis und Entgegenkommen, wenn ich an einem Sitzungstag beruflich ausfalle. Schön finde ich, dass sich mir mit jedem neuen Fall ein Universum an neuen Rechtsprechungen eröffnet, ich also an den Fällen staunen kann, welche Rechtsbegriffe es gibt und wie die Rechtsauffassung funktioniert. So lerne ich über Fiktion von Rechtsgeschäften, über Zu- und Abflussprinzipien und viele andere Dinge. Manchmal ist es aber auch schwer auszuhalten, wenn der Eindruck entsteht, der ganze Senat schüttelt den Kopf über eine seltsame Gesetzgebung und tut dennoch alles, um sie so auszulegen, wie sie vom Gesetzgeber beabsichtigt scheint. Doch das ist Gewaltenteilung, die Macht des Gerichtes ist beschränkt und das ist gut so!

Aus welcher Motivation heraus sind Sie ehrenamtlicher Richter geworden?

„Als Wissenschaftler gehe ich den Dingen gerne auf den Grund. Daher beschäftige ich mich als Freiberufler, der seine Steuererklärungen selbst schreibt, seit Jahren immer mehr mit der Architektur des deutschen Steuerrechts. Die Mitarbeit als Laienrichter in der Finanzgerichtsbarkeit gibt mir eine tolle Möglichkeit, meine Interessen gewinnbringend für die Allgemeinheit einzusetzen. Die ehrenamtliche Arbeit in der Judikative ist eine niederschwellige und zielstrebige Art und Weise, unsere Demokratie mitzugestalten, und das ganz ohne Parteibuch. In dem meine Meinung bei Entscheidungen im Steuerrecht mit einfließen dürfen, kann ich auch meiner Peergroup von Unternehmerinnen und Unternehmern demonstrieren: Die Staatsfinanzierung ist ein mit Vernunft und Augenmaß entwickeltes System, in dem sich die Politikgeschichte des Landes wie in einer Sedimentschicht beobachten lassen. Statt immer nur zu schimpfen, ist es als Bürger einer Demokratie unsere Chance und Aufgabe, zur Steuergerechtigkeit dem Zeitgeist konstruktiv mitzuwirken.“

Entspricht die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter Ihren Erwartungen?

Ich hatte mir die richterliche Arbeit viel politischer vorgestellt, als sie ist. Tatsächlich scheint mir der Entsch-

Dr. Harutyun Melkonyan und Anusch Melkonyan



Herr Dr. Harutyun Melkonyan, Studium der Biologie in Münster und Bielefeld, Abschluss 1994 zum Diplom Biologen, Promotion im Jahr 1998, ist beschäftigt an der Universität Münster. Seit 2020 ist er für den Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten an der Universität Münster und am Universitäts-Klinikum Münster freigestellt.

Frau Anusch Melkonyan, Abschluss 1994 zur Diplom Verwaltungswirtin beim LWL, ist seitdem dort in verschiedenen Abteilungen in der Hauptverwaltung tätig. Zuletzt war sie viele Jahre freigestellte Gesamtpersonalrätin und seit November 2020 ist sie Leiterin des Referates für Personal und Organisation in den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw).

Dr. Harutyun Melkonyan:

Aus welcher Motivation heraus sind Sie ehrenamtlicher Richter geworden?

Als Naturwissenschaftler bin ich an neuen Erkenntnissen und Problemen interessiert. Oftmals sind diese jedoch auf das jeweilige Fachgebiet beschränkt. Ich habe festgestellt, dass der Blick über den Tellerrand hilfreich sein kann. Sowohl bei der Problemlösung als auch beim Verständnis der Sichtweise anderer.

Entspricht die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter Ihren Erwartungen?

Ich war sehr gespannt auf die Fälle und die Tätigkeit am Finanzgericht, da ich seit 2012 als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht tätig bin und auch andere Gerichte kennenlernen wollte. Ich finde die Verhandlungen spannend und lehrreich.

Was macht Ihnen an Ihrer Tätigkeit besonders Freude?

Die Vielfältigkeit der Fälle am FG empfinde ich als besonders erfreulich. In einem Fall sind die Beträge eher überschaubar und ich habe den Eindruck, dass es weniger um das Geld als um das Prinzip geht, im anderen Fall wird über Summen verhandelt, bei denen es unter Umständen um Existenzen gehen kann.

Anusch Melkonyan:

Aus welcher Motivation heraus sind Sie ehrenamtliche Richterin geworden?

Mich hat schon immer interessiert, wie die Arbeit von Richterinnen und Richtern in den Verhandlungen aussieht und wie Recht gesprochen wird.

Entspricht die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin Ihren Erwartungen?

Auf jeden Fall. Die Beratungen vor und nach den Verhandlungen, bis es dann zur Urteilsverkündung kommt, sind auch für mich persönlich spannend. Ich habe in den vielen Jahren, die ich nun ehrenamtliche Richterin beim Finanzgericht bin, ganz unterschiedliche Sachverhalte kennen gelernt.

Was macht Ihnen an Ihrer Tätigkeit besonders Freude?

Mich interessieren die Sachverhalte und der Austausch mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die Gesetzeslage ist nicht immer auf den ersten Blick eindeutig. Die dann sehr professionellen Beratungen empfinde ich als besonders wertvoll. Hinter jedem Sachverhalt stehen Menschen. Auch das wird in den Beratungen und Urteilsverkündigungen nicht vergessen.

Ulrich Leitermann



Herr Ulrich Leitermann, 1959 in Offenburg geboren, studierte nach einer Lehre zum Bankkaufmann in Mannheim Betriebswirtschaft. Den Abschluss als Diplom-Kaufmann ergänzte er durch Examina als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. 1997 kam er zu den Dortmunder SIGNAL Versicherungen und leitete dort als Vorstandsmitglied das Ressort Finanzen. Seit Juli 2013 ist Ulrich Leitermann Vorstandsvorsitzender der 1999 entstandenen SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund und Hamburg.

Aus welcher Motivation heraus sind Sie ehrenamtlicher Richter geworden?

Die Idee bei gerichtlichen Entscheidungen, die im Namen des Volkes ergehen, auch auf die Mitwirkung von Vertretern des Volkes zu setzen und Teil des Entscheidungsprozesses zu sein hat mich begeistert. Die Möglichkeit hier einen Beitrag für mehr lebensnahe Entscheidungen zu leisten sowie meine außerrechtlichen Erkenntnisse und Erfahrungen in den Entscheidungsprozess mit einzubringen finde ich hervorragend.

Entspricht die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter Ihren Erwartungen?

Bei den gerichtlichen Entscheidungen, bei denen ich mein Ehrenamt ausführen durfte, hatte ich immer das Gefühl, dass man einen Beitrag leisten kann und auch bei den Berufsrichtern Gehör findet. Ich habe mich immer als akzeptierter Teil der Entscheidungsfindung betrachtet.

Was macht Ihnen an Ihrer Tätigkeit besonders Freude?

Ich finde es immer spannend wie unterschiedlich vermeintlich klare Sachverhalte beurteilt werden können und schätze insbesondere den Austausch im Richterergremium bei der gemeinsamen Urteilsfindung.



GESELLIGE VERANSTALTUNGEN & SPORTGRUPPEN

Teamgeist spielt bei der Gewährung effektiven Steuerrechtsschutzes durch das Finanzgericht Münster eine bedeutsame Rolle. Nur das effektive Zusammenspiel vieler „Köpfe“ und „Hände“ ermöglicht es dem Gericht, auch den Bürgerinnen und Bürgern effektiv Rechtsschutz in Steuersachen zu gewähren.



Am Finanzgericht Münster bleibt das Zusammenwirken der Kolleginnen und Kollegen nicht auf die tägliche Arbeit beschränkt. In vielen Kaffee- und Mittagsrunden, Sportgruppen vom Fußball über das Badminton bis zum Lauftreff und gemeinsamen Veranstaltungen wie Betriebsausflügen und Weihnachtsfeiern wird sowohl von aktiven als auch ehemaligen Kolleginnen und Kollegen besonderer Wert auf Teamgeist und eine Kultur des sozialen Miteinanders und des gegenseitigen Vertrauens gelegt.



Die Fotos geben einige Impressionen der beiden letzten Jahre wieder, die in vielerlei Hinsicht durch die Covid-19-Pandemie geprägt waren. Die Bilder vom Grillfest des Finanzgerichts zeigen insoweit eindrucksvoll, mit welcher Freude die ersten Möglichkeiten für gesellige Veranstaltungen im Sommer 2022 unter freiem Himmel von den Kolleginnen und Kollegen angenommen wurden.



ZU GUTER LETZT



**Auch wenn es manchmal schwer fällt,
Münsters Richter fahren Fahrrad!**

IMPRESSUM



Herausgeber:

Der Präsident des Finanzgerichts Münster

Anschrift: Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

Telefon: +49 (0) 251 3784-0

Fax: +49 (0) 251 3784-100

E-Mail: poststelle@fg-muenster.nrw.de

www.fg-muenster.nrw.de

Twitter: @FinanzgerichtMS

Und bei YouTube und LinkedIn unter „Finanzgericht Münster“

Ansprechpartner: Dr. Hans Anders (Pressesprecher)

Dr. Jan Kister (Pressesprecher)

E-Mail: Pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Design

Victoria Prince | Randerathweg 56 | 41564 Kaarst

Tel.: +49 17622518411 | E-mail: victoria.prince@web.de

Bildnachweise:

© Justiz NRW: Seite 6, Seite 19, Seite 23, Seite 25, Seite 26, Seite 28, Seite 29, Seite 30, Seite 31, Seite 33, Seite 36, Seite 38, Seite 42, Seite 44 (oben), Seite 65, Seite 71 (oben), Seite 89.

Soweit nicht anders angegeben:

© FG Münster